



Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

**Abteilung II/A/6
Dienst- und Pensionsrecht
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3**

Sachbearbeiter: Dr. Anita PLEYER
Telefon: +43-(01)-50190/7106
Telefax: +43-(01)-50190/7475
E-Mail: anita.pleyer@bmols.gv.at
Internet: www.bmols.gv.at

GZ. 920.196/1-II/A/6/02

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundetheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden (Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002)

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Bundeskanzleramt
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
das Bundesministerium für Finanzen – Sektion VI
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck
das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann
das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
die Geschäftsführung der Bundes-Gleichbehandlungskommission
die Bundetheater-Holding GmbH
das Bundespensionsamt
die Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Österreichische Postbus AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
das Amt der Bundesimmobilien
die Bundespersonalstelle für Bewährungshilfe
alle Ämter der Landesregierungen www.parlament.gv.at

- 2 -

- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002 samt Erläuterungen und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

21. Mai 2002

in zweifacher Ausfertigung. Darüber hinaus darf um Übermittlung der Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an folgende e-mail-Adresse gebeten werden: gabriele.steininger@bmols.gv.at

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport davon zu informieren.

Bemerkt wird, dass die Verhandlungen über den Entwurf mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst während des Begutachtungsverfahrens fortgesetzt werden.

Beilagen

19. April 2002
Für die Bundesministerin:
i.V. MR Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

- 3 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden (Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
6	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
7	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
8	Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes
9	Änderung des Überbrückungshilfengesetzes
10	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
11	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
12	Änderung des Landesvertragslehrgesetzes 1966
13	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes
14	Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
15	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
16	Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes
17	Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984
18	Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2002
19	Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 bis 6 entfällt.
2. Im § 11 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Zitat „§ 12 Abs. 3“ der Ausdruck „oder 3a“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. auf die Ernennungserfordernisse nach § 202 Abs. 3, nach Anlage 1 Z 1.14, 1.15, 1.18, 12.14, 12.15, 12.16 und 21a.2 erster Satz und auf Ernennungserfordernisse, von denen in anderen Rechtsvorschriften eine Nachsicht ausgeschlossen ist,“
4. § 12 Abs. 6 entfällt.
5. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

- 4 -

„Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.“

6. § 13 Abs. 3 entfällt.

7. Im 4. Abschnitt des Allgemeinen Teiles treten an die Stelle der Abschnittsüberschrift „DIENSTLICHE AUSBILDUNG“, der §§ 23 bis 28 samt Überschriften, der Überschrift zu § 29 und des § 29 Abs. 1 bis 5 folgende Bestimmungen:

„DIENSTLICHE AUSBILDUNG ALS GRUNDLAGE DER PERSONAL- UND VERWALTUNGSENTWICKLUNG

1. Unterabschnitt Allgemeines

Ziele der dienstlichen Ausbildung

§ 23. (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Die dienstliche Ausbildung ist ein Instrument der Personal- und Verwaltungsentwicklung. Die Ergebnisse des Mitarbeitergespräches sind für die Erstellung von Ausbildungsplänen nutzbar zu machen. Die Leiter der Dienststellen und Dienstbehörden und alle Vorgesetzten haben den Ausbildungsbedarf ihrer Mitarbeiter laufend zu erheben, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu sichten und die durchzuführenden Ausbildungsmaßnahmen festzulegen.

(3) Die tatsächlich erfolgte Ausbildung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Beurteilung in geeigneter Form zu dokumentieren.

Ausbildungsarten und Formen der dienstlichen Ausbildung

§ 24. (1) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. das Management-Training sowie
3. die sonstige dienstliche Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung.

(2) Die Ausbildung hat in Form von Seminaren, Lehrgängen, elearning-Systemen, Traineeprogrammen, Schulungen am Arbeitsplatz, praktischen Verwendungen, Selbststudien und anderen geeigneten Formen zu erfolgen.

(3) Erfolgsnachweise über absolvierte Ausbildungen dürfen nicht für eine Leistungsfeststellung nach dem 8. Abschnitt herangezogen werden.

2. Unterabschnitt Grundausbildung

Grundsätzliche Bestimmungen, prüfungsbezogenes Unterrichtsausmaß

§ 25. (1) Die Grundausbildung hat die Grund- und Übersichtskenntnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind, zu vermitteln. Überdies soll die Grundausbildung zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen.

(2) Die Grundausbildung ist von der obersten Dienstbehörde bereitzustellen. Beamte mit ähnlichen Aufgabenbereichen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer obersten Dienstbehörde sind einer einheitlichen Grundausbildung zu unterziehen. Die Teilnahme an Lehrgängen oder Lehrgangsteilen im Rahmen der Grundausbildung ist jedenfalls Dienst.

(3) Die durch Prüfungen abzuschließenden Lehrgangsteile haben

1. für Beamte der Verwendungsgruppen A1 und vergleichbaren Verwendungsgruppen mindestens 200 Stunden,
2. für Beamte der Verwendungsgruppen A2 und vergleichbaren Verwendungsgruppen mindestens 150 Stunden,
3. für Beamte der Verwendungsgruppen A3 und vergleichbaren Verwendungsgruppen mindestens 100 Stunden,
4. für Beamte der Verwendungsgruppen A4 und vergleichbaren Verwendungsgruppen mindestens 50 Stunden

zu betragen. In dieses prüfungsbezogene Unterrichtsausmaß sind Zeiten der praktischen Verwendung und Ausbildungsformen, die keiner unmittelbaren Leistungsbeurteilung unterliegen, nicht einzurechnen. Kommen e-learning-Systeme zum Einsatz oder ist ein Selbststudium vorgesehen, so ist eine prüfungsbezogene Vorbereitungszeit in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzulegen.

Grundausbildungsverordnung

- 5 -

§ 26. (1) Die obersten Dienstbehörden haben für ihren Zuständigkeitsbereich die Grundausbildung durch Verordnung zu regeln (Grundausbildungsverordnung). Grundausbildungsverordnungen können auch von mehreren obersten Dienstbehörden einvernehmlich erlassen werden.

(2) Die Grundausbildungsverordnungen haben zu enthalten:

1. Grundausbildungsziele im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Ausbildungsformen,
3. das jeweilige prüfungsbezogene Unterrichtsausmaß gemäß § 25 Abs. 3,
4. bei Seminaren und Lehrgängen Lehr- und Stundenpläne mit der Festlegung des auf die einzelnen Lehrgegenstände entfallenden Stundenausmaßes,
5. eine Prüfungsordnung gemäß § 28 Abs. 3 sowie
6. allfällige Prüfungsvoraussetzungen im Sinne des § 31 Abs. 2.

Zuweisung zur Grundausbildung

§ 27. (1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde einer Grundausbildung zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Die Zeit zur Absolvierung der Grundausbildung ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte einen so großen Anteil an der Grundausbildung versäumt, dass das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung zur Grundausbildung zu widerrufen. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus einer Grundausbildung ausgeschieden, so kann er neuerlich einer Grundausbildung zugewiesen werden.

Dienstprüfung

§ 28. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

(2) Die Dienstprüfung kann als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen stattzufinden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Dienstprüfung erfolgt durch Verordnung der obersten Dienstbehörde (Prüfungsordnung). Insbesondere ist dabei zu regeln:

1. Die Festlegung der Prüfungsfächer samt deren Anforderungsniveau,
2. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander,
3. ob die Dienstprüfung als Gesamt- oder in Teilprüfungen abzulegen ist,
4. ob die Dienstprüfung vor einem Prüfungssenat oder vor Einzelprüfern abzulegen ist,
5. Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der einzelnen Prüfungsteile,
6. ob eine Hausarbeit abzufassen ist und ob die Hausarbeit als gemeinsame Teamarbeit mehrerer Prüfungskandidaten vorgesehen werden kann,
7. ein Prüfungsplan, der den Ablauf allfälliger Teilprüfungen bzw. der Gesamtprüfung festlegt, sowie
8. die Reprobationsbedingungen bei nicht bestandener Gesamtprüfung, Teilprüfung oder Hausarbeit, wobei eine Gesamtprüfung sowie eine Hausarbeit jedenfalls vor Ablauf von sechs Monaten und eine Teilprüfung vor Ablauf von einem Monat wiederholbar sind.

Prüfungsorgane

§ 29. (1) Für die Durchführung der Dienstprüfungen sind von den obersten Dienstbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen zu bilden. Als Mitglieder einer Prüfungskommission sind geeignete Personen heranzuziehen, die über Lehr- oder Prüfungserfahrung verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung aufzuweisen.

(2) Es können für den Zuständigkeitsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden gemeinsame Prüfungskommissionen gebildet werden.

(3) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Dienstprüfungen, die als Gesamtprüfungen stattfinden, sind vor einem Prüfungssenat abzulegen. Teilprüfungen einer Dienstprüfung können vor einem Prüfungssenat oder vor einem Einzelprüfer abgelegt werden.

- 6 -

(5) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind Prüfer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Sollte eine Gesamtprüfung oder eine Teilprüfung vor einem Prüfungssenat abgehalten werden, so sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Ein Senatsmitglied ist mit der Vorsitzführung zu betrauen."

8. An die Stelle der §§ 30 bis 35 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen:

„Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 30. Auf die Grundausbildung können anderweitige Ausbildungen oder sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbständige Arbeiten angerechnet werden, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Auch die gänzliche Anrechnung der Grundausbildung ist zulässig. Die Gleichwertigkeits- sowie die Zweckmäßigkeitsprüfung nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission vor. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht.

Prüfungsverfahren

§ 31. (1) Prüfungstermine einer Gesamtprüfung oder einer Teilprüfung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Der Beamte ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er, abgesehen von der Grundausbildung, die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung sowie allfällige weitere Erfordernisse erfüllt. Als weitere Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung können in der betreffenden Grundausbildungsverordnung festgesetzt werden:

1. Die Verpflichtung zum Besuch von Grundausbildungslehreveranstaltungen wie Lehrgänge und Seminare,
2. die verpflichtende Teilnahme an sonstigen Lehrvermittlungsprogrammen wie insbesondere e-learning-Systemen,
3. die Absolvierung allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten samt deren Abfolge.

(3) Bis zum Beginn einer Gesamt- oder Teilprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt von der Gesamt- oder Teilprüfung zu werten sind das Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin und das schuldlose Außerstandesein, eine Gesamt- oder Teilprüfung an einem festgesetzten Tag fortzusetzen oder zu beenden. Ersatztermine legt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(4) Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf Behinderungen des Beamten so weit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei einer Prüfung vor einem Prüfungssenat die Mehrheit der Senatsmitglieder oder bei einer Prüfung vor einem Einzelprüfer dieser feststellt, dass der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder oder der Einzelprüfer darüber hinaus fest, dass der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

(6) Eine Dienstprüfung, die aus Teilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

(7) Nicht bestandene Gesamtprüfungen und nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung hat jedenfalls vor einem Prüfungssenat stattzufinden.

3. Unterabschnitt Management-Training und Mitarbeiterqualifizierung

Management-Training

§ 32. (1) Durch das Management-Training ist den Beamten, die aufgrund ihres Arbeitsplatzes befugt sind, maßgebliche Entscheidungen hinsichtlich der Planung, Organisation, Kontrolle und Durchführung gesetzter Ziele zu treffen, sowie den Beamten, die aufgrund ihres Arbeitsplatzes solche Entscheidungen wesentlich beeinflussen können, die Möglichkeit zur Erweiterung und Vertiefung der für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bieten.

(2) Spezielle Trainingsprogramme sind für Beamte bereitzustellen, von denen zu erwarten ist, dass sie in Zukunft zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen (Junior-Management-Training).

(3) Die Management-Trainings-Programme haben insbesondere zu enthalten:

1. Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Einflussfaktoren auf die öffentliche Verwaltung unter Berücksichtigung der Bedingungen in der Europäischen Union,
2. Analyse und Steuerung komplexer Organisationen,
3. Verbesserung der Teamfähigkeit, der erfolgsorientierten Verhandlungsführung, des richtigen Umganges mit Mitarbeitern sowie anderer sozialer Kompetenzen,

- 7 -

4. Budgetierung, Finanzierung und Rechnungswesen,
5. Personalmanagement,
6. Beschaffung und Vergabewesen,
7. Perfektionierung im Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie.

(4) Vor der Teilnahme an einem Management-Trainings-Programm können Eignungstests, Assessments oder andere Verfahren zur Ermittlung der Übereinstimmung mit dem Zielgruppenprofil durchgeführt werden.

Sonstige dienstliche Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung

§ 33. (1) Allen Beamten ist laufend die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderliche Weiterbildung angedeihen zu lassen.

(2) Weiters sind durch Maßnahmen der dienstlichen Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung die Fähigkeiten der Beamten zu fördern um eine längerfristige berufliche Entwicklung abzusichern.

4. Unterabschnitt

Ausbildungsspezifische Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport zur Förderung der Personal- und Verwaltungsentwicklung

Aufgabenbereich

§ 34. (1) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und der verfügbaren Mittel für Bedienstete aller Ressorts jene Möglichkeiten der dienstlichen Ausbildung bereitzustellen, die von einzelnen Ressorts für ihre Bediensteten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand angeboten werden können.

(2) Für Personen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 sind Management-Trainings-Programme zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte einem Ressort für die Grundausbildung keine eigene Ausbildungseinrichtung zur Verfügung stehen und sonst keine Ausbildungsmöglichkeit bestehen, hat der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entsprechende Grundausbildungen bereitzustellen. In diesem Fall ist die entsprechende Grundausbildungsverordnung gemäß § 26 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat jährlich einen Aufstiegskurs gemäß Anlage 1 Z 1.13 durchzuführen. Näheres ist durch Verordnung zu regeln.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport kann für geeignete Bundesbedienstete den Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zum Thema *Verwaltungsmanagement im postgradualen Bildungsbereich* sowie im Bereich der Fachhochschulen fördern.

(6) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat die Erhebung des aktuellen und zukünftigen Ausbildungsbedarfes (§ 23 Abs. 2) im Bundesdienst zu unterstützen und Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diesen Ausbildungsbedarf unter Zugrundelegung der Anforderungen der Personal- und Verwaltungsentwicklung zu befriedigen. Zur Mitarbeit sind alle geeigneten Ausbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die sich mit Personal- und Verwaltungsentwicklungsfragen beschäftigen, einzuladen.

(7) Die im Bereich des Bundes stattfindende dienstliche Ausbildung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu beobachten. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat auf dieser Grundlage ein Ausbildungscontrolling durchzuführen.

Bildungsbeirat

§ 35. (1) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat einen Bildungsbeirat einzurichten, der sich mit den Aufgaben gemäß § 33, insbesondere aber mit dem konkreten Bildungsbedarf im Bundesdienst beschäftigt. Dem Bildungsbeirat gehören Vertreter der obersten Dienstbehörden an. Ein Mitglied des Bildungsbeirates ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Zur näheren Regelung der Arbeitsweise des Bildungsbeirates erlässt der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport eine Geschäftsordnung."

9. § 63 Abs. 5 entfällt. Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

10. § 73 samt Überschrift entfällt.

11. Im § 75 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 160 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 160 Abs. 2“ ersetzt.

12. Im § 81 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

13. § 138 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

- 8 -

1. Zeiten, die der Beamte vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen oder gemäß § 12 Abs. 2f GehG gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des GehG oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des GehG,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 oder 3a des GehG zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen."

14. Im § 144 entfällt Abs. 5 und erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(5)".

15. § 148 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die die Militärperson vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen oder gemäß § 12 Abs. 2f GehG gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des GehG oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des GehG und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 oder 3a des GehG zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt worden sind,

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen."

16. § 152 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Beamten der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst sind unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung vom Abs. 2 abweichende Verwendungsbezeichnungen durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung festzulegen."

17. Im § 152 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport".

18. § 169 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),"

19. Im § 169 Abs. 2, im § 173 Abs. 2, im § 186 Abs. 4, im § 187 Abs. 3 und im § 200 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „§§ 24 bis 35" durch das Zitat „§§ 25 bis 31" ersetzt.

20. § 173 Abs. 1 Z 3, § 187 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 3 lautet jeweils:

„3. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),"

21. Im § 194 Abs. 4 erster Satz entfällt für die Zeit bis zum Ablauf des 31. August 2004 die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport".

22. § 200 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),"

23. Im § 202 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

24. Im § 229 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Für die Beamten im PTA-Bereich ist durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 39 angeführten Kategorien zuzuordnen sind."

25. Die §§ 233, 233a, 237 bis 239, 242, 247c und 248a samt Überschriften entfallen.

26. (Verfassungsbestimmung) § 233b samt Überschrift entfällt.

27. Dem § 234 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung erteilte Nachsicht von einem bestimmten Ernennungserfordernis und eine gemäß § 12 Abs. 6 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung erteilte Nachsicht von Definitivstellungserfordernissen oder Teilen derselben gelten auch für spätere Ernennungen oder eine später eintretende Definitivstellung des Beamten."

28. Im Schlussteil 2. Abschnitt

a) entfällt der 5. Unterabschnitt (Staatsanwälte, § 247a),

b) erhalten der 6. bis 8. Unterabschnitt die Bezeichnungen „5. Unterabschnitt" bis „7. Unterabschnitt",

c) erhält der 8a. Unterabschnitt die Bezeichnung „8. Unterabschnitt".

- 9 -

29. Im § 247f entfallen die Abs. 2 bis 4 und erhält Abs. 5 die Bezeichnung „(2)“.

30. § 248 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verwendungsgruppen L2b 2 und L2b 3 werden aufgelassen. Lehrer, die am 31. August 2002 einer dieser Verwendungsgruppen angehören und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand ausscheiden, sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 Lehrer der Verwendungsgruppe L2a 1. Auf diese Überleitung sind die Überstellungsbestimmungen des § 12a GehG anzuwenden.“

31. § 248 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

32. Im § 249a tritt an die Stelle der Abs. 1 bis 4 folgende Bestimmung:

„(1) Die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfasst die Verwendungsgruppen PF 1, PF 2, PF 3, PF 4, PF 5 und PF 6.“

33. Im § 249a erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“. Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch eine solche Ernennung ändern sich die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.“

34. Im § 249b Abs. 1 und 4 wird das Zitat „Anlage 1 Z 30 bis 38“ jeweils durch das Zitat „Anlage 1 Z 30 bis 35“ ersetzt.

35. § 249b Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 229 Abs. 1 zweiter Satz ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in der Anlage 1 jeweils gemeinsam geregelten Verwendungsgruppen der Beamten des Post- und Fernmeldewesens und der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung als einander gleichwertig gelten.“

36. Im § 249c Abs. 1 entfallen die letzten drei Zeilen der Tabelle.

37. Im § 256 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

38. § 284 Abs. 2 entfällt.

39. Dem § 284 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 3 Z 2, § 12 Abs. 3 Z 1, § 138 Abs. 3, § 148 Abs. 4, § 194 Abs. 4 erster Satz, § 202 Abs. 3, § 234 Abs. 4, § 248 Abs. 1 und Anlage 1 Z 21a.2 sowie die Aufhebung des § 4 Abs. 4 bis 6, des § 12 Abs. 6 und der Anlage 1 Z 1.19 und 12.19 samt Überschriften mit 1. September 2002,
2. die Abschnitts- und Unterabschnittsüberschriften im 4. Abschnitt des Allgemeinen Teiles, die §§ 23 bis 28 samt Überschriften, die Überschrift zu § 29, § 29 Abs. 1 bis 5, die §§ 30 bis 35 samt Überschriften, § 144, § 169 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 173 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 186 Abs. 4, § 187 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 200 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Anlage 1 Z 1.13, Z 12.13, Z 13.13 Abs. 1 lit. e und die Aufhebung des § 73 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003,
3. § 152 Abs. 5 mit 1. Juli 2003.

§ 194 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 tritt § 194 Abs. 4 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

40. Anlage 1 Z 1.13 samt Überschrift lautet:

„Aufstiegskurs

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
 - b) die Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
2. a) zehn Jahre Bundesdienstzeiten oder
 - b) zehn Jahre Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn davon die letzten zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sind
3. Der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers.“

41. In der Anlage 1 entfallen die Z 1.19 und 12.19 jeweils samt Überschrift. In Z 21a.2 wird im ersten Satz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

- 10 -

42. In der Anlage 1 Z 12.13 und Z 13.13 Abs. 1 lit. e entfällt jeweils der Klammerausdruck „(ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2)“.

43. Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 entfällt.

44. In der Anlage 1 lautet die Überschrift zur Z 36:

„36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7“

45. In der Anlage 1 entfallen in den Z 36.1, 37.1 und 38.1 jeweils die Worte „oder § 249b Abs. 3“.

46. In der Anlage 1 Z 36.2 werden die Worte „Den Verwendungsgruppen PT 7 oder PF 7“ durch die Worte „Der Verwendungsgruppe PT 7“ ersetzt.

47. In der Anlage 1 wird in den Z 36.2, 37.2 und 38.2 jeweils am Ende der lit. e der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, die jeweilige lit. f entfällt.

48. In der Anlage 1 lautet die Überschrift zur Z 37:

„37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8“

49. In der Anlage 1 Z 37.2 werden die Worte „Den Verwendungsgruppen PT 8 oder PF 8“ durch die Worte „Der Verwendungsgruppe PT 8“ ersetzt.

50. In der Anlage 1 Z 37.3 lit. b werden die Worte „in den Verwendungsgruppen PT 9 oder PF 9“ durch die Worte „in der Verwendungsgruppe PT 9“ ersetzt.

51. In der Anlage 1 lautet die Überschrift zur Z 38:

„38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9“

52. In der Anlage 1 Z 38.2 werden die Worte „Den Verwendungsgruppen PT 9 oder PF 9“ durch die Worte „Der Verwendungsgruppe PT 9“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „des Abs. 3“ jeweils der Ausdruck „der Abs. 3 oder 3a“ ersetzt.

2. An die Stelle des § 12 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 oder in gleichwertig Verwendungsgruppen vier Jahre,
2. in der Verwendungsgruppe A 3 oder in gleichwertig Verwendungsgruppen zwei Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 oder in gleichwertig Verwendungsgruppen ein Jahr.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3, nach § 26 Abs. 3 oder 3a VBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.“

3. § 12 Abs. 5 entfällt.

4. Im § 12 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 3“ der Ausdruck „und 3a“ eingefügt.

5. Im § 12 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 4, 5, 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 4, 7 und 8“ ersetzt.

6. Im § 12a Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „PF 1 bis PF 9“ durch den Ausdruck „PF 1 bis PF 6“ ersetzt.

7. Im § 13a tritt an die Stelle der Abs. 5 und 6 folgende Bestimmung:

„(5) Übergüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Beamten nach § 254 Abs. 15 BDG 1979 oder nach § 262 Abs. 11 BDG 1979 oder nach § 269 Abs. 12 BDG 1979 entstanden sind, sind dem Bund abweichend vom Abs. 1 in jedem Fall zu ersetzen.“

8. Im § 19 entfällt der zweite Satz.

9. § 23 Abs. 1 bis 4 lautet:

- 11 -

„(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Monatsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(3) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

10. Im § 40b entfällt Abs. 3, die bisherigen Abs. 4 und 4a erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“ und im Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 4a“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

11. § 40c Abs. 5 entfällt.

12. § 53b Abs. 5 entfällt.

13. Im § 55 Abs. 1 und im § 114 Abs. 2 Z 4 entfallen in der jeweiligen Tabelle die für die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 vorgesehenen Spalten.

14. Im § 56 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

15. Im § 57 entfällt in Abs. 1 letzter Satz, Abs. 6 erster Satz und Abs. 9 dritter Satz jeweils die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

16. Die Einleitung zu § 57 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2“

17. Im § 57 Abs. 5 wird der Ausdruck „der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder L 2b 3“ durch den Ausdruck „der Verwendungsgruppe L 2a 2“ ersetzt.

18. § 59 Abs. 6 lautet:

„(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 oder L 2b 3 erfüllen und auf einem für Lehrer einer der beiden Verwendungsgruppen vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das sie im Fall einer Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 1 erhalten würden.“

19. In der Tabelle im § 59a Abs. 5 wird in der rechten Spalte der Ausdruck „L 2b 2“ durch den Ausdruck „L 2a 1“ ersetzt.

20. Im § 60 Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz.

21. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 oder 3 jenem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2a 1, das der Lehrer im Fall einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe erhalten würde.

Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.“

22. § 61a Abs. 3 entfällt.

23. In der Einleitung des § 61b Abs. 3 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

24. § 61b Abs. 4 entfällt.

25. § 61c Abs. 2 entfällt.

26. § 61d Abs. 2 entfällt.

27. § 61e Abs. 3 entfällt.

28. Im § 66 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 4.

- 12 -

29. Im § 71a Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

30. Im § 82 Abs. 6 wird am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 4.

31. § 82 Abs. 7 entfällt, Abs. 6a erhält die Bezeichnung „(7)“.

32. Im § 82a Abs. 2 wird am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 4.

33. Im § 83 Abs. 3 treten an die Stelle der Z 3 bis 5 folgende Bestimmungen:

„3. § 15a Abs. 2 und

4. § 82 Abs. 7.“

34. § 112 Abs. 2 entfällt.

35. Nach § 112h wird folgender § 112i samt Überschrift eingefügt:

„Vorschuss

§ 112i. § 23 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auf Vorschüsse anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2003 beantragt werden. Auf Vorschüsse, die vor diesem Zeitpunkt beantragt wurden, ist § 23 Abs. 1 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

36. § 113 Abs. 3 und 4 entfällt. Der bisherige Art. IV der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, wird dem § 113 als Abs. 3 eingefügt.

37. Dem § 113 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Auf Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 12 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

38. § 113a Abs. 2 und 5 und § 113b samt Überschrift werden aufgehoben.

39. Im § 113c Abs. 1 und im § 113d wird jeweils das Zitat „§§ 2 und 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971,“ durch das Zitat „§§ 59 und 60 des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt.

40. Im § 117a Abs. 2 entfallen in der Tabelle die für die Verwendungsgruppen PF 9, PF 8 und PF 7 vorgesehenen Spalten

41. § 147 Abs. 5a entfällt.

42. Im § 147 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5a“ jeweils durch das Zitat „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

43. Im § 167 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

44. Im § 169 Abs. 2 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

45. Dem § 175 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 3, 3a, 7 und 10, § 55 Abs. 1, § 56, § 57 Abs. 1, 6 und 9, § 57 Abs. 2 lit. c und Abs. 5, § 59 Abs. 6, § 59a Abs. 5, § 60 Abs. 1 und 2, § 61b Abs. 3 erster Satz, § 71a Abs. 1, § 113 Abs. 16, § 114 Abs. 2 Z 4, § 167 und § 169 Abs. 2 sowie die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 2002,

2. § 23 Abs. 1 bis 4, § 40b, § 66 Abs. 2, § 82 Abs. 6 und 7, § 82a Abs. 2, § 83 Abs. 3, § 112i, § 113c Abs. 1 und § 113d sowie die Aufhebung des § 40c Abs. 5, des § 53b Abs. 5, des § 61a Abs. 3, des § 61b Abs. 4, des § 61c Abs. 2, des § 61d Abs. 2, des § 61e Abs. 3 und des § 112 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003.

§ 61b Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 tritt § 61b Abs. 3 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) entfällt die § 9 betreffende Zeile.

b) treten an die Stelle der die §§ 29j bis 29l betreffenden Zeilen folgende Zeilen:

- 13 -

- „§ 29j. Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung
- § 29k. Familienhospizfreistellung
- § 29l. Verhalten bei Gefahr
- § 29m. Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte
- § 29n. Kontrollmaßnahmen“

c) wird nach der Überschrift des 1. Unterabschnittes des Abschnittes VIII folgende Zeile eingefügt:

„§ 79a. Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit“

d) wird nach der den § 81 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 81a. Vorschuss“

e) wird nach der den § 83 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 83a. Sonderurlaub“

f) wird nach der den § 92a betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 92b. Entlohnungsgruppen 1 2b 2 und 1 2b 3“

g) treten an die Stelle der den § 96a betreffenden Zeile folgende Zeilen:

„§ 96a. Elektronische Personenkennzeichnung

§ 96b. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 und 5, die §§ 2b bis 2d oder Abschnitt VII anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2b bis 2d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind, soweit nicht § 2c ausdrücklich anderes anordnet, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetz dem Sinne nach so weit anzuwenden, als nicht anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Der zuständige Bundesminister kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
3. auf Land- und Forstarbeiter mit Ausnahme der bei der Verwaltung der Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter;
4. auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 363/1989;
5. auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§§ 7 und 8 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169);
6. auf Schulärzte und Theaterärzte;
7. auf das Küchenpersonal an den Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten und Bundesschullandheimen, wenn für dieses Personal der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe in Betracht kommt;
8. auf die Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres- Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig;
9. auf Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung;
10. auf Lehrlinge;
11. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

(4) Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung nach Abs. 3 Z 9 sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch ausführen, dass sie vor allem

1. auf den Baustellen nach den ihnen zur Verfügung gestellten Plänen oder den erteilten Aufgaben und Weisungen die Arbeiten der ihnen unterstellten Arbeiter einteilen und diese bei ihrer Tätigkeit anleiten und überwachen oder

- 14 -

2. auf den Bauhöfen für das ordnungsgemäße Lagern und Verwahren der Baustoffe, der Maschinen und Geräte und für die Versorgung der Baustellen verantwortlich sind.

Die Partieführer sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich zu bestellen. Die Anstellungserfordernisse, die Dienstpflichten und die arbeits- und lohnrechtlichen Belange sind kollektivvertraglich zu regeln.

(5) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden."

3. § 2b Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

4. § 2e Abs. 1 lautet:

„(1) Die den obersten Verwaltungsorganen des Bundes nachgeordneten, vom jeweiligen Bundesminister durch Verordnung bezeichneten Dienststellen sind als Personalstellen für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. In Dienstrechtsangelegenheiten eines Vertragsbediensteten, der eine nachgeordnete Personalstelle leitet oder einer beim obersten Verwaltungsorgan eingerichteten Dienststelle ununterbrochen mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist jedoch das oberste Verwaltungsorgan als Personalstelle zuständig.“

5. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren.“

6. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft in begründeten Ausnahmefällen absehen.“

7. § 3 Abs. 4 entfällt.

8. § 9 samt Überschrift entfällt.

9. Im § 13 entfällt der letzte Satz.

10. § 25 Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7300 € gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Die Gewährung eines Vorschusses, der das zweifache Monatsentgelt übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(3) Der Vorschuss ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Vertragsbedienstete vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienstverhältnis aus, so sind zur Rückzahlung die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

11. Im § 26 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „des Abs. 3“ jeweils der Ausdruck „der Abs. 3 oder 3a“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 3 und 3a lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Entlohnungsgruppen v1 und v2 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen vier Jahre,
2. in den Entlohnungsgruppen v3 und h1 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen zwei Jahre und
3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2 und h3 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen ein Jahr.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.“

- 15 -

13. § 26 Abs. 5 entfällt.

14. Im § 26 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 3“ der Ausdruck „und 3a“ eingefügt.

15. Im § 26 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 4, 5, 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 4, 7 und 8“ ersetzt.

16. § 29 samt Überschrift entfällt.

17. Im § 29b Abs. 3 wird das Zitat „§ 160 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 160 Abs. 2“ ersetzt.

18. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entlohnungsschema I L umfasst die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1 und I 3.“

19. § 40 Abs. 5 entfällt.

20. Im § 41 Abs. 1 entfallen in der Tabelle die für die Entlohnungsgruppen I 2b 3 und I 2b 2 vorgesehenen Spalten.

21. § 43 samt Überschrift lautet:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfasst die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1 und I 3.

(2) § 40 Abs. 2 bis 4 ist auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L anzuwenden.“

22. § 44 entfallen in der Tabelle die für die Entlohnungsgruppen I 2b 3 und I 2b 2 vorgesehenen Zeilen.

23. Im § 44a Abs. 4 wird am Ende der Z 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. § 44a Abs. 4 Z 4 entfällt.

24. § 49f Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 3 Abs. 2 und 3, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

25. § 49l Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27d sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

26. Im § 49s Abs. 2 Z 1 entfällt der Ausdruck „, 29“.

27. Im § 50 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 3.

28. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Vertragsdozenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 und 3, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 14, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.“

29. Im § 57 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Abs. 3 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 3)“ ersetzt.

30. § 57 Abs. 4 entfällt.

31. § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Vertragsprofessoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 und 3, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 5a bis 6c, 10 bis 15, 19, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

32. § 58 Abs. 6 entfällt

33. Im § 60 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

34. § 65 Abs. 7 entfällt. Der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

35. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen oder gemäß § 26 Abs. 2f gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. g,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 oder 3a zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

- 16 -

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen."

36. § 67 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes des BDG 1979 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auf Vertragsbedienstete anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen, die für die Zuweisung zur Grundausbildung oder für die Zulassung zur Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (z.B. den Abschluss eines Hochschulstudiums oder die Ablegung der Reifeprüfung) oder die Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h sind verpflichtet, jene Grundausbildung zu absolvieren, die nach dem BDG 1979 und den auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für einen Beamten vorgesehen ist, der auf dem betreffenden Arbeitsplatz verwendet wird oder verwendet werden soll. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass er die Dienstprüfung innerhalb der nach § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase ablegen kann.

(3) Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Grundausbildung zuzuweisen. Erfolgt die Zuweisung nicht so rechtzeitig, dass der Vertragsbedienstete die Grundausbildung innerhalb der nach § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend von § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt."

37. Im § 67 entfällt Abs. 4 und 5 und erhält Abs. 3a die Bezeichnung „(4)".

38. Im Abschnitt VIII 1. Unterabschnitt wird nach der Abschnittsüberschrift folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

„Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit

§ 79a. § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, gilt für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 erlassene Verordnung des jeweiligen Bundesministers in Kraft tritt."

39. Nach § 81 wird folgender § 81a samt Überschrift eingefügt:

"Vorschuss

§ 81a. § 25 Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auf Vorschüsse anzuwenden, um die ab dem 1. Jänner 2003 angesucht wird. Auf Vorschüsse, um die vor diesem Zeitpunkt angesucht wurde, ist § 25 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

40. § 82 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben. Der bisherige Art. IV der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, wird dem § 82 als Abs. 1 eingefügt.

41. Nach § 82 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Auf Aufnahmen in das Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 26 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 § 26 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

42. Im § 89 Abs. 6 wird das Zitat "§ 65 Abs. 7" durch das Zitat "§ 65 Abs. 6" ersetzt.

43. Nach § 92a wird folgender § 92b eingefügt:

„Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3

§ 92b. Die Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3 werden aufgelassen. Vertragslehrer, die am 31. August 2002 einer dieser Entlohnungsgruppen angehören und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2a 1 des betreffenden Entlohnungsschemas. Auf diese Überleitung sind bei Lehrern des Entlohnungsschemas IL die Überstellungsbestimmungen des § 15 anzuwenden."

44. Dem § 100 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 26 Abs. 1 Z 2, Abs. 3, 3a, 7 und 10, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 samt Überschrift, § 44, § 44a Abs. 4, § 50 Abs. 2, § 60, § 65 Abs. 7, § 66 Abs. 3, § 82 Abs. 16, § 89 Abs. 6 und § 92b samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 3 Abs. 4, des § 13 letzter Satz, des § 26 Abs. 5 und des § 40 Abs. 5 mit 1. September 2002,

- 17 -

2. die die §§ 25 und 79a betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 2e Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 bis 5, § 49f Abs. 7, § 49l Abs. 1, § 49s Abs. 2 Z 1, § 55 Abs. 4, § 57 Abs. 7, § 67, § 79a samt Überschrift und § 81a samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 29 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 4 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 29 lautet samt Überschrift:

„Vorschuss und Geldaushilfe

§ 29. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Ruhe- oder Versorgungsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

2. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.“

3. § 35 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Girokonto bei einem österreichischen oder ausländischen Kreditinstitut überwiesen werden.“

4. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland trägt der Bund, diejenigen für die Zustellung in das Ausland oder für die Überweisung auf ein Girokonto bei einem ausländischen Kreditinstitut der Empfänger.“

5. Im § 35 Abs. 3 erster Satz entfällt das Wort „allein“.

6. § 35 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

7. An die Stelle des § 39 Abs. 5 und 6 treten folgende Regelungen:

„(5) Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

8. Die §§ 49 bis 51 lauten samt Überschrift:

„Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten

§ 49. Dem Angehörigen oder Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten, der über kein zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen verfügt, ist auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen dem für ihn in Betracht kommenden Mindestsatz (§ 26 Abs. 5) und seinem Gesamteinkommen (§ 26 Abs. 2 bis 4) zu gewähren. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 50. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75% des Ruhebezuges, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

- 18 -

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhebezuges zu erhöhen, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt bei disziplinarer Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zehn Jahre verstrichen sind.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 51. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25%.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75% des Versorgungsbezuges, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag ist von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsbezuges zu erhöhen, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.“

9. Die bisherigen Abschnitte IX, IXA und X erhalten die Abschnittsbezeichnungen „X“, „XI“ und „XII“. Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IX Nebengebührentulage

Anspruch auf Nebengebührentulage zum Ruhegenuss

§ 58. Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührentulage zum Ruhegenuss.

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

§ 59. (1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührentulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 GehG,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16a GehG,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 GehG,
4. Journaldienstzulagen nach § 17a GehG,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17b GehG,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 GehG,
7. Erschwerniszulagen nach § 19a GehG,
8. Gefahrenzulagen nach § 19b GehG,
9. Vergütungen nach den §§ 40b, 40c, 53b, 61 bis 61e, 66, 71, 82, 82a, 83, 101, 112 und 153 des GehG,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
12. die auf Grund des Art. II der 30. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

(2) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt gewesen ist oder

- 19 -

2. eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch genommen worden ist, begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

(3) Anspruchs begründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 12e Abs. 1 GehG nicht zahlbar gestellt werden, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12c Abs. 4 oder § 12d Abs. 1 GehG entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(4) Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren laufend in Nebengebührenwerten festzuhalten. Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Pensionsbeitrag für anspruchsbegründende Nebengebühren

§ 60. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren zählen auch die Nebengebühren, die gemäß § 12e Abs. 1 GehG nicht zahlbar gestellt werden.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit

ab 1. Jänner 2003	12,15%,
ab 1. Jänner 2004	12,05%,
ab 1. Jänner 2005	11,95%,
ab 1. Jänner 2006	11,85%,
ab 1. Jänner 2007	11,75%,
ab 1. Jänner 2008	11,65%,
ab 1. Jänner 2009	11,55%,
ab 1. Jänner 2010	11,45%,
ab 1. Jänner 2011	11,35%,
ab 1. Jänner 2012	11,25%,
ab 1. Jänner 2013	11,15% und
ab 1. Jänner 2014	11,05%.

(3) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

(4) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er aufgrund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss

§ 61. (1) Die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen nach § 65, nach § 66 Abs. 3 und nach § 11 Abs. 4 des Nebengebührenezulagengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 67 und 68 und
 - b) nach § 12 des Nebengebührenezulagengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

(2) Die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss beträgt, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage) zugrunde liegt, ein Siebenhundertstel des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenezulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs. 2 und 3 gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührenezulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.

(3) Die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss darf 20% der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen.

- 20 -

(4) In nach dem 31. Dezember 1999 erlassenen Feststellungen und Bescheinigungen von Nebengebührenwerten nach § 65 Abs. 4 oder § 66 Abs. 3 sowie in Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den §§ 67 und 68 ist festzuhalten, wie viele der bescheinigten, festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 1999 bezogene und wie viele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss

§ 62. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss. Auf die Nebengebührenzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 1 und § 15c Abs. 1 ergebenden Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag

§ 63. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage. Die gemäß § 61 bemessene Nebengebührenzulage ist in jenem Ausmaß zu kürzen, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zugrunde liegenden Ruhegenuss und dem Unterhaltsbeitrag ergibt.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus der Anwendung des § 62 Abs. 2 auf den Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 ergibt.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührenzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuss, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. § 62 Abs. 2 ist anzuwenden.

Abfindung von Nebengebührenzulagen

§ 64. Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 7,3 € nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührenzulage.

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund; Festhalten der Nebengebühren

§ 65. (1) Neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss folgende Nebengebühren - soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1971 entfallen - zu berücksichtigen:

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogen hat, und
2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund - ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen - bezogen hat.

(2) Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

(3) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die in Betracht kommenden Nebengebühren der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten und der zeitverpflichteten Soldaten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten. Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(4) Beim Ausscheiden aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund sind dem Bediensteten die festgehaltenen Nebengebührenwerte mitzuteilen.

- 21 -

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

§ 66. (1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das Gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn dies für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

§ 67. (1) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden und
2. für das Jahr 1970 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist,

- von 1946 bis 1950 1/4
- von 1951 bis 1960 3/8
- von 1961 bis 1971 3/4

der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 Z 2. Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, aber erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden ist, gebührt für die Jahre 1970 und 1971 auf Grund der 1972 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung Abs. 2 anzuwenden ist.

(4) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, aber erst im Jahre 1971 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1971 auf Grund der 1972 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung Abs. 2 anzuwenden ist.

(5) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, aber erst nach dem 1. Jänner 1970 aus einem Landeslehrerdienstverhältnis ausgeschieden ist und unmittelbar darauf in ein Dienstverhältnis zum Bund oder als Landeslehrer in ein Dienstverhältnis zu einem Bundesland aufgenommen worden ist, gebührt die Gutschrift mit der Maßgabe, dass der Berechnung derselben der Durchschnitt der anspruchsbegründenden Nebengebühren zugrunde zu legen ist, die in den im Jahre 1970 bestandenen Dienstverhältnissen für dieses Jahr bezogen worden ist.

Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlass der Aufnahme eines Beamten

§ 68. Aus Anlass einer nach dem 1. Jänner 1972 erfolgenden Aufnahme eines Beamten, der sich vor dem 1. Jänner 1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und in diesem Dienstverhältnis eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat, ist für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten unter sinngemäßer Anwendung des § 67 vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen

§ 69. (1) Bei der Ermittlung der Nebengebührenzulage ist §61 Abs. 2 auf Nebengebührenwerte, denen Geldleistungen zugrunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2000 entstanden ist, mit der Abweichung

- 22 -

anzuwenden, dass statt eines Siebenhundertstels der 437,5te Teil des Betrages heranzuziehen ist, der sich aus der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührentzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist der Divisor „700“ in § 61 Abs. 2 jeweils durch folgenden Divisor zu ersetzen:

Jahr	Divisor
2000	455
2001	472,5
2002	490
2003	507,5
2004	525
2005	542,5
2006	560
2007	577,5
2008	595
2009	612,5
2010	630
2011	647,5
2012	665
2013	682,5

10. In den Abschnitten X und XI erhalten die bisherigen §§ 57a bis 57p die Paragraphenbezeichnungen „70“ bis „85“.

11. Im Abschnitt XII erhält der bisherige § 58 die Paragraphenbezeichnung „102“.

12. An die Stelle der bisherigen §§ 59 bis 62 tritt folgender § 86 samt Überschrift:

„Weitergeltung aufgehobener Bestimmungen

§ 86. (1) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2003 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz erlangt haben, sind die §§ 59 bis 62 dieses Bundesgesetzes und die §§ 11 und 16a bis 17 des Nebengebührentzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, jeweils in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassene Bescheide weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, ist § 12 des Nebengebührentzulagengesetzes in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auf Vorschüsse anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2003 beantragt werden. Auf Vorschüsse, die vor diesem Zeitpunkt beantragt wurden, ist § 29 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

13. Im Abschnitt XII

a) erhalten die bisherigen §§ 62a bis 62k die Paragraphenbezeichnungen „87“ bis „97“;

b) wird der bisherige § 63 aufgehoben;

c) erhalten die bisherigen §§ 64 bis 67 die Paragraphenbezeichnungen „98“ bis „101“;

d) werden dem § 102 folgende Abs. 41 und 42 angefügt:

„(41) § 29 samt Überschrift, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 5, die §§ 49 bis 51 samt Überschriften, die Abschnitte IX bis XII samt Überschriften und den §§ 58 bis 103 sowie die Aufhebung des § 35 Abs. 4 bis 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(42) § 35 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist.“;

e) erhält der bisherige § 68 die Paragraphenbezeichnung „103“.

- 23 -

Artikel 5 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 4 letzter Satz entfällt.
2. § 4 Abs. 2 entfällt.
3. Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „In den Fällen der Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „Im Fall des Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 samt Überschrift lautet:

„Vorschuss und Geldaushilfe

§ 27. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Ruhe- oder Versorgungsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.”

2. An die Stelle des § 32 Abs. 3 bis 6 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, muss der Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt sein. Außer dem Anspruchsberechtigten kann jedoch seinem Ehegatten die Verfügungsberechtigung eingeräumt werden, wenn er sich unwiderruflich verpflichtet, den Österreichischen Bundesbahnen Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, bis zur Höhe jenes Betrages zu ersetzen, den er nach dem Tod des Anspruchsberechtigten von dessen Konto behoben hat. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 zu erfolgen.
2. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, den Österreichischen Bundesbahnen insoweit zu erstatten, als diese nicht gemäß Z1 vom weiteren Verfügungsberechtigten zu ersetzen sind.”

3. § 45 lautet samt Überschrift:

„Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 45. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten, der über kein zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen verfügt, ist auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen dem für ihn in Betracht kommenden Mindestsatz (§ 24 Abs. 5) und seinem Gesamteinkommen (§ 24 Abs. 2 bis 4) zu gewähren.

(2) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die §§ 23 bis 37a sinngemäß anzuwenden.

4. Nach § 54a wird folgender § 54b samt Überschrift eingefügt:

"Vorschuss

- 24 -

§ 54b. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auf Vorschüsse anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2003 beantragt werden. Auf Vorschüsse, die vor diesem Zeitpunkt beantragt wurden, ist § 27 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

5. Dem § 62 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 27 samt Überschrift, § 32 Abs. 3, § 45 samt Überschrift und § 54b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 7 **Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 entfällt für die Zeit bis zum Ablauf des 31. August 2004 die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

2. § 8 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

3. Im § 9 Abs. 3 entfällt für die Zeit bis zum Ablauf des 31. August 2004 die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

4. Im § 10 Abs. 10 entfällt für die Zeit bis zum Ablauf des 31. August 2004 die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 treten § 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Artikel 8 **Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes**

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 7c Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

Artikel 9 **Änderung des Überbrückungshilfengesetzes**

Das Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

Artikel 10 **Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfällt Abs. 2 und erhält Abs. 1a die Bezeichnung „(2)“.

2. § 55 Abs. 2 entfällt.

3. Im § 58 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 160 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 160 Abs. 2“ ersetzt.

4. Im § 106 Abs. 1 tritt an die Stelle der Z 5 und 6 folgende Bestimmung:

„5. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.“

5. Im § 106 Abs. 2 Z 9 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe L 2a 2“ ersetzt.

6. Dem § 123 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

- 25 -

1. § 4 Abs. 2 und § 106 Abs. 2 Z 9 sowie die Aufhebung des Art. I Abs. 2 der Anlage mit 1. September 2002,
2. § 106 Abs. 1 mit 1. Jänner 2003.

7. § 124 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

8. Anlage Art. I Abs. 2 entfällt.

Artikel 11 **Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfällt Abs. 2 und erhält Abs. 1a die Bezeichnung „(2)“.

2. § 62 Abs. 2 entfällt.

3. Im § 65 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 160 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 160 Abs. 2“ ersetzt.

4. Im § 114 Abs. 1 tritt an die Stelle der Z 5 und 6 folgende Bestimmung:

„5. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.“

5. Im § 114 Abs. 2 Z 8 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe L 2a 2“ ersetzt.

6. Dem § 127 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 2 und § 114 Abs. 2 Z 8 sowie die Aufhebung des Art. I Abs. 2 der Anlage mit 1. September 2002,
2. § 114 Abs. 1 mit 1. Jänner 2003.

7. § 128 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

8. Anlage Art. I Abs. 2 entfällt.

Artikel 12 **Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966**

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 13 **Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes**

- 26 -

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 14 Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 6 und im § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesregierung“ jeweils durch die Wortfolge „des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) Lehrer

- aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11,
- bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7,
- cc) der Verwendungsgruppe L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5,
- dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4,
ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2,“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. e sublit. aa lautet:

„aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8 und PT 7,“

3. *Im § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. cc und lit. e sublit. aa sowie Z 3 lit. e sublit. aa wird der Ausdruck „der Verwendungsgruppen L2b 2, L2b 3 und L2a 1“ jeweils durch den Ausdruck „der Verwendungsgruppe L2a 1“ ersetzt.*

4. § 35i Abs. 5 lautet:

„(5) Für Personen, für die der Beamte im selben Kalenderjahr bereits den Ersatz der Reisekosten gemäß § 35j beansprucht hat, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4.“

5. *Nach § 35i wird folgender § 35j samt Überschrift eingefügt:*

„Heimaturlaub

§ 35j. (1) Verbringt der Beamte, der an einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung außerhalb Europas verwendet wird, zumindest über einen geschlossenen Zeitraum von zwei Wochen den Erholungsurlaub in Österreich, gilt ein solcher Urlaub nach einer ununterbrochenen Verwendungsdauer

1. von jeweils zwölf Monaten in Abidjan, Addis Abeba, Bagdad, Bangkok, Brasilia, Dakar, Damaskus, Guatemala City, Hanoi, Havanna, Hongkong, Islamabad, Jakarta, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Managua, Manila, Maskat, Mexiko, New Delhi, Peking, Rio de Janeiro, Riyadh, Sao Paulo, Shanghai, Teheran oder Tripolis,
 2. von jeweils 18 Monaten in Algier, Amman, Ankara, Beirut, Buenos Aires, Caracas, Harare, Kairo, Kampala, Lima, Nairobi, Rabat, Santa Fe de Bogota, Santiago, Seoul oder Tokio oder
 3. von jeweils 24 Monaten an einem sonstigen Dienort außerhalb Europas,
- als Heimaturlaub.

- 27 -

(2) Die Verwendungsdauer gemäß Abs. 1 wird durch einen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) unterbrochen.

(3) Wird ein außerhalb Europas verwendeter Beamter unmittelbar an einen anderen außerhalb Europas gelegenen Dienstort versetzt, ist eine seit dem Dienstantritt oder seit dem letzten Heimaturlaub verbliebene restliche Verwendungsdauer am früheren Dienstort der Verwendungsdauer am neuen Dienstort im Verhältnis der nach Abs. 1 Z 1 bis 3 jeweils in Betracht kommenden Monate hinzuzuzählen.

(4) Anlässlich des Heimaturlaubes hat der Beamte für sich, seinen Ehegatten und jedes seiner Kinder, für das eine Kinderzulage gemäß § 4 des GehG gebührt, Anspruch auf Ersatz

1. der nachgewiesenen Reisekosten bis zum Höchstmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen und
2. der nachgewiesenen Gepäcktransportkosten pro Person bis zum Höchstmaß der tarifmäßigen Kosten im Rahmen der IATA-Vereinbarungen für insgesamt 30 kg begleitetes Reisegepäck zwischen seinem ausländischen Dienst- und Wohnort und Österreich.

(5) Für Personen, für die der Beamte im selben Kalenderjahr bereits eine Entschädigung gemäß § 35i beansprucht hat, entfällt der Ersatz der Kosten nach Abs. 4 Z 1.

(6) Abs. 1 ist nicht auf den Beamten anzuwenden, der gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet ist.“

6. Im § 74 Z 1 lit. e sublit. cc und Z 2 lit. d sublit. cc wird der Ausdruck „der Entlohnungsgruppen 12b 2, 12b 3 und 1 2a 1“ jeweils durch den Ausdruck „der Entlohnungsgruppe 1 2a 1“ ersetzt.

7. Dem § 77 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 lit. d und e und Z 3 lit. e und § 74 Z 1 lit. e und Z 2 lit. d mit 1. September 2002,
2. § 35i Abs. 5 und § 35j samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

Artikel 16 **Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes**

Das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein für nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften liegende Zeiten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in Betracht kommender Überweisungsbetrag nach den §§ 311 oder 314 ASVG oder nach § 175 GSVG oder nach § 167 BSVG oder nach § 63 NVG 1972 ist vom ehemaligen Dienstgeber unter Abzug allenfalls noch aushaftender Pensionsbeiträge innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses von Amts wegen direkt an den Versicherten auszuzahlen. Der Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf alle bis dahin noch nicht überwiesenen Überweisungsbeträge anzuwenden.“

Artikel 17 **Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984**

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die den obersten Verwaltungsorganen des Bundes unmittelbar nachgeordneten, vom jeweiligen Bundesminister durch Verordnung bezeichneten Dienststellen sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als Dienstbehörden erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz sind die obersten Verwaltungsorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörde zuständig. In Dienstrechtsangelegenheiten eines Beamten, der eine nachgeordnete Dienststelle leitet oder der der obersten Dienstbehörde ununterbrochen mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist jedoch die oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.“

- 28 -

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann in seinem Wirkungsbereich durch Verordnung als Dienstbehörden erster Instanz auch nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststellen bestimmen. In zweiter Instanz ist diesfalls der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.“

2. § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Bediensteter während eines laufenden Dienstrechtsverfahrens in den Personalstand eines anderen Ressorts übernommen, so hat die nach Abs. 2 zuständige Dienstbehörde jenes Ressorts das Verfahren fortzuführen, in deren Personalstand der Bedienstete übernommen wird.“

3. § 18 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

§ 18. § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 460/2001, gilt für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 erlassene Verordnung des jeweiligen Bundesministers in Kraft tritt.“

4. Im § 19 erhält Abs. 5 die Bezeichnung „(4)“ und wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2, 3 und 7 und § 18 samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 18 Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2002

Das Bundesfinanzgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 1 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird vor dem Punkt am Ende der lit. e folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie Teil 3, Bundesbedienstete, die die Sozialplanregelung in Anspruch nehmen“

2. Punkt 3 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„Hievon ausgenommen sind die Fälle der Absätze 2 bis 5 sowie des Punktes 8 Abs. 3.“

3. Punkt 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„(2) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Ausland zu Übersetzungsleistungen oder zu Hilfsdiensten im konsularischen Bereich oder zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom jeweiligen Bundesminister jährlich pauschal festzulegen. Darüber hinaus kann für Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Ausland zur Vermeidung von Personalengpässen beim entsandten Personal die vorübergehende Aufnahme einer sur-place-Kraft bis zur Entsendung eines Bediensteten, jedoch längstens für ein Jahr, erfolgen. Hierdurch dürfen die Ausgabenansätze nicht überschritten werden.“

4. Im Punkt 4 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird der Ausdruck „Universitäts-(Hochschul-)lehrer“ durch das Wort „Universitätslehrer“ ersetzt.

5. Punkt 4 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„(10) Bindungen von freien Planstellen des Teiles II.A des Stellenplanes sind dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.“

6. Im Punkt 4 Abs. 11 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird die Zahl „205“ durch die Zahl „211“ ersetzt.

7. Punkt 5 Abs. 1 lit. f des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„f) Präsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 des Wehrgesetzes 2001 leistet,“

8. Im Punkt 5 Abs. 1 lit. i des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird nach dem Wort „Ausgliederungsmaßnahme“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder bei Inanspruchnahme einer Sozialplanregelung gemäß Punkt 11“

9. Im Punkt 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird nach der lit. l folgende lit. m angefügt:

„m) auf seinen Antrag hin gemäß § 78b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt ist,“

- 29 -

10. Punkt 5 Abs. 6 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„(6) Für einen der im §154 Z 1 lit.a oder Z2 lit.a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 genannten Universitätsprofessoren oder für einen Vertragsprofessor (§§ 49f. und 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), der aus einem der in Abs. 1 oder 3 genannten Gründe vom Dienst abwesend ist oder gemäß § 160 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gegen Entfall der Bezüge freigestellt ist, kann auch ein Assistent aufgenommen werden.“

11. Punkt 6 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„Planstellen, die in Folge von Ausgliederungsmaßnahmen im ANNEX/Teil 1 dargestellt werden, sind von einer Nachbesetzung (Neubesetzung bzw. Ersatzkraftaufnahme) ausgeschlossen. Mit dem Ausscheiden eines Beamten aus der ausgegliederten Einrichtung ist seine Planstelle im ANNEX/Teil 1 zu streichen.“

12. Im Punkt 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird das Wort „Funktionsstufe“ durch den Ausdruck „Funktions- bzw. Bewertungsgruppe“ und das Wort „Verwendungsgruppe“ durch den Ausdruck „Verwendungs-/Entlohnungsgruppe“ ersetzt.

13. Punkt 8 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„(3) Der zuständige Bundesminister ist verpflichtet, bei Änderung der Gegebenheiten, die für die Festsetzung der Gesamtjahresarbeitsleistungen maßgebend sind, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen. Eine Überschreitung der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates; die Zustimmung ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag des zuständigen Bundesministers einzuholen. Diese Überschreitung darf nicht mehr als 2 v.H. der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistung betragen.“

14. Punkt 8 Abs. 5 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) lautet:

„(5) Die Personalbewirtschaftung für frei werdende Planstellen für Universitätslehrer und Vertragsassistenten erfolgt auf der Grundlage von Personalpunkten.

Für die Berechnung der Personalpunkte ist wie folgt vorzugehen:

Das für die jeweilige Personalkategorie maßgebliche Jahresgehalt in Euro ist durch den Koeffizienten 100 zu dividieren.“

15. Nach Punkt 10 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 2002 (Anlage II) wird folgender Punkt 11 angefügt:

„11. Sozialpläne für Bundesbedienstete

Bundesbedienstete, die einen Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung gemäß §§ 15 und 22a des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes 1997 bzw. Karenzurlaub vor einverständlicher Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß §§ 19 und 22c leg. cit. antreten, sind bis zu ihrer tatsächlichen Ruhestandsversetzung/Auflösung ihres Dienstverhältnisses im Teil II.A des Stellenplanes weiterzuführen. Bei den betroffenen Planstellenbereichen des jeweiligen Kapitels ist eine Fußnote beizufügen, dass in den ausgewiesenen Zahlen Bedienstete mit Sozialplanregelung enthalten sind. Die Wertigkeiten dieser Arbeitsplätze sind dem Annex/Teil 3 zu entnehmen. Auf diese Planstellen darf keine Ernennung oder Aufnahme mehr erfolgen und sie sind mit der Ruhestandsversetzung des karenzierten Beamten/mit der Auflösung des Dienstverhältnisses des karenzierten Vertragsbediensteten zu streichen.“

Artikel 19 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Ablauf des 31. August 1998 treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Bundesregierung, mit der Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 106/1948,
2. das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
3. die Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung, BGBl. Nr. 267/1949,
4. die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Ruhe(Versorgungs)genüsse der angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, BGBl. Nr. 52/1952,
5. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bediensteten des Österreichischen Bundesverlages für Unterricht, Wissenschaft und Kunst von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 229/1952,
6. die Verordnung der Bundesregierung, mit der eine Gruppe von dem Kollektivvertrag unterliegenden Bediensteten des Bundes dem Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterstellt wird, BGBl. Nr. 48/1955,

- 30 -

7. das Bundesgesetz betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, BGBl. Nr. 97/1955,
 8. das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes, BGBl. Nr. 27/1956,
 9. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 95/1962,
 10. das Bundesgesetz über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses, BGBl. Nr. 208/1962,
 11. das Zwischenzeitengesetz, BGBl. Nr. 295/1969,
 12. die Art. IV und XII der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970,
 13. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bediensteten des Mühlenfonds von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 15/1971,
 14. Art. IV der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974,
 15. die Art. IV und V der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 291/1976,
 16. Art. VII Abs. 1 und 2 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977,
 17. Art. IV der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978,
 18. Art. VI der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979,
 19. die Art. II und III der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980,
 20. die Art. III, IX und X der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
 21. Art. XIII Abs. 1 und Art. XIV Abs. 1 bis 3 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984,
 22. Art. VIII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550,
 23. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Partieführer der Wildbach- und Lawinerverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 60/1985,
 24. II der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985,
 25. Art. IV der 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 573/1985,
 26. die Art. II und VIII der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986,
 27. Art. VI der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986,
 28. Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1988,
 29. Art. XI Abs. 1 und 2 der LDG-Novelle BGBl. Nr. 372/1989.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 treten außer Kraft:
1. das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
 2. die Heimaturlaubsverordnung 1985, BGBl. Nr. 120/1985.
- (3) Durch die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Aufhebungen wird in bestehende Bescheide und in wirksam gewordene gesetzliche Überleitungen und Änderungen der besoldungsrechtlichen Stellung nicht eingegriffen.
- (4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 treten außer Kraft:
1. das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975,
 2. die Verordnung der Bundesregierung über die berufsbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie, BGBl. Nr. 233/1977,
 3. die Eignungsausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 604/1986.
- (5) Die Verordnungen der Bundesregierung
1. über die Grundausbildung der Verwendungsgruppe A, BGBl. Nr. 468/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 814/1994,
 2. über die Grundausbildung der Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 403/1993,
 3. über die Grundausbildung der Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 518/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, und
 4. über die Grundausbildung der Verwendungsgruppe D, BGBl. Nr. 519/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 630/1989,
- stehen für die jeweiligen Dienstbereiche noch so lange in Geltung, bis eine entsprechende Grundausbildungsverordnung gemäß § 26 BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 erlassen wird, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003.

- 31 -

Vorblatt

Probleme:

1. Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht findet sich eine Reihe von Mitwirkungsbefugnissen des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bzw. des Bundesministers für Finanzen. Das Regierungsprogramm sieht jedoch im Hinblick auf eine Optimierung der Aufgabenverteilung einen weit gehenden Entfall von Mitwirkungsrechten und Mehrfachzuständigkeiten zwischen den Ressorts vor.
2. Der Dienst- und Besoldungsrechtsbestand weist zahlreiche Regelungen auf, die durch Zeitablauf oder Änderung der Rechtsordnung überholt, gegenstandslos oder durch wiederholte Änderungen unübersichtlich geworden sind.
3. Die Ausbildung im Bundesdienst sowie deren Organisation ist seit langem reformbedürftig. Insbesondere die Grundausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst orientiert sich derzeit ungenügend am Bedarf und den strategischen Zielen der Verwaltung.

Ziele:

1. Beseitigung nicht erforderlicher Mitwirkungsbefugnisse des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bzw. des Bundesministers für Finanzen.
2. Umsetzung des im Art. I des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151 vom 21. Dezember 2001, normierten Deregulierungsauftrages und Schaffung einer übersichtlichen Rechtsordnung.
3. Stärkere Ausrichtung der gesamten dienstlichen Aus- und Weiterbildung am konkreten Bedarf der Ressorts.

Inhalt:

1. Abbau von Mitwirkungsbefugnissen des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bzw. des Bundesministers für Finanzen im Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts.
2. Aufhebung von obsolet gewordenen Regelungen.
3. Neuordnung der Grundausbildung durch Übertragung der gesamten Verantwortung für die Grundausbildung an die Ressorts. Festlegung von Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport betreffend die dienstliche Ausbildung. Aufhebung der organisatorischen Struktur der Verwaltungsakademie.

Alternativen:

1. Beibehaltung der Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten.
2. Beibehaltung eines unübersichtlich gewordenen Rechtsbestandes.
3. Beibehaltung der unbefriedigenden Ausbildungssituation.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Verbesserung der Verwaltungsstruktur ist langfristig eine Förderung des Wirtschaftsstandortes möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderaufwand von 1,22 Mio. € (~ 16,8 Mio. ATS) pro Jahr. Auf Abschnitt E des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Artikel 1 enthält in Z 26 eine Verfassungsbestimmung (Aufhebung des § 233b BDG 1979).

Die Beschlussfassung des Artikel 8 (Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes) bedarf gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 32 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Entfall von Mitwirkungsbefugnissen und Deregulierung

Einen besonderen Fragenkreis bei einer Aufgabenrevision – also bei der kritischen Analyse von Staats- und Verwaltungsfunktionen – bilden die Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten staatlicher Dienststellen. Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht treten diese Mehrfachzuständigkeiten durch zahlreiche normierte Mitbefassungen des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bzw. des Bundesministers für Finanzen auf.

Die verbliebenen Bestimmungen sollen nunmehr dessen ungeachtet im Interesse des Grundsatzes der Einheit der Zuständigkeit weiter abgebaut werden.

Darüber hinaus war unter Bedachtnahme auf den in Art. I des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151 vom 21. Dezember 2001, normierten Deregulierungsauftrag, wonach vor Inangriffnahme einer Gesetzesänderung das gesamte Gesetz auf sein Deregulierungspotential hin zu überprüfen ist, über den Entfall von Mitwirkungsbestimmungen hinaus eine weiter gehende Prüfung des dienst- und besoldungsrechtlichen Normenbestandes durchzuführen.

B. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Novelle sieht ferner die Aufhebung einer Fülle von Rechtsvorschriften des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes vor, die durch Zeitablauf oder durch Änderungen der Rechtsordnung gegenstandslos geworden sind oder deren Beibehaltung aus anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Schaffung einer übersichtlicheren Rechtsordnung geleistet werden.

C. Stellenplan

Der Stellenplan ist die Anlage II zum Bundesfinanzgesetz. Der Text des Allgemeinen Teiles des Stellenplans hat somit Gesetzeskraft und ist per Gesetz abänderbar.

Da der Stellenplan 2002 bereits am 4. April 2001 im Plenum beschlossen wurde, haben sich in der Zwischenzeit einige Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Allgemeinen Teils des Stellenplans an die neuen Gegebenheiten erforderlich machen.

Die hier vorliegenden Änderungen umfassen insbesondere

- ?? die Sozialplanregelung für Bundesbedienstete,
- ?? eine Reduzierung der Mitwirkungsbefugnisse des BMöLS bei Planstellenbindungen,
- ?? eine Reduktion der Mitwirkung des BMöLS bei den Gesamtjahresarbeitsleistungen,
- ?? einen an den Euro angepassten Berechnungsmodus für Personalpunkte
- ?? sowie vereinzelte Wortkorrekturen bzw. Ergänzungen.

D. Die Neuordnung der Ausbildung im Bundesdienst unter Optimierungs- und Deregulierungsaspekten

Seit bereits über zehn Jahren gibt es Überlegungen, die Ausbildung im Bundesdienst zu reformieren. Über die Erstellung von teilweise recht allgemein gehaltenen Grundsatzpapieren ist man jedoch nur selten hinausgegangen. Die Anforderungen an den öffentlichen Dienst erfordern allerdings eine zielgerichtete Aus- und Weiterbildung sowie moderne Management-Trainings-Programme für die Bundesbediensteten. Deshalb werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen zur Grundausbildung neu geregelt als auch die Bereitstellung von Qualifizierungsprogrammen für das Verwaltungsmanagement neu organisiert.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsakademie des Bundes in ihrer derzeitigen Form als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport nicht mehr weiter bestehen. Diese vor über 20 Jahren gegründete Einrichtung hat die in sie gesetzten Erwartungen nur teilweise erfüllt. So ist insbesondere festzustellen, dass das ambitionierte Vorhaben, die Verwaltungsakademie als qualitativ hochwertige "Kaderschmiede" mit einem verwaltungswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt zu positionieren, als gescheitert zu betrachten ist. Die Verwaltungsakademie ist in der derzeitigen Praxis entgegen den Intentionen des Verwaltungsakademiegesetzes keine operativ tätige Lehr- und Forschungseinrichtung, weil der dafür vom Gesetz auch vorgesehene hauptberufliche Lehrkörper für diese Tätigkeiten kaum herangezogen wird, sondern vornehmlich mit der allgemeinen Organisation einer von Dritten getragenen Vortragstätigkeit beschäftigt ist. Im Übrigen hat die Aufgabenreformkommission die gänzliche Auflösung empfohlen und auch der Rechnungshof jüngst gravierende Mängel festgestellt.

Aus der Neuordnung der Ausbildungsaufgaben resultieren mehrere Einsparungspotenziale. Auf Grund der neuen gesetzlichen Ausrichtung kann die Anzahl der bisher als hauptberuflicher Lehrkörper tätigen Bediensteten

- 33 -

verringert werden. Ebenso fällt die in der Verwaltungsakademie anfallende Doppelverwaltung im Hinblick auf das Betreiben einer nachgeordneten Dienststelle weg. Da insbesondere der Standort Schloss Laudon schlecht ausgelastet ist, der Bund aber durch einen noch für die nächsten 22 Jahre unkündbaren Mietvertrag an das Mietobjekt gebunden ist, könnte der andere große Standort aufgelassen werden.

In legislativer Hinsicht wird die Vielzahl an rechtlichen Vorschriften deutlich dereguliert und der 4. Abschnitt des BDG 1979 neu gefasst. Das Verwaltungsakademiegesetz sowie eine Reihe von Verordnungen, die das dienstliche Ausbildungswesen regeln, werden aufgehoben.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für folgende Maßnahmen sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

Mitwirkungsbefugnisse Einzelfälle

Die Mitwirkung (Genehmigungspflicht) des BMöLS wird gestrichen.

Einsparungen erfolgen durch den Entfall der Bearbeitungszeit sowohl in den Ressorts als auch im BMöLS.

Annahmen:

?? Bearbeitungsdauer pro Fall: 20 min A1/v1, 70 min A2/v2, 80 min A3/v3 u. 30 min A7/v5.

?? Fälle pro Jahr:

Fundstelle	Anzahl
§§ 4 Abs. 4 BDG, 3 Abs. 2 Z 3 VBG	36
§§ 4 Abs. 5 BDG, 65 Abs. 7 VBG	2
§ 63 Abs. 5 BDG	31
§§ 138 Abs. 3 BDG, 148 Abs. 4 VBG, 66 Abs. 6 VBG	93
§§ 12 Abs. 3 GehG, 26 Abs. 3 VBG	433
§ 13a Abs. 5 GehG	827
§ 61b Abs. 3 GehG	15
§ 10 ÜHG	20

?? 2%-Inflation bzw. Struktureffekt

Ergebnis:

Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

2002	2003	2004	2005
-	- 0,1	- 0,1	- 0,1

Mitwirkungsbefugnisse Verordnungen

Die Mitwirkung (Genehmigungspflicht) des BMöLS wird gestrichen.

Einsparungen erfolgen durch den Entfall der Bearbeitungszeit sowohl in den Ressorts als auch im BMöLS.

Annahmen:

?? Bearbeitungsdauer für umfangreiche Fälle: 40 h A1/v1, 8 h A3/v3 u. 1 h A7/v5.

?? Bearbeitungsdauer für weniger umfangreiche Fälle: 8 h A1/v1, 3 h A3/v3 u. 1 h A7/v5.

?? Fälle pro Jahr: 1,9 umfangreich (§§ 81 Abs. 2, 152 Abs. 6 BDG 57 GehG); 7,5 weniger umfangreich (§§ 229 Abs. 3 BDG, 7c Abs. 4 RelUG, 24 Abs. 6, 30 Abs. 2 B-GBG)

?? 2%-Inflation bzw. Struktureffekt

Ergebnis:

Der Minderaufwand liegt unter der Grenze von 0,1 Mio €.

Neufassung Heimaturlaub

Heimaturlaub gebührt nur mehr im Ausmaß des Erholungsurlaubes.

Einsparungen erfolgen durch die vermehrte Arbeitszeit, die bisher durch den erhöhten Heimaturlaub entfallen ist

Annahmen:

?? Gesamtsumme der in Wegfall gebrachten Tage: 384 A1, 266,5 A2, 212 A3 u. 25 MBO1.

?? 2%-Inflation bzw. Struktureffekt

Ergebnis:

Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

2002	2003	2004	2005
	-0,3	-0,3	-0,3

Ausbildungsreform

- 34 -

Einsparungen sind verbunden mit dem Entfall der Direktion und der Reduktion eines Teiles des bisher mit Verwaltungstätigkeiten befaßten Personals. Durch die Neuorganisation können Synergieeffekte genutzt werden. Auflassung eines Standortes bringt Einsparung von Sachaufwand und Fremdpersonal. Wegfall der Zustimmung zu den Grundausbildungsverordnungen

Annahmen:

Personalreduktionen: 3 A1/v1, 3 A2/v2, 3 A3/v3; 4 A4/v4, 2 A7/v5

Bearbeitungsdauer GrundausbildungsVO: 8 h A1/v1, 3 h A3/v3 u. 1 h A7/v5

Anzahl GrundausbildungsVO: 20

Jährlicher Aufwand für die aufzulassenden Standorte:

1,8 Mio ATS / 0,07 Mio € an Mieten die zukünftig zur Vorschreibung gelangen werden
(inkl. Betriebskosten bei Annahme des BIG-Satz gem. Anlage zum BIG-Gesetz)

0,02 Mio € zusätzlich nötiger Sachaufwand für den Betrieb

0,03 Mio. € Fremdpersonal

0,12 Mio €

2%-Inflation bzw. Struktureffekt

Ergebnis:

Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

	2003	2004	2005	2006
Direktion	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Personalreduktion	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Standortauflassung	-0,12	-0,12	-0,12	-0,13
Summe in Mio €	-0,82	-0,82	-0,82	-0,83
~ in Mio ATS	-11,3	-11,3	-11,3	-11,4

Zusammenfassend stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Ausgaben und Einnahmen	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. €			
	2002	2003	2004	2005
Betrifft				
Mitwirkungsbefugnisse Einzelfälle		-0,1	-0,1	-0,1
Neufassung Heimaturlaub		-0,3	-0,3	-0,3
Ausbildungsreform		-0,82	-0,82	-0,82
Summe in Mio. €		-1,22	-1,22	-1,22
~Summe in Mio. öS		16,8	16,8	16,8

Veränderungen unter 0,1 Million Euro pro Einzelpost werden nicht aufgenommen.

F. Kompetenzgrundlage

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 5 (BDG 1979, GehG, VBG, PG 1965 und BThPG), 7 (BLVG), 9 (ÜHG), 14 (BGBG) und 15 (RGV) auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich der Art. 6 (BB-PG) und 16 (EU-Beamten-SVG) auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 8 (RUG) auf Art. 14 Abs. 10 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 10 (LDG 1984) und 12 (LVG 1966) auf Art. 14 Abs. 2 B-VG,
5. hinsichtlich des Art. 11 (LLDG) und 13 (LLVG) auf Art. 14a Abs. 2 B-VG,
6. hinsichtlich des Art. 17 (DVG) auf Art. 11 Abs. 2 B-VG,
7. hinsichtlich des Art. 18 (BFG 2002) auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

G. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Artikel 1 enthält in Z 26 eine Verfassungsbestimmung. Die Aufhebung der obsolet gewordenen Verfassungsbestimmung des § 233b BDG 1979 ist im Verfassungsrang zu regeln.

Die Beschlussfassung des Artikel 8 (Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes) bedarf gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 35 -

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 4 bis 6 BDG 1979):

Die Möglichkeit einer Nachsicht von der Überschreitung der oberen Altersgrenze von 40 Jahren und den besonderen Ernennungserfordernissen soll in Zukunft nicht mehr bestehen. Sehen besondere Vorschriften oder die Anlage 1 zum BDG 1979 für eine Verwendung besondere Ernennungserfordernisse vor, kann eine Person, die diese Anforderungen nicht erfüllt, auf die betreffende Planstelle nicht ernannt werden. Für die Nachsichtserteilung war die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bzw. im Fall des § 4 Abs. 5 die Zustimmung der Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vorgesehen, ein Entfall der Nachsicht dient daher der Deregulierung von Mitwirkungsrechten des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 11 Abs. 3 Z 2 BDG 1979):

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung an den geänderten § 12 GehG betreffend den Vorrückungsstichtag.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 12 Abs. 3 Z 1 BDG 1979):

Durch den Wegfall der Möglichkeit einer Nachsicht von Ernennungserfordernissen geht der allgemein gefasste Verweis auf solche Ernennungserfordernisse, von denen eine Nachsicht ausgeschlossen ist, ins Leere. Die Erfordernisse, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, sind daher im Einzelnen aufzuzählen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 12 Abs. 6 BDG 1979):

Wie die Möglichkeit zur Nachsicht von Ernennungserfordernissen soll auch die Möglichkeit zur Nachsicht von Definitivstellungserfordernissen entfallen.

Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 13 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, soll die Bundesregierung im Falle eines Aufschubes des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr befasst werden. Die Entscheidung darüber soll allein dem zuständigen Bundesminister obliegen.

Im Sinne einer Deregulierung entfällt darüber hinaus auch die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

Zu Art. 1 Z 7 und 8 (§§ 23 bis 35 BDG 1979):

Zu den §§ 23 und 24:

In diesen beiden Bestimmungen werden sowohl die Ziele, als auch die Arten und Formen der dienstlichen Ausbildung definiert. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage wird der taxative Katalog an Ausbildungsformen in eine beispielhafte Aufzählung umgewandelt und um moderne Ausbildungsformen wie e-learning erweitert. Da derzeit keine aussagekräftige Übersicht über die im Bundesdienst stattfindenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, diese aber für ein substanzielles Ausbildungscontrolling unumgänglich ist, ist die Evaluierung und Dokumentation der dienstlichen Ausbildung vorgesehen.

Zu den §§ 25 bis 31:

Schon nach der derzeitigen Rechtslage fällt die Grundausbildung grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des betreffenden Ressorts. Nur für die Beamten der Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" gibt es gemeinsame Grundausbildungsvorschriften, die jedoch gleichzeitig eine Vielzahl von Ausnahmen von der gemeinsamen Grundausbildung vorsehen. Die rechtlich gebotene Einheitsgrundausbildung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes hat sich aus mehreren Gründen nicht ausreichend bewährt:

- ?? Die tatsächlichen Anforderungen im Dienstbereich des auszubildenden Beamten fließt nicht ausreichend in die Grundausbildung ein. Bereits 1990 erwies sich aus der Sicht des damals verantwortlichen Bundeskanzleramtes die Grundausbildung wegen ihrer undifferenzierten Wissensvermittlung als wenig effizient für eine Qualitätssteigerung der Betroffenen.
- ?? Die aufgrund der Einheitsgrundausbildung erwartete höhere Flexibilität im Diensteinsatz zwischen den einzelnen Ressorts findet nicht statt.
- ?? Die Gestaltung der rechtlichen Grundlagen in Form von Regierungsverordnungen stellte sich als schwerfällig heraus und entspricht nicht modernen Ausbildungsgrundsätzen.
- ?? Weiters ist die Grundausbildung mit einem aufwändigen Administrations- und Prüfungssystem überfrachtet. Die Grundausbildung soll gemäß des vorliegenden Entwurfes gänzlich in den Verantwortungsbereich der einzelnen Ressorts fallen und inhaltlich an den dortigen Anforderungen orientiert sein. Diese neue Form der Verantwortung für die Grundausbildung dürfte insbesondere in jenen Ressorts keine größeren Umstellungsprobleme verursachen, die bereits derzeit die Ausbildung eines Großteils ihrer Bediensteten selbst durchführen. Für diejenigen Ressorts hingegen, in denen keine eigene Ausbildungsinfrastruktur besteht, wird

eine Bereitstellung wesentlicher Teile der Grundausbildung durch das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport weiterhin möglich sein.

In Zukunft soll gesetzlich ein Mindestausmaß an prüfungspflichtigem Unterricht festgelegt werden, um einen gewissen Mindestausbildungsstandard zu gewährleisten. Da im Rahmen einer Grundausbildung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen werden können, die keiner unmittelbaren leistungsmäßigen Überprüfung unterliegen, sind die jeweiligen Quantitäten auf das prüfungsbezogene Unterrichtsausmaß beschränkt.

Die Ausgestaltung der konkreten Grundausbildung soll wie bisher in Verordnungsform erfolgen, wobei die Verordnung über die Grundausbildung aller Bediensteten eines Ressorts von der jeweiligen obersten Dienstbehörde erlassen wird. Es soll aber auch zulässig sein, dass für bestimmte Personengruppen mehrerer Ressorts von mehreren Ressorts gemeinsame Grundausbildungsverordnungen erlassen werden.

Für die Zuweisung zur Dienstprüfung soll es in Zukunft keines Antrages des Beamten bedürfen. Es wird damit dem bereits im Vertragsbedienstetenrecht bestehenden Prinzip der dienstgeberseitigen Entsendung entsprochen. Die Bestimmungen betreffend die Dienstprüfung wurden deutlich dereguliert. Diese kann künftig nicht nur als Gesamprüfung, sondern auch aufgeteilt auf mehrere Teilprüfungen stattfinden. Damit wird insbesondere den vielen Forderungen entsprochen, die Grundausbildungslehrgänge im so genannten Modulsystem konzipieren zu können. Bei dieser Form eines Grundausbildungslehrganges ist eine Abfolge von Teilprüfungen vorgesehen, die jeweils nach einem abgeschlossenen Fachgebiet den entsprechenden Lehrinhalt zum Prüfungsinhalt haben. Anrechnungen von anderweitigen Ausbildungen sollen weiterhin zulässig sein, wenn Gleichwertigkeit und Zweckmäßigkeit gegeben ist.

Bei jeder obersten Dienstbehörde ist eine Prüfungskommission einzurichten, die aus allen Prüfern für den Ressortbereich zusammengesetzt ist. Auch Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, können zu Prüfern bestellt werden. Die Verfassungsbestimmung des § 29 Abs. 6 wird von der gegenständlichen Novelle nicht berührt. Das Prüfungsverfahren wird von überflüssigen Bestimmungen befreit.

Zu den §§ 32 und 33:

Die Qualifizierung der Führungskräfte im öffentlichen Dienst ist von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der öffentlichen Verwaltung. Es gilt daher dem Management-Training ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ebenso wird den Dienstbehörden aufgetragen, allen Mitarbeitern die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderliche Weiterbildung zu ermöglichen.

Zu den §§ 34 und 35:

In Zukunft soll ein wesentlicher Teil des Bildungsangebotes, wie insbesondere die Durchführung von Management-Trainings-Programmen seitens des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport gewährleistet werden. Dabei ist von einer möglichst flexiblen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, die einer deutlich kleineren, strategisch ausgerichteten Einheit zur Durchführung bedarf. Weiters wird für diejenigen Ressorts, in denen die Durchführung der Grundausbildung auf organisatorische Schwierigkeiten stößt, eine Bereitstellung wesentlicher Teile der Grundausbildung durch das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport weiterhin möglich sein. Der Aufstiegskurs soll vorerst weitergeführt werden. Es ist in Aussicht genommen, das praxisorientierte Ausbildungssystem der Fachhochschulen wie auch postgraduale Ausbildungen auch für die Managementausbildung in der Bundesverwaltung nutzbar zu machen. Im Rahmen des Personalcontrolling soll auch der Steuerungsaspekt bei der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Personal- und Verwaltungsentwicklung untersucht werden.

Insbesondere um den konkreten Bildungsbedarf zu ermitteln, sollen die einzelnen Ressorts durch die Schaffung eines Bildungsbeirates aktiv in die strategischen Bildungsüberlegungen des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport eingebunden werden.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 63 Abs. 5 BDG 1979):

§ 63 Abs. 5, der die Verleihung des für die Besoldungs- bzw. Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen nächsthöheren Amtstitels bzw. der nächsthöheren Verwendungsbezeichnung anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand vorsah, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Befassung der Bundesregierung zur Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG stellte einen hohen Verwaltungsaufwand dar, der nunmehr entfällt.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 73 BDG 1979):

Die Neuregelung des Heimaturlaubes erfolgt nunmehr in der Reisegebührenvorschrift 1955 (§ 35j), da sich an die Inanspruchnahme von Heimaturlaub keine dienstrechtlichen Konsequenzen mehr knüpfen. Der bisher erhöhte Urlaubsanspruch für Beamte, die außerhalb Europas verwendet werden, wird aufgegeben, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß erscheint. Lange Reisen per Schiff oder Eisenbahn sind heute nicht mehr notwendig. Heimaturlaub gebührt in Zukunft nur mehr im Ausmaß des Erholungsurlaubes.

Folge der Qualifizierung eines Urlaubes als Heimaturlaub ist lediglich ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

- 37 -

§ 73 BDG 1979 kann daher entfallen. Vgl. auch den Entfall des § 29 VBG.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 75 Abs. 3 Z 1 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Neufassung des § 160 BDG 1979.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 81 Abs. 2 BDG 1979):

Im Sinne einer Deregulierung werden Schnittstellen aufgelöst und die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung der Verordnung über die Merkmale der Leistungsbeurteilung abgeschafft.

Zu Art. 1 Z 13 und 15 (§ 138 Abs. 3 und § 148 Abs. 4 BDG 1979):

Im Sinne einer Deregulierung soll die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Anrechnung von im § 138 Abs. 3 bzw. § 148 Abs. 4 genannten Zeiten auf die Zeit der Ausbildungsphase entfallen. Gleichzeitig werden die Dienstverhältnisse, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, über die inländischen Gebietskörperschaften auch auf solche in anderen EU-/EWR-Ländern ausgedehnt, um eine europarechtlich unzulässige Diskriminierung zu vermeiden.

Vgl. auch § 66 Abs. 3 VBG 1948 hinsichtlich der Vertragsbediensteten.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 144 Abs. 5 BDG 1979):

Als Voraussetzung für den Vorsitzenden einer Prüfungskommission ist gemäß § 29 Abs. 1 des Entwurfes Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung erforderlich. Da keine weiteren formalen Voraussetzungen bestehen, kann der als Ausnahmebestimmung fungierende § 144 Abs. 5 entfallen.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 152 Abs. 5 BDG 1979):

Im Sinne einer Deregulierung soll der Bundesminister für Landesverteidigung auch die näheren Regelungen betreffend die Verwendungsbezeichnungen für den Bereich der Militärseelsorge durch Verordnung treffen können. Vgl. auch § 152 Abs. 6.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 152 Abs. 6 BDG 1979):

Die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung einer Verordnung zur näheren Regelung des Führens der Dienstgrade kann im Sinne einer Deregulierung entfallen. Vgl. auch § 256 Abs. 4.

Zu Art. 1 Z 18 bis 20 und 22 (§ 169 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 173 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 186 Abs. 4, § 187 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 und § 200 Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979):

Zitatanpassungen an die Neufassung der Bestimmungen über die Ausbildung.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 194 Abs. 4 BDG 1979):

Die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Einrechnung von Tätigkeiten eines Universitätslehrers in der Universitätsverwaltung in die Lehrverpflichtung wird – vorläufig befristet bis 31. August 2004 – aufgegeben. Als Alternative soll ein entsprechendes Controlling aufgebaut werden.

Vgl. auch die Einrechnungsfälle der §§ 6, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 10 BLVG.

Zu Art. 1 Z 23 (§ 202 Abs. 3 BDG 1979):

§ 202 Abs. 3 letzter Satz wird mit dem generellen Wegfall der Nachsichtsmöglichkeit überflüssig und kann entfallen.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 229 Abs. 3 BDG 1979):

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 17a Abs. 3 Z 1 des Poststrukturgesetzes (PTSG) (Strukturanpassungsgesetz 1996) hat der jeweils zuständige Vorstandsvorsitzende durch Verordnung alle Dienstrechtsangelegenheiten zu regeln, die auf Grund der Dienstrechtsgesetze durch Verordnung zu regeln sind. Eine solche Dienstrechtsangelegenheit stellt gemäß § 229 Abs. 3 BDG 1979 die Zuordnung der Organisationseinheiten für Beamte im PTA-Bereich dar. Da die Verordnungserlassung gemäß der zitierten Verfassungsbestimmung im Poststrukturgesetz nunmehr dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden obliegt, ist im Sinne einer Deregulierung die bisher vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport zu streichen.

Zu Art. 1 Z 25 (§§ 233a, 237 bis 239, 242 und 248a BDG 1979):

Diese Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf obsolet geworden und werden daher aufgehoben. Es betreffen:

§ 233: Definitivstellung, § 233a: Versetzung in den Ruhestand, § 237: Versetzung, § 238: Verwendungsänderung, § 239: Berufungskommission, § 242: Leistungsfeststellung, § 247c: Emeritierung von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren und § 248a: Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen von Lehrern.

- 38 -

Zu Art. 1 Z 26 (§ 233b BDG 1979):

Die Verfassungsbestimmung des § 233b (Wiederaufnahme in den Dienststand) ist durch Zeitablauf obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 234 Abs. 4 BDG 1979):

Übergangsbestimmung zur Aufhebung der Nachsichtsmöglichkeit von Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen, die sicherstellt, dass nach dem bisherigen Recht erteilte Nachsichten auch weiterhin gültig bleiben.

Zu Art. 1 Z 28 (Aufhebung des 5. Unterabschnitts der Übergangsbestimmungen - § 247a – des BDG 1979):

Diese Übergangsbestimmung betrifft Staatsanwälte und ist ebenfalls durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Diese Aufhebung macht es möglich, die Nummerierungen der folgenden Unterabschnitte wie folgt zu bereinigen: 6 wird 5, 7 wird 6, 8 wird 7, 8a wird 8. Die weiteren Unterabschnitte behalten ihre geltende Nummerierung.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 247f Abs. 2 bis 5 BDG 1979):

Die hier vorgesehene Überleitung von ausschließlich an Universitäten der Künste verwendeten Bundeslehrern in die Verwendungsgruppe der Ordentlichen Universitätsprofessoren bzw. in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren ist abgeschlossen. Die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Art. 1 Z 30 (§ 248 Abs. 1 BDG 1979):

Bis zum Jahre 1970 waren für Lehrer im L2-Bereich drei Verwendungsgruppen vorgesehen: L2 V für Lehrer an Volksschulen, L2 HS für Lehrer an Haupt- und Sonderschulen und L2 B für Lehrer an Berufsschulen. Daneben gehörte diesen Verwendungsgruppen auch eine Reihe von Lehrern für bestimmte Unterrichtsgegenstände mit bestimmter einschlägiger Ausbildung an.

Als im Jahre 1970 die Pflichtschullehrerausbildung an die neu geschaffenen Pädagogischen Akademien übertragen wurde, wurden durch die 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 244, die Verwendungsgruppen und Ernennungserfordernisse mit Wirkung vom 1.9.1970 neu geregelt. Die Pflichtschullehrertätigkeiten, für die eine Ausbildung an den Pädagogischen Akademien vorgesehen war, wurden den neu geschaffenen Verwendungsgruppen L2a 1 und L2a 2 zugeordnet. Die übrigen Lehrertätigkeiten blieben den bisherigen Verwendungsgruppen zugeordnet, doch erhielten diese Verwendungsgruppen neue Bezeichnungen: L 2b 1 für L 2 V, L 2b 2 für L 2 HS und L 2b 3 für L 2 B.

In der Folge stellte sich heraus, dass die Verwendungsgruppen L2b 2 und L2b 3 infolge der Schaffung der Verwendungsgruppen L2a immer mehr entbehrlich geworden waren und ihr nur mehr wenige Lehrer angehörten. Mit Wirkung vom 1.1.1978 wurden daher durch das neue Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, Ernennungen in diese beiden Verwendungsgruppen verboten. Dieses Verbot wurde auch in die Nachfolgeregelung, das geltende BDG 1979, übernommen.

Für Lehrer, die diesen Verwendungsgruppen am 31.12.1977 bereits angehörten und die mangels Erfüllung der entsprechenden Ernennungserfordernisse nicht in eine andere Verwendungsgruppe überstellt werden konnten, sieht das GehG nach wie vor Bezugsansätze in den beiden Verwendungsgruppen vor.

Nunmehr ist die Zahl der Bundes- und Landeslehrer, die einer der beiden Verwendungsgruppen oder einer der beiden vergleichbaren Entlohnungsgruppen 12b 2 oder 12b 3 der Vertragslehrer angehören, derart stark zurückgegangen, dass sie insgesamt nur mehr etwa 17 Vollbeschäftigtenäquivalente betragen. Damit gehört von rund 7.500 Lehrern nur mehr einer den genannten Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen an. Es erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt, diese Verwendungs- und Entlohnungsgruppen mit ihren Bezugsansätzen weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die vorhandenen Lehrer der Verwendungsgruppen L2b 2 und L2b 3 bzw. der Entlohnungsgruppen 12b 2 und 12b3 sollen daher in die nächst höhere Verwendungsgruppe L2a 1 bzw. Entlohnungsgruppe 12a 1 übergeleitet werden. Auf Grund der Überstellungsbestimmungen des § 12a GehG und des § 15 VBG ist der Lehrer in die – der Bezeichnung nach – nächst niedrigere Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe der neuen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe einzustufen.

Da der in diesen Stufen vorgesehene Bezugsansatz gegenüber dem Bezugsansatz in L 2b 2 (12b 2) um durchschnittlich etwa 100 € und gegenüber dem Bezugsansatz in L 2b 3 (12b 3) um durchschnittlich 50 € höher ist, ergeben sich für die 7 Vollbeschäftigtenäquivalente in der derzeitigen L 2b 2 (12b 2)-Gruppe und für die 10 Vollbeschäftigtenäquivalente in der derzeitigen L 2b 3 (12b 3)-Gruppe jährliche Mehrkosten von insgesamt 0,023 Mio. € je Kalenderjahr, für das Jahr 2002 mit Rücksicht auf das Inkrafttreten mit 1. September 2002 von 0,008 Mio. €, was durch die damit verbundene administrative Erleichterung (über)kompensiert wird.

- 39 -

Zu Art. 1 Z 31 (§ 248 Abs. 3 BDG 1979):

Der letzte Satz ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. 1 Z 32 bis 36 (§ 249a, § 249b Abs. 1, 2 und 4 und § 249c Abs.1 BDG 1979):

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/1999 wurde der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft die Ermächtigung eingeräumt, vom allgemeinen Beamtendienstrecht abweichende Regelungen zu treffen. Diese Ermächtigung betraf den größten Teil der Beamten des PT-Schemas, nämlich jene, die im ausgegliederten Bereich verwendet wurden, nicht aber die Beamten, die im Bereich des BM für Wissenschaft und Verkehr (nunmehr: BM für Verkehr, Innovation und Technologie) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung verwendet werden und die damals ebenfalls dem PT-Schema angehörten. Da sich von da an das Dienst- und Besoldungsrecht dieser Beamten vom Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten im PTA-Bereich unterscheiden konnte, wurden die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung von Gesetzes wegen in eine gesonderte Besoldungsgruppe („Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“, Kurzbezeichnung: „PF-Schema“) übergeführt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass in diesem Bereich künftig Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Überstellungen aus anderen Besoldungsgruppen in das A-Schema erfolgen, da sich das Verwendungsbild dieser Beamten grundsätzlich nicht von anderen Verwendungen des Verwaltungsdienstes unterscheidet. Aus diesem Grund geht die Zahl der Beamten des PF-Schemas kontinuierlich zurück. In den untersten drei Verwendungsgruppen (PF 7, PF 8 und PF 9) befinden sich überhaupt keine Beamten mehr und Neuzugänge sind auszuschließen. Diese drei Verwendungsgruppen können daher ersatzlos entfallen. In diesem Zusammenhang können auch jene Regelungen des § 249a Abs. 1 bis 4 BDG 1979 entfallen, die die seinerzeitige gesetzliche Überleitung aus dem PT-Schema in das PF-Schema regeln, da sie seit ihrer Umsetzung keinen weiteren Anwendungsbereich mehr haben. Der Inhalt des bisherigen § 249a Abs. 3 wird nun – statt auf die Überleitung auf möglich Überstellungsfälle innerhalb der Besoldungsgruppe oder aus dem PT-Schema bezogen – dem neuen § 249a Abs. 2 als letzter Satz angefügt.

§ 249b Abs. 2 letzter Satz muss, da er auf den nunmehr aufgehobenen bisherigen § 249a Abs. 2 verweist, anders formuliert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 1 Z 37 (§ 256 Abs. 4 BDG 1979):

Die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung einer Verordnung zur näheren Regelung des Führens der Dienstgrade kann im Sinne einer Deregulierung entfallen. Vgl. auch § 152 Abs. 6.

Zu Art. 1 Z 38 (§ 284 Abs. 2 BDG 1979):

Dieser Absatz enthält eine weitere Übergangsbestimmung zur Leistungsfeststellung. Er ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Art. 1 Z 40 (Anlage 1 Z 1.13 BDG 1979):

Der Aufstiegskurs wird vom Bundesministerium für öffentliche Leistung durchgeführt, da die Verwaltungsakademie als nachgeordnete Dienststelle aufgehoben wird. Die Zulassungsvoraussetzungen bleiben unverändert.

Zu Art. 1 Z 41 (Anlage 1 Z 1.19, 12.19 und 21a.2 BDG 1979):

Diese Bestimmungen werden mit dem generellen Wegfall der Nachsichtsmöglichkeit überflüssig und können entfallen.

Zu Art. 1 Z 42 (Anlage 1 Z 12.13 und 13.13 BDG 1979):

Zitatanpassungen an die Neufassung der Bestimmungen über die Ausbildung.

Zu Art. 1 Z 43 (Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 BDG 1979):

Im Hinblick auf den generellen Entfall der Nachsicht von der Erfüllung besonderer Ernennungserfordernisse besteht für die in Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 vorgesehenen Ausnahmen bezüglich der Zuständigkeit bzw. die speziellen Bedingungen für bestimmte Nachsichtsfälle kein Raum mehr.

Zu Art. 1 Z 44 bis 52 (Anlage 1 Z 36 bis 38 BDG 1979):

Hier werden alle Bestimmungen gestrichen, die auf die bisherigen Verwendungsgruppen PF 7, PF 8 oder PF 9 Bezug nehmen. Auf die Ausführungen zu § 249a ff BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 12 Abs. 1 Z 2 GehG):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung an den geänderten § 12 Abs. 3 und 3a.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 12 Abs. 3 und 3a GehG):

Bei der Berücksichtigung von sonstigen Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2 zur Gänze entfällt die bisher vorgeschriebene Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. An deren Stelle treten je nach

- 40 -

Verwendungsgruppe unterschiedlich festgesetzte Höchstgrenzen für die Anrechnung. Diese Höchstgrenzen sind an die Dauer der Ausbildungsphase gemäß § 138 Abs. 2 bzw. § 148 Abs. 4 BDG 1979 angelehnt.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 12 Abs. 5 GehG):

Die Möglichkeit der Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 wird aufgegeben.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 12 Abs. 7 GehG):

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung an den geänderten § 12 Abs. 3 und 3a.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 12 Abs. 10 GehG):

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung, die auf Grund der Aufhebung des § 12 Abs. 5 erforderlich wird.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 12a Abs. 3 Z 1 GehG):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Verwendungsgruppen PF 7 bis PF 9. Auf die Ausführungen zu § 249a ff BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 13a Abs. 5 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Auflösung von Schnittstellen entfällt der § 13a Abs. 5. §§ 60f des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 130/1997 regeln die Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes. Der bisherige Abs. 5 ist daher entbehrlich. Der bisherige Abs. 6 wird – unter Entfall der durch Zeitablauf obsolet gewordenen Z 1 – zum neuen Abs. 5.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 19 zweiter Satz GehG):

Da in dieser Angelegenheit bisher praktisch keine Befassung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport erfolgte, besteht kein Bedarf an der Aufrechterhaltung des § 19 zweiter Satz.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 23 Abs. 1 bis 4 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Auflösung von Schnittstellen soll die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Gewährung höherer Vorschüsse bzw. längerer Rückzahlungsfristen aufgegeben werden. Stattdessen wird eine gesetzliche Obergrenze eingeführt, dies auch unter Bedachtnahme der Herbeiführung einer Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten. Die Übergangsbestimmung enthält § 112i.

Vgl. auch § 25 VBG 1948 hinsichtlich des Vorschusses für Vertragsbedienstete.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 40b Abs. 3 bis 5 GehG):

§ 40b Abs. 3 GehG regelte bisher die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der im § 40b vorgesehenen Vergütung für den militärluftfahrttechnischen Dienst. Wegen der Aufnahme dieser Vergütung in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren im § 59 Abs. 1 Z 9 PG 1965 wird diese Bestimmung obsolet und ist daher aufzuheben. Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Anpassung von Absatzbezeichnungen und eines Zitats an die Aufhebung des Abs. 3.

Zu Art. 2 Z 11 und 12 (§ 40c Abs. 5 und § 53b Abs. 5 GehG):

§ 40c Abs. 5 und § 53b Abs. 5 GehG regelten bisher die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der in diesen Paragrafen vorgesehenen Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt. Wegen der Aufnahme dieser Vergütung in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren im § 59 Abs. 1 Z 9 PG 1965 werden diese Bestimmungen obsolet und sind daher aufzuheben.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 55 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Z 4 GehG):

Mit dem Entfall der Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 sind die hierfür vorgesehenen Gehaltsansätze obsolet geworden und haben zu entfallen. Die Gehaltstabelle der Lehrer verringert sich dadurch von 8 auf 6 Betragsspalten.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 56 GehG):

§ 56 Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die Dienstalterszulage in den Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 und kann nun ebenfalls ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 57 Abs. 1, 6 und 9 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Auflösung von Schnittstellen wird auch die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Erlassung der Verordnungen betreffend die Dienstzulagen der Leiter von Unterrichtsanstalten und der Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten aufgegeben.

Zu Art. 2 Z 16 und 17 (§ 57 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 GehG):

In den Regelungen über die Dienstzulage für Schulleiter werden die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3

- 41 -

ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 2 Z 18 und 19 (§ 59 Abs. 6, § 59a Abs. 5):

Diese Regelungen sehen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Differenzzulage auf L 2b 2 oder L 2b 3 vor. Sie werden auf die Differenz von L 2b 1 auf die der Bezeichnung nach nächst niedrigere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 2a 1 umgestellt.

Wenn sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens bestätigt, dass es für § 59 Abs. 6 GehG keine Anwendungsfälle mehr gibt, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 20 und 21 (§ 60 Abs. 1 und 2 GehG):

Die Obergrenzenregelung für die Differenzzulage des § 60 Abs. 1 wird von L 2b 2 bzw. L 2b 3 auf L 2a 1 umgestellt. Aus Gründen besser Übersichtlichkeit wird diese Regelung aus dem ohnehin sehr umfangreichen Abs. 1 herausgenommen und in einem besonderen Abs. 2 geregelt. Der bisherige Abs. 2 betraf eine Dienstzulagenregelung für die Verwendungsgruppe L 2b 2 und kann daher entfallen.

Wenn sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens bestätigt, dass es für die Obergrenzenregelung keine Anwendungsfälle mehr gibt, kann § 60 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 22 (§ 61a Abs. 3 GehG):

§ 61a Abs. 3 GehG regelte bisher die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte. Wegen der Aufnahme dieser Vergütung in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren im § 59 Abs. 1 Z 9 PG 1965 wird diese Bestimmung obsolet und ist daher aufzuheben.

Zu Art. 2 Z 23 (§ 61b Abs. 3 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung entfällt – vorerst befristet bis 31. August 2004 – die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Bestimmung, inwieweit für die genannten Lehrerebenenleistungen Vergütungen gewährt werden.

Vgl. auch die In-Kraft-Tretens-Bestimmung des § 175 Abs. 43.

Zu Art. 2 Z 24 bis 28 (§ 61b Abs. 4, § 61c Abs. 2, § 61d Abs. 2 und § 61e Abs. 3 GehG):

Diese Bestimmungen regelten bisher die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Vergütungen für Kustodiate und Nebenleistungen, für die Klassenführung bei den Landeslehrern, für die Verwaltung von Sammlungen (Kustodiaten) bei Landeslehrern und für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte, Kustodiate und Nebenleistungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Wegen der Aufnahme dieser Vergütungen in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren im § 59 Abs. 1 Z 9 PG 1965 werden diese Bestimmungen obsolet und sind daher aufzuheben.

Zu Art. 2 Z 29 (§ 71a Abs. 1 GehG):

Die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bei der Festsetzung der Dienstzulage für Landesjugend- oder Volksbildungsreferenten wird zur Bereinigung von Kompetenzen aufgehoben.

Zu Art. 2 Z 30 bis 34 (§ 82 Abs. 6 und 7, § 82a Abs. 2, § 83 Abs. 3 und § 112 Abs. 2 GehG):

Diese Bestimmungen regelten bisher die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Vergütungen für besondere Gefährdung, für Erschwernisse und Aufwendungen des Exekutivdienstes im Nachtdienst, für die Beamten des Exekutivdienstes und für die Beamten des Krankenpflegedienstes. Wegen der Aufnahme dieser Vergütungen in den Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren im § 59 Abs. 1 Z 9 PG 1965 werden diese Bestimmungen obsolet und sind daher aufzuheben.

Zu Art. 2 Z 35 (§ 112i GehG):

Hiermit wird klargestellt, dass die Neuregelung des Vorschusses bereits gewährte Vorschüsse unberührt lässt und erst auf Anträge anwendbar ist, die nach dem 1. Jänner 2003 (nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung) gestellt werden.

Zu Art. 2 Z 36 und 38 (§ 113 Abs. 3 und 4, § 113a Abs. 2 und 5 und § 113b GehG):

Diese Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf obsolet geworden und werden daher aufgehoben. Es betreffen:

§ 113 Abs. 3 und 4: Vorrückungsstichtag, § 113a Abs. 2: durch spätere Änderung überholte Novellierung einer Nebengebührenverordnung, § 113a Abs. 5: Jubiläumswendung, § 113b: Ruhegenussfähigkeit von Mehrleistungsanteilen bestimmter Zulagen und Nebengebühren.

- 42 -

Art. IV der 19. GehG-Novelle enthält eine Regelung, welche Schulen in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes dem im § 12 Abs. 2 Z 6 GehG für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages verwendeten Begriff der „höheren Schule“ gleichzuhalten sind.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 113 Abs. 16 GehG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsvorschrift für die Neuregelung der Berücksichtigung sonstiger Zeiten zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages.

Zu Art. 2 Z 39 (§ 113c Abs. 1 und § 113d GehG):

Zitatanpassung an den Einbau des Nebengebühreuzulagenrechts in das PG 1965.

Zu Art. 2 Z 40 (§ 117a Abs. 2 GehG):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Verwendungsgruppen PF 7 bis PF 9. Auf die Ausführungen zu § 249a ff BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 41 und 42 (§ 147 Abs. 5a und 6 GehG):

Da der bisherigen Verwendungsgruppe W 3 keine Beamten mehr angehören, ist § 147 Abs. 5a obsolet und kann daher entfallen. Im Abs. 6 werden die Zitate an diese Änderung angepasst.

Zu Art. 2 Z 43 (§ 167 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung entfällt die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Festsetzung der Höhe dieser Dienstzulage.

Zu Art. 2 Z 44 (§ 169 Abs. 2 GehG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Auflösung von Schnittstellen entfällt die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Festsetzung der Höhe der Dienstzulage für Fachinspektoren.

Zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an geänderte Paragrafenüberschriften und vorgenommene Paragrafeneinfügungen und -streichungen angepasst.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 1 VBG):

Zum VBG sind vor Jahrzehnten einige Verordnungen ergangen, durch die bestimmte Bundesbedienstete aus dem Anwendungsbereich des VBG ausgenommen oder dem Anwendungsbereich des VBG unterstellt worden sind. Da mittlerweile eine Reihe der darin genannten Bediensteten infolge Ausgliederungen nicht mehr dem Bundesdienst angehört, sind diese Verordnungen zum größten Teil gegenstandslos geworden. Um sie zur Gänze aufheben zu können, werden nun jene wenigen Bestimmungen, die noch gelten, direkt in den § 1 VBG übernommen. Mit Verordnung BGBl. Nr. 48/1955 wurden die bei der Verwaltung der Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter der Anwendung des VBG 1948 unterstellt. Diese Regelung wird in Form einer Ausnahmebestimmung in den § 1 Abs. 3 Z 3 eingebaut.

In der Z 4 wird die Bezugnahme auf die für Bauarbeiter geltende Rechtsvorschrift aktualisiert.

Der bisherige § 1 Abs. 3 Z 7 (technisches Personal der Bundestheater) ist durch die Ausgliederung der Bundestheater gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Von den in § 1 lit. a bis i der Ausnahmereordnung zum VBG, BGBl. Nr. 106/1948, ist nur lit. b nicht gegenstandslos geworden und auch das nur, soweit sie das Küchenpersonal an den Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten und Bundesschullandheimen betrifft. Ihr Inhalt wird in den Abs. 3 als Z 7 eingebaut.

Die Inhalte der Ausnahmereordnungen BGBl. Nr. 95/1962 (betrifft Angestellte der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig) und 60/1985 (betrifft Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung) werden in den § 1 Abs. 3 als Z 8 und 9 aufgenommen. Die Verordnung BGBl. Nr. 60/1985 enthält darüber hinaus eine Definition des Begriffs dieser Partieführer und einige ergänzende Bestimmungen. Diese werden in den § 1 als Abs. 4 eingereiht.

Im § 1 Abs. 3 erhalten die bisherigen Z 8 und 9 die Bezeichnung „10.“ und „11.“.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 2b Abs. 1 VBG):

Im Sinne einer Deregulierung und Bereinigung von Kompetenzen entfällt das Erfordernis, die Anzahl der jährlich zur Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer im Voraus unter Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzulegen.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 2e Abs. 1 und 2 VBG):

Die Dienstgeberzuständigkeiten sollen nunmehr kraft Gesetz generell den unmittelbar nachgeordneten Dienststellen übertragen werden. Welche Dienststellen dabei in Frage kommen, soll der jeweilige Bundesminister durch Verordnung festlegen. Durch diese Neuregelung entfällt der bisher erforderliche Verwaltungsaufwand im

- 43 -

Zusammenhang mit der Befassung der Bundesregierung für die Anpassung der Personalstellenverordnung an geänderte Gegebenheiten.

Die Übergangsbestimmung findet sich in § 79a.

Vgl. auch die Neuregelung des § 2 DVG.

Zu Art. 3 Z 5 bis 7 (§ 3 VBG):

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung bei Nichterfüllung von Voraussetzungen für die Aufnahme als Vertragsbediensteter soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung weitestgehend entfallen (vgl. die Regelung für Beamte gemäß § 4 BDG 1979). Vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft soll der Dienstgeber aber weiterhin absehen können.

Darüber hinaus wird das Mindestalter in Abs. 1 Z 4 von bisher 18 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 9 VBG):

Diese Bestimmung ist obsolet und wird im Sinne der Deregulierung aufgehoben.

Zu Art. 3 Z 9 (§ 13 VBG):

Da § 4 Abs. 4 BDG 1979 aufgehoben wird, hat dieser Verweis zu entfallen.

Zu Art. 3 Z 10 (§ 25 Abs. 1 bis 5 VBG):

Im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Auflösung von Schnittstellen soll die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Gewährung höherer Vorschüsse bzw. längerer Rückzahlungsfristen aufgegeben werden. Stattdessen wird eine gesetzliche Obergrenze eingeführt, dies auch unter Bedachtnahme der Herbeiführung einer Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten.

Die Übergangsbestimmung enthält § 81a.

Vgl. auch § 23 Abs. 3 GehG hinsichtlich des Vorschusses für Beamte.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 26 Abs. 1 Z 2 VBG):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung an den geänderten § 26 Abs. 3 und 3a.

Zu Art. 3 Z 12 (§ 26 Abs. 3 und 3a VBG):

Bei der Berücksichtigung von sonstigen Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2 zur Gänze entfällt die bisher vorgeschriebene Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. An deren Stelle treten je nach Entlohnungsgruppe unterschiedlich festgesetzte Höchstgrenzen für die Anrechnung. Diese Höchstgrenzen sind an die Dauer der Ausbildungsphase gemäß § 66 Abs. 3 angelehnt.

Zu Art. 3 Z 13 (§ 26 Abs. 5 VBG):

Die Möglichkeit der Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 wird aufgegeben.

Zu Art. 3 Z 14 (§ 26 Abs. 7 VBG):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung an den geänderten § 26 Abs. 3 und 3a.

Zu Art. 3 Z 15 (§ 26 Abs. 10 VBG):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung, die auf Grund der Aufhebung des § 26 Abs. 5 notwendig wird.

Zu Art. 3 Z 16 (§ 29 VBG):

Die Neuregelung des Heimaturlaubes erfolgt nunmehr in der Reisegebührenvorschrift 1955 (§ 35j), da sich an die Inanspruchnahme von Heimaturlaub keine dienstrechtlichen Konsequenzen mehr knüpfen. Der bisher erhöhte Urlaubsanspruch für Vertragsbedienstete, die außerhalb Europas verwendet werden, wird aufgegeben, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß erscheint. Lange Reisen per Schiff oder Eisenbahn sind heute nicht mehr notwendig. Heimaturlaub gebührt in Zukunft nur mehr im Ausmaß des Erholungsurlaubes.

Folge der Qualifizierung eines Urlaubes als Heimaturlaub ist lediglich ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. § 29 VBG kann daher entfallen. Vgl. auch den Entfall des § 73 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 29b Abs. 3 VBG):

Zitatanpassung an die Neufassung des § 160 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 18 (§ 40 Abs. 1 VBG):

Die Aufzählung der Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L wird um die Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3 gekürzt.

Zu Art. 3 Z 19 (§ 40 Abs. 5 VBG):

Die im BDG 1979 bisher vorgesehene Möglichkeit einer Nachsichterteilung bei Überschreitung der oberen Altersgrenze sowie bei Nichterfüllung von besonderen Ernennungserfordernissen, wird aufgegeben (vgl. den Entfall des § 4 Abs. 4 bis 6 BDG 1979). Der Verweis in § 40 Abs. 5 hinsichtlich der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L geht somit ins Leere. Eine Nachsichterteilung soll in Zukunft auch für diese Bedienstetengruppe nicht mehr möglich sein.

- 44 -

Zu Art. 3 Z 20 und 22 (§ 41 Abs. 1 und § 44 VBG):

Mit dem Entfall der Entlohnungsgruppen 12b 2 und 12b 3 sind die hierfür vorgesehenen Entgeltansätze obsolet geworden und haben zu entfallen. Die Bezugstabelle der Vertraglehrer des Entlohnungsschemas IL verringert sich dadurch von 8 auf 6 Betragsspalten.

Zu Art. 3 Z 21 (§ 43 VBG):

Im Abs.1 wird die Aufzählung der Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L um die Entlohnungsgruppen 1 2b 2 und 1 2b 3 gekürzt. Im Abs. 2 entfällt der Verweis auf die aufgehobenen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 23 (§ 44a Abs. 4 VBG):

§ 44a Abs. 4 Z 5 VBG sieht für die Entlohnungsgruppe 1 2b 2 in bestimmten Fällen eine Dienstzulage vor und kann daher mit dieser Entlohnungsgruppe entfallen.

Zu Art. 3 Z 24 bis 26, 28 und 31 (§ 49f Abs. 7, § 49l Abs. 1, § 49s Abs. 2 Z 1, § 55 Abs. 4 und § 57 Abs. 7 VBG):

Zitatanpassungen an Änderungen des § 3 (Aufnahme) und den Entfall der §§ 9 und 29 (Entlohnungsgruppen und Dienstzweige, Heimaturlaub).

Zu Art. 3 Z 27 (§ 50 Abs. 2 VBG):

Durch den Entfall des § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 geht dieser Verweis ins Leere und ist daher zu streichen.

Zu Art. 3 Z 29 (§ 57 Abs. 1 VBG):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung an den Entfall des § 57 Abs. 4.

Zu Art. 3 Z 30 (§ 57 Abs. 4 VBG):

Die hier vorgesehene Überleitung von ausschließlich an Universitäten der Künste verwendeten Vertragslehrern in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessoren ist abgeschlossen. Die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Art. 3 Z 32 (§ 58 Abs. 6 VBG):

Diese Bestimmung wird durch den Wegfall des § 57 Abs. 4 obsolet und kann daher entfallen.

Zu Art. 3 Z 33 (§ 60 VBG):

Durch den Entfall des § 4 Abs. 4 BDG 1979 geht dieser Verweis ins Leere und wäre daher zu streichen.

Zu Art. 3 Z 34 (§ 65 Abs. 7 VBG):

Wie auch in § 3 Abs. 2 wird die Möglichkeit einer Nachsichterteilung aufgegeben. Vgl. auch § 4 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 35 (§ 66 Abs. 3 VBG):

Im Sinne einer Deregulierung soll die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Anrechnung von im § 66 Abs. 3 genannten Zeiten auf die Zeit der Ausbildungsphase entfallen.

Vgl. auch § 138 Abs. 3 und § 148 Abs. 4 BDG 1979 hinsichtlich der Beamten.

Zu Art. 3 Z 36 (§ 67 Abs. 1 bis 3 VBG):

Die Vorschriften betreffend die dienstliche Ausbildung der Vertragsbediensteten werden an die in Aussicht genommene Neuregelung des 4. Abschnittes im BDG 1979 angepasst. Durch einen allgemeinen Verweis auf die Ausbildungsvorschriften des BDG 1979 soll nicht nur die materielle Anwendung der Bestimmungen über die Grundausbildung gewährleistet werden, sondern auch klargestellt werden, dass das gesamte Spektrum der dienstlichen Ausbildung nach dem BDG 1979 – nämlich auch das Management-Training und die Mitarbeiterqualifizierung – für Vertragsbedienstete gelten soll. Der Verweisausschluss in Abs. 1 2. Satz wird aus dem geltenden Abs. 5 übernommen.

Der derzeitige Abs. 2 wird durch die Übernahme des Inhaltes des derzeitigen Abs. 1 ergänzt.

Da eine formalisierte Zuweisung zur Dienstprüfung im 4. Abschnitt des BDG 1979 nicht mehr vorgesehen ist, fällt auch die entsprechende Bestimmung weg.

Zu Art. 3 Z 37 (§ 67 Abs. 3a, 4 und 5 VBG):

Die Bestimmungen über die Anrechnung auf die Grundausbildung, die derzeit im Abs. 4 geregelt sind, sollen durch den Verweis auf den 4. Abschnitt des BDG 1979 präzisiert und vereinheitlicht werden.

Zu Art. 3 Z 38 (§ 79a VBG):

§ 2 der auf Grund des bisherigen § 2e VBG von der Bundesregierung erlassene PSVO wird in Gesetzesrang gehoben und soll für den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesminister so lange weiter gelten, bis diese die

- 45 -

unmittelbar nachgeordneten Dienststellen durch eine Verordnung auf Grund des neuen § 2e Abs. 1 erster Satz bezeichnet haben.

Zu Art. 3 Z 39 (§ 81a VBG):

Hiermit wird klargestellt, dass die Neuregelung des Vorschusses bereits gewährte Vorschüsse unberührt lässt und erst auf Ansuchen anwendbar ist, die nach dem 1. Jänner 2003 (nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung) gestellt werden.

Zu Art. 3 Z 40 (§ 82 Abs. 1 und 2 VBG):

Diese Übergangsbestimmungen betreffen den Vorrückungsstichtag. Sie entsprechen der Regelung des § 113 Abs. 3 und 4 GehG und sind ebenso wie diese durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie werden daher ebenfalls aufgehoben.

Zu Art. 3 Z 41 (§ 82 Abs. 16 VBG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsbestimmung für die Neuregelung der Berücksichtigung von sonstigen Zeiten zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages.

Zu Art. 3 Z 42 (§ 89 Abs. 6 VBG):

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung, die auf Grund der Aufhebung des § 65 Abs. 7 erforderlich ist.

Zu Art. 3 Z 43 (§ 92b VBG):

§ 92b VBG enthält eine dem § 248 Abs. 1 BDG 1979 entsprechende Überleitungsregelung für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 12b 2 und 12b 3 in die Entlohnungsgruppe 12a 1. Die finanziellen Auswirkungen sind in den Ausführungen zu § 248 Abs. 1 BDG 1979 bereits berücksichtigt.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 29 PG 1965):

Es wird auf die Erläuterungen zu den vergleichbaren Regelungen für Beamte des Dienststandes (§ 23 GehG) und für Vertragsbedienstete (§ 25 VBG 1948) hingewiesen.

Darüber hinaus entfällt im Sinne der Deregulierung die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Geldaushilfen in bestimmter Höhe.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 33 Abs. 4 PG 1965):

Da Überweisungen in das Ausland in der Regel mehr Zeit beanspruchen werden als solche im Inland, soll deren rechtzeitige Zahlbarstellung gemeinsam mit den zur Überweisung im Inland vorgesehenen Geldleistungen genügen. Verspätete Auszahlungen aufgrund der Auszahlung im Ausland oder Überweisung auf ein Konto bei einer ausländischen Bank werden damit zu Lasten des Empfängers gehen.

Zu Art. 4 Z 3 und 4 (§ 35 Abs. 1 und 2 PG 1965):

Zufolge des steigenden Bedarfes danach werden ab 1. Jänner 2003 Überweisungen von Pensionsleistungen an Anspruchsberechtigte mit ständigem Wohnsitz im Ausland oder auf Konten bei ausländischen Kreditinstituten ermöglicht. Die Auszahlung erfolgt wie im Inland entweder bar oder durch Überweisung auf ein Auslandskonto. Die Voraussetzung, dass sich das Kreditinstitut verpflichten muss, dem Bund alle infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesenen Beträge zu ersetzen, gilt auch für die Überweisung auf ein Auslandskonto. Die Gebühren für die Überweisung in das Ausland hat der Empfänger zu tragen.

Zu Art. 4 Z 5 und 13 lit. d (§ 35 Abs. 3 und § 102 Abs. 42 PG 1965):

Das Erfordernis der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto wird als nicht mehr zeitgemäßes Relikt einer übersteigerten Alimentationsverantwortung des Bundes aufgegeben.

Diese Änderung löst Haftungsfragen bezüglich der infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesenen und im Nachhinein von zugriffsberechtigten Dritten behobenen Geldleistungen aus, die in einem Zusatzabkommen mit den Dachverbänden des österreichischen Kreditsektors zu regeln sein werden. Sie soll daher erst dann in Kraft treten, wenn der Abschluss eines entsprechenden Abkommens vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sein wird (§ 102 Abs. 42).

Zu Art. 4 Z 6 (§ 35 Abs. 4 bis 6 PG 1965):

Im Hinblick auf die bestehenden Meldepflichten bezüglich Änderungen, die den Verlust, das Ruhen oder die Minderung einer Pensionsleistung nach sich ziehen (§ 38 PG 1965), werden die darüber hinausgehenden, insbesondere Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland treffenden Nachweispflichten (amtliche Lebensbestätigung, Bestätigung des unveränderten Besitzes der Staatsbürgerschaft und der Nichtwiederverheiratung) aufgehoben. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Pensionsbehörde auch bei Wohnsitz der Anspruchsberechtigten im Inland über keinen direkten Zugang zu den entsprechenden

- 46 -

Informationen verfügt und daher allein auf die Befolgung der Meldepflichten angewiesen ist; es besteht somit faktisch kein Grund, Personen mit Wohnsitz im Ausland anders zu behandeln.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 39 Abs. 5 PG 1965):

Die bisher in § 39 Abs. 6 enthaltene Regelung, dass gegen die Rückforderung von nach dem Tod des Anspruchsberechtigten ausbezahlten Ruhebezügen Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden kann, wird als Abs. 5 auf sämtliche Versorgungsleistungen ausgedehnt.

Die §§ 60 und 61 BHG regeln die Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes ausreichend. Der bisherige Abs. 5 ist daher entbehrlich.

Zu Art. 4 Z 8 (§§ 49 bis 51 PG 1965):

Die bisher in § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 enthaltenen Ermessensbestimmungen, die im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH bei Vorliegen der Voraussetzungen Rechtsansprüche auf positive Ermessensübung auslösten, werden im Sinne gesteigerter Rechtsklarheit in Rechtsansprüche umgewandelt. § 49 nimmt – entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis – nunmehr direkt auf das Ergänzungszulagenrecht Bezug und gibt Angehörigen und Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten einen Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen ihrem Gesamteinkommen und dem für sie in Betracht kommenden Mindestsatz nach § 26 Abs. 5 PG 1965; der Unterhaltsbeitrag entspricht damit der Höhe nach exakt der Ergänzungszulage.

Die Volksanwaltschaft hat jüngst zu Recht beanstandet, dass der Begriff „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ in § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 – bei letzterer Bestimmung fehlt das Wort „besonders“, was ohne jeden sachlichen Grund eine weitergehende Ermessensübung zulässig erscheinen lässt - im gegebenen Zusammenhang einer ausreichenden Präzisierung bedürfe. Da eine taxative Aufzählung besonders berücksichtigungswürdiger Gründe den vielfältigen Lebensumständen im Einzelfall nicht gerecht werden und eine deklarative Aufzählung wiederum nicht die erforderliche Rechtsklarheit gewährleisten kann, wird von der Ermessensbestimmung abgegangen und ein Rechtsanspruch auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf den Betrag des Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach Tilgung des jeweiligen Strafurteils eingeführt. Als einzige inhaltliche Änderung im gegebenen Zusammenhang wird die Frist für die Anhebung des Unterhaltsbeitrages nach Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche von bisher drei Jahren auf zehn Jahre verlängert, da der Unrechtsgehalt der dieser Strafe zugrunde liegenden Dienstpflichtverletzung zumindest mit demjenigen einer vorsätzlichen Straftat vergleichbar ist, die zum Amtsverlust infolge einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe führt und die Tilgungsfrist für diese Strafen zehn Jahre beträgt (§ 3 Abs. 1 Z 3 TilgungsG).

Zu Art. 4 Z 9 und 12 (Abschnitt IX und § 86 Abs. 2 und 3 PG 1965):

Als weiterer Schritt zur einheitlichen Kodifizierung des Pensionsrechts der Bundesbeamten wird das Nebengebühreneinlagengesetz als Abschnitt IX in das Pensionsgesetz 1965 transferiert. In einigen Details erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung inhaltliche Änderungen:

?? Die bisherige Verpflichtung zur bescheidmäßigen Feststellung von in einem dem Bundesdienstverhältnis unmittelbar vorangehenden vertraglichen Dienstverhältnis erworbenen Nebengebührenwerten wird aufgehoben, da diese Nebengebührenwerte ohnehin laufend festgehalten und den Bediensteten jährlich bekannt gegeben werden (bisher § 10 Abs. 6 NGZG);

?? weiters wird der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten anlässlich der Aufnahme von Beamten, die früher in einem Dienstverhältnis zu den österreichischen Bundesbahnen gestanden sind, beseitigt, da solche Fälle einerseits praktisch nicht mehr vorkommen (zu berücksichtigen sind nur die „alten“ Beamtendienstverhältnisse aus der Zeit vor der Ausgliederung der ÖBB) und überdies die Vollziehung aufgrund der eigentümlichen Regelung vor kaum zu bewältigende Probleme stellten: Zu berücksichtigen waren nämlich mangels eines entsprechenden Nebengebührenrechts im ÖBB-Dienstrecht nicht die tatsächlich erworbenen Nebengebührenwerte, sondern diejenigen, die für Bundesbeamte mit gleicher Dienstzeit und in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind. Die in weiten Bereichen vollkommen unterschiedlichen Berufsbilder im Bundesdienst und bei den ÖBB machen eine den

Nachprüfbarkeitskriterien des VwGH entsprechende und willkürfreie Vollziehung in den wenigsten Fällen zu. Nach der Übergangsregelung des § 102 Abs. 42 PG 1965 soll jedoch der bisherige § 12 für vor dem 1. Jänner 2003 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Beamte weiterhin gelten.

Aus Zeitgründen wurde von notwendigen Zitat Anpassungen für das Begutachtungsverfahren abgesehen.

Zu Art. 4 Z 10 und 11 (Abschnitte X und XI und § 102 PG 1965):

Anpassung der Abschnitts- und Paragrafennummerierung.

- 47 -

Zu Art. 4 Z 12 (§ 86 PG 1965):

Übergangsregelung betreffend die Weiteranwendung aufgehobener Rechtsvorschriften auf Personen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach dem PG 1965 bzw. dem NGZG haben.

Zu Art. 4 Z 13 lit. a bis c und e (§§ 87 bis 101 und 103 PG 1965):

Umnummerierung von Paragraphen und Aufhebung des bisherigen § 63.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 2a Abs. 4 BThPG.):

Im Sinne einer Deregulierung soll die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen entfallen.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 4 Abs. 2 BThPG.):

Diese Möglichkeit der Zuerkennung einer Anwartschaft auf Ruhegenuss trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 soll in Zukunft nicht mehr bestehen.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 4 Abs. 3 BThPG.):

Diese Zitanpassung wird durch den Entfall des Abs. 2 erforderlich.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 27 BB-PG):

Es wird auf die Erläuterungen zu den vergleichbaren Regelungen für Bundesbeamte des Ruhestandes (§ 29 PG 1965) hingewiesen.

Darüber hinaus entfällt im Sinne der Deregulierung die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Geldaushilfen ab einer bestimmten Höhe.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 32 Abs. 3 BB-PG):

Verwaltungsvereinfachungen bei Pensionsempfängern mit ausländischem Wohnsitz. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt im EWR-Raum auch nicht mehr zum Verlust des Anspruches auf eine Pension.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 45 BB-PG):

Neuregelung des Unterhaltsbeitrages. Vgl. die Erl. zu Art. 4 Z 8.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 54b BB-PG):

Hiermit wird klargestellt, dass die Neuregelung des Vorschusses bereits gewährte Vorschüsse unberührt lässt und erst auf Anträge anwendbar ist, die nach dem 1. Jänner 2003 (nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung) gestellt werden.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 6 BLVG):

Im Sinne der Deregulierung wird die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport – vorläufig befristet bis zum Ablauf des 31. August 2004 – aufgegeben.

Vgl. auch die Einrechnungsfälle der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 10 BLVG und des § 194 Abs. 4 BDG 1979.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 8 Abs. 6 BLVG):

Die Möglichkeit, von einer Bezugsminderung bei einer Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers abzusehen, wenn dem Bund die anteiligen Bezüge nicht schon von dritter Stelle ersetzt werden, entfällt. Eine solche Lehrpflichtermäßigung wird daher – abgesehen vom Fall des § 8 Abs. 6 letzter Satz BLVG – stets mit einer Bezugsminderung verbunden sein.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 9 Abs. 3 BLVG):

Im Sinne der Deregulierung wird die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bei der Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung – vorläufig befristet bis zum Ablauf des 31. August 2004 – aufgegeben.

Vgl. auch die Einrechnungsfälle der §§ 6 und 10 Abs. 10 BLVG und des § 194 Abs. 4 BDG 1979.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 10 Abs. 10 BLVG):

Im Sinne der Deregulierung wird die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bei der Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung für Erzieher – vorläufig befristet bis zum Ablauf des 31. August 2004 – aufgegeben.

Vgl. auch die Einrechnungsfälle der §§ 6 und 9 Abs. 3 BLVG und des § 194 Abs. 4 BDG 1979.

Zu Art. 8 (§ 7c Abs. 4 RUG):

Im Sinne der Deregulierung entfällt die Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Festsetzung der Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht.

Zu Art. 9 (§ 10 Abs. 1 ÜHG):

Im Sinne einer Kompetenzbereinigung entfällt die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei der Vollziehung des Überbrückungshilfengesetzes.

- 48 -

Zu Art. 10 Z 1 (§ 4 Abs. 2 LDG):

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung bei Nichterfüllung von Voraussetzungen für die Aufnahme als Landeslehrer soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung entfallen (vgl. die Regelung für Beamte gemäß § 4 BDG 1979).

Zu Art. 10 Z 2 (§ 55 Abs. 2 LDG):

Auf die Erläuterungen zum Entfall des § 63 Abs. 5 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 3 (§ 58 Abs. 3 Z 1 LDG):

Zitatanpassung an die Neufassung des § 160 BDG 1979.

Zu Art. 10 Z 4 (§ 106 Abs. 1 Z 5 LDG):

Die Aufnahme des Nebengebühreuzulagenrechts in das PG 1965 macht den Verweis auf das Nebengebühreuzulagenengesetz im § 106 Abs. 1 Z 5 LDG obsolet. Das PG 1965 ist bereits von dem im § 106 Abs. 1 Z 2 LDG enthaltenen Verweis erfasst.

Zu Art. 10 Z 5 (§ 106 Abs. 2 Z 9 LDG):

In der Regelung über die Dienstzulage für Schulleiter entfallen die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3.

Zu Art. 10 Z 6 (§ 124 Abs. 2 LDG):

Eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung von Verordnungen auf Grund des LDG 1984 soll in Zukunft im Sinne einer dynamischen Lösung nur mehr dort erforderlich sein, wo der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport auch nach vergleichbaren Regelungen für Bundeslehrer mitzuwirken hat. Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des § 128 Abs. 2 LLDG 1985, des § 7 Abs. 2 LVG 1966 und des § 6 Abs. 2 LLVG.

Zu Art. 10 Z 7 (Anlage Art. I Abs. 2 LDG):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 248 Abs. 1 BDG 1979 und wird daher wie dieser aufgehoben. Die Überleitungsbestimmungen des neuen § 248 Abs. 1 BDG sind kraft Verweises des § 106 LDG unmittelbar auf Landeslehrer anwendbar und bedürfen daher keiner Wiederholung im LDG. Die Mehrkosten der Überleitung sind in den Erläuterungen zu § 248 Abs. 1 BDG 1979 bereits mitberücksichtigt.

Zu Art. 11 Z 1 (§ 4 Abs. 2 LLDG):

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung bei Nichterfüllung von Voraussetzungen für die Aufnahme als land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung entfallen (vgl. die Regelung für Beamte gemäß § 4 BDG 1979).

Zu Art. 11 Z 2 (§ 62 Abs. 2 LLDG):

Auf die Erläuterungen zum Entfall des § 63 Abs. 5 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 11 Z 3 (§ 65 Abs. 3 Z 1 LLDG):

Zitatanpassung an die Neufassung des § 160 BDG 1979.

Zu Art. 11 Z 4 (§ 114 Abs. 1 Z 5 LLDG):

Die Aufnahme des Nebengebühreuzulagenrechts in das PG 1965 macht den Verweis auf das Nebengebühreuzulagenengesetz im § 114 Abs. 1 Z 5 LLDG obsolet. Das PG 1965 ist bereits von dem im § 114 Abs. 1 Z 2 LLDG enthaltenen Verweis erfasst.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 114 Abs. 2 Z 8 LLDG):

Es ist davon auszugehen, dass es keine Leiter von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen gibt, die der Verwendungsgruppe L2b 2 oder L2b 3 angehören. Es ist daher vorgesehen, in der Regelung über die Dienstzulage für Schulleiter die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 zu eliminieren.

Zu Art. 11 Z 6 (§ 128 Abs. 2 LLDG):

Eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung von Verordnungen auf Grund des LLDG 1985 soll in Zukunft im Sinne einer dynamischen Lösung nur mehr dort erforderlich sein, wo der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport auch nach vergleichbaren Regelungen für Bundeslehrer mitzuwirken hat. Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des § 124 Abs. 2 LDG 1984, des § 7 Abs. 2 LVG 1966 und des § 6 Abs. 2 LLVG.

Zu Art. 11 Z 7 (Anlage Art. I Abs. 2 LLDG):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 248 Abs. 1 BDG 1979 und wird daher wie dieser aufgehoben. Die Überleitungsbestimmungen des neuen § 248 Abs. 1 BDG sind kraft Verweises des § 114 LLDG unmittelbar auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anwendbar und bedürfen daher keiner Wiederholung im LLDG. Die

- 49 -

Mehrkosten der Überleitung sind in den Erläuterungen zu § 248 Abs. 1 BDG 1979 bereits mitberücksichtigt.

Zu Art. 12 (§ 7 Abs. 2 LVG):

Eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung von Verordnungen auf Grund des Landesvertragslehrgesetzes 1966 soll in Zukunft im Sinne einer dynamischen Lösung nur mehr dort erforderlich sein, wo der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport auch nach vergleichbaren Regelungen für Bundesvertragslehrer mitzuwirken hat. Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des § 124 Abs. 2 LDG 1984, des § 128 Abs. 2 LLDG 1985 und des § 6 Abs. 2 LLVG.

Zu Art. 13 (§ 6 Abs. 2 LLVG):

Eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport vor Erlassung von Verordnungen auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes soll in Zukunft im Sinne einer dynamischen Lösung nur mehr dort erforderlich sein, wo der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport auch nach vergleichbaren Regelungen für Bundesvertragslehrer mitzuwirken hat. Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des § 124 Abs. 2 LDG 1984, des § 128 Abs. 2 LLDG 1985 und des § 7 Abs. 2 LVG 1966.

Zu Art. 14 (§ 24 Abs. 6 und § 30 Abs. 2 BGBG):

Im Sinne einer Kompetenzbereinigung und Verwaltungsvereinfachung soll die Zuständigkeit zur Erlassung der Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission sowie der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen von der Bundesregierung auf den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen übertragen werden.

Zu Art. 15 Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 lit. d und e und Z 3 lit. e RGV):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3. Auf die Ausführungen zu § 248 Abs. 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 15 Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. e sublit. aa RGV):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Verwendungsgruppen PF 7 bis PF 9. Auf die Ausführungen zu § 249a ff BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 15 Z 4 (§ 35i Abs. 5 RGV):

Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten einer Besuchsreise für Personen entfällt, die im selben Kalenderjahr bereits anlässlich eines Heimaturlaubes Reisekostenersatz beansprucht haben.

Zu Art. 15 Z 5 (§ 35j RGV):

Die Neuregelung des Heimaturlaubes erfolgt nunmehr in der Reisegebührenvorschrift 1955, da sich an die Inanspruchnahme von Heimaturlaub keine dienstrechtlichen Konsequenzen mehr knüpfen, der Anspruch auf Ersatz der Reisekosten aber bestehen bleiben soll.

§ 73 BDG 1979 und § 29 VBG können daher entfallen.

Heimaturlaub liegt dann vor, wenn der Beamte bzw. Vertragsbedienstete, der außerhalb Europas verwendet wird, einen ihm zustehenden Erholungsurlaub über einen geschlossenen Zeitraum von zumindest zwei Wochen in Österreich verbringt, sofern der Beamte bzw. Vertragsbedienstete die erforderliche ununterbrochene Verwendungsdauer außerhalb Europas (zwölf, 18 oder 24 Monate) aufweist.

Abs. 3 berücksichtigt den Fall, dass der Beamte bzw. Vertragsbedienstete von einem Dienstort außerhalb Europas an einen anderen Dienstort außerhalb Europas versetzt wird, für den gemäß Abs. 1 eine längere oder kürzere Verwendungsdauer als Voraussetzung für den Heimaturlaub vorgesehen ist.

In Abs. 4 wird die Bestimmung des bisherigen § 6 Abs. 1 und 2 der Heimaturlaubsverordnung 1985 übernommen. Gemäß Abs. 5 wird – entsprechend der Regelung des § 35i Abs. 5 – ein Reisekostenersatz für Personen ausgeschlossen, die im selben Kalenderjahr bereits eine Entschädigung anlässlich einer Besuchsreise nach § 35i beansprucht haben.

Die Heimaturlaubsverordnung 1985 kann durch die Neuregelung aufgehoben werden.

Zu Art. 15 Z 6 (§ 74 Z 1 lit. e und Z 2 lit. d RGV):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Entlohnungsgruppen 1 2b 2 und 1 2b 3. Auf die Ausführungen zu § 248 Abs. 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 16 Z 1 (§ 9 Abs. 3 EUB-SVG):

Überweisungsbeträge für Zeiten nach der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften fallen dann an, wenn Beamte zum Zweck der Begründung eines solchen Dienstverhältnisses einen für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaub in Anspruch nehmen. Derzeit werden solche Überweisungsbeträge entsprechend den einschlägigen Fälligkeitsbestimmungen (§ 312 ASVG) 18 Monate nach der Beendigung des Beamtendienstverhältnisses an den zuständigen Pensionsversicherungsträger gezahlt, womit

- 50 -

zwischen Antragstellung auf Erstattung (§ 9 Abs. 2 EUB-SVG) und Auszahlung regelmäßig ca. 18 Monate liegen. Diese Situation ist für die Betroffenen äußerst unbefriedigend. Die Zwischenschaltung der Pensionsversicherungsträger bringt außerdem einen relativ hohen Verwaltungsaufwand mit sich, der an sich nicht notwendig ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Serviceorientierung sollen solche Überweisungsbeträge in Hinkunft von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis direkt an die ehemaligen Bediensteten ausbezahlt werden. Dies soll auch für sämtliche derartigen Überweisungsbeträge gelten, die am 1. Jänner 2002 noch nicht fällig im Sinne der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (§ 312 ASVG) sind.

Zu Art. 17 Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2, 3 und 7 DVG):

Die Dienstgeberzuständigkeiten sollen nunmehr kraft Gesetz generell den unmittelbar nachgeordneten Dienststellen als Dienstbehörden erster Instanz übertragen werden. Welche Dienststellen dabei in Frage kommen, soll der jeweilige Bundesminister durch Verordnung festlegen. Der Bundesminister ist als oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig. Durch diese Neuregelung entfällt der bisher erforderliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Befassung der Bundesregierung für die Anpassung der DVV an geänderte Gegebenheiten.

Vgl. auch die Neuregelung des § 2e VBG.

Die Übergangsbestimmung findet sich in § 18 DVG.

Zu Art. 17 Z 3 (§ 18 DVG):

§ 2 der auf Grund des bisherigen § 2 DVG von der Bundesregierung erlassenen DVV 1981 wird in Gesetzesrang gehoben und soll für den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesminister so lange weitergelten, bis diese die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen durch eine Verordnung auf Grund des neuen § 2 Abs. 2 erster Satz DVG bezeichnet haben.

Die Übergangsbestimmung des bisherigen § 18 ist nach Aufhebung des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, obsolet geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. 18 Z 1 (Punkt 1 Abs. 1 des Stellenplanes):

Die Anzahl der Verzeichnisse wird um einen ANNEX/Teil 3 für Bedienstete, die vom Sozialplan Gebrauch machen, erweitert. In diesem ANNEX/Teil 3 werden die betroffenen Planstellen mit ihren genauen Wertigkeiten ausgewiesen, während im Teil II.A nur mit einer Fußnote darauf hingewiesen wird, dass in den Zahlen auch Planstellen von Bediensteten enthalten sind, die die Sozialplanregelung in Anspruch nehmen.

Zu Art. 18 Z 2 (Punkt 3 Abs. 1 des Stellenplanes):

Aufgrund der Umformulierung des Punktes 8 Abs. 3 entfällt hinkünftig die Unterteilung in Buchstaben.

Zu Art. 18 Z 3 (Punkt 3 Abs. 2 des Stellenplanes):

Im Abs. 2, 1. Absatz, entfällt die Mitwirkung des BMöLS. Die Mitwirkung des BMF ist durch § 14 BHG jedenfalls gegeben.

Im 2. Absatz wird dem BMaA zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Personalengpässe, welche sich aufgrund der unterschiedlichen Versetzungsmodalitäten und –möglichkeiten ergeben, durch eine befristete Aufnahme von sur-place-Personal auszugleichen.

Zu Art. 18 Z 4 (Punkt 4 Abs. 4 des Stellenplanes):

Hier erfolgt eine Wortkorrektur von "Universitäts-(Hochschul-)Lehrer" auf "Universitätslehrer".

Zu Art. 18 Z 5 (Punkt 4 Abs. 10 des Stellenplanes):

Die Zustimmungspflicht wird in eine Informationspflicht an das BMöLS über Planstellenbindungen zwischen Planstellenbereichen innerhalb eines Ressorts sowie bei ressortübergreifenden Planstellenbindungen umgewandelt.

Zu Art. 18 Z 6 (Punkt 4 Abs. 11 des Stellenplanes):

Die Verbesserung der Auslandsaktivitäten beim BMBWK bewirken eine Erhöhung der Planstellen für Auslandsverwendungen von 205 auf 211. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung, vorhandene Planstellen, welche bereits im Stellenplan Teil II.A bzw. VII enthalten sind, für Auslandsverwendungen heranzuziehen.

Zu Art. 18 Z 7 (Punkt 5 Abs. 1 des Stellenplanes):

Der Verweis auf das Wehrgesetz war aufgrund von Novellierungen des Wehrgesetzes entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. 18 Z 8 (Punkt 5 Abs. 1 lit. i des Stellenplanes):

Mit dieser erweiterten Regelung wird eine Ersatzkraftaufnahme bei Inanspruchnahme der Sozialplanregelung gem. Punkt 11 des Allgemeinen Teils des Stellenplans untersagt.

Zu Art. 18 Z 9 (Punkt 5 Abs. 1 lit. m des Stellenplanes):

- 51 -

Es erfolgt eine Erweiterung der Möglichkeit einer Ersatzkraftaufnahme um den Bereich der Außerdienststellung für bestimmte Gemeindefachleute (§ 78b BDG 1979), welche sich auf Antrag unter Entfall der Bezüge außer Dienst stellen lassen können.

Zu Art. 18 Z 10 (Punkt 5 Abs. 6 des Stellenplanes):

Hier erfolgt eine Erweiterung der Vertragsprofessoren um § 49f. VBG 1948, welche jenen in § 57 genannten Vertragsprofessoren in funktioneller Hinsicht gleichgestellt sind, sowie einige Wortkorrekturen.

Zu Art. 18 Z 11 (Punkt 6 des Stellenplanes):

Punkt 6 wurde gänzlich neu formuliert. Es soll ausgeschlossen werden, dass bei Ausgliederungsmaßnahmen Ersatzkräfte aufgenommen werden bzw. Nachbesetzungen erfolgen können.

Zu Art. 18 Z 12 (Punkt 7 des Stellenplanes):

Hier erfolgten bloß Anpassungen an gegebene Texte.

Zu Art. 18 Z 13 (Punkt 8 Abs. 3 des Stellenplanes):

Die Mitwirkung des BMöLS bei Unterschreitung der Gesamtjahresarbeitsleistung und bei Inanspruchnahme derart gebundener Gesamtjahresarbeitsleistungen entfällt. Ebenso entfällt die Zustimmung des BMöLS zur Verschiebung von Teilen des Lehrerwochenstundenaufwandes zwischen den Planstellenbereichen.

Zu Art. 18 Z 14 (Punkt 8 Abs. 5 des Stellenplanes):

Da die Euro-Umstellung bereits durchgeführt wurde, erfolgte eine Neuformulierung der Berechnung von Personalpunkten.

Zu Art. 18 Z 15 (Punkt 11 des Stellenplanes):

Bediensteten, deren Arbeitsplätze infolge einer mit einer Ausgliederung zusammenhängenden Organisationsänderung auf Dauer aufgelassen werden sowie Bediensteten, deren Arbeitsplätze auf Dauer aufgelassen werden, kann seitens des Dienstgebers eine Sozialplanregelung (Karenzierung) angeboten werden. Um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen sowie der geforderten Informations- und Transparenzpflicht nachkommen zu können, ist es notwendig, diese Neuregelung in den Stellenplan – im Allgemeinen Teil sowie als Annex/Teil 3 - aufzunehmen.

Zu Art. 19 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Abs. 1 hebt eine größere Zahl älterer Rechtsvorschriften des Dienst-, Besoldungs- oder Pensionsrechtes auf, die durch Zeitablauf oder durch Änderungen der Rechtsordnung gegenstandslos geworden sind. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Schaffung einer übersichtlicheren Rechtsordnung geleistet werden.

Abs. 2 hebt das Nebengebührengesetz, das in das Pensionsgesetz 1965 eingearbeitet wurde, und die Heimaturlaubsverordnung 1985, deren Inhalt teilweise in den § 35j RGV übernommen wird, auf.

Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass Maßnahmen, die auf Grund dieser Rechtsvorschriften gesetzt worden sind, in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Dies gilt sowohl für Bescheide, die auf Grund solcher Rechtsvorschriften erlassen worden sind, als auch für ex lege erfolgte dienstrechtliche Überleitungen in andere Einstufungen sowie für gesetzliche Änderungen der besoldungsrechtlichen Stellung.

Zu Abs. 4:

Das Verwaltungsakademiegesetz als Organisationsgesetz der Verwaltungsakademie wird mit der Neuregelung des 4. Abschnittes des BDG 1979 obsolet.

Zu Abs. 5:

Die Verordnungen der Bundesregierung zur Grundausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst entsprechen nicht der neuen Konzeption der Grundausbildung. Bis jedoch in den jeweiligen Ressorts für die einzelnen Dienstbereiche neue Grundausbildungsverordnungen erlassen werden, sollen die derzeit geltenden Bundesregierungs-Verordnungen auch über den 31. Dezember 2002 hinaus für jene Dienstbereiche wirksam bleiben können, für die noch keine neue Grundausbildungsverordnung erlassen wurde. Spätestens Ende 2003 sollen die alten Grundausbildungsverordnungen für die Verwendungsgruppen A, B, C und D gänzlich außer Kraft treten.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Betrags-, Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. 1 Z 1:

§ 4. (1) bis (3)

(4) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(5) Eine Nachsicht von den Ernennungserfordernissen der abgeschlossenen Hochschulbildung, der abgeschlossenen Ausbildung an einer Akademie und der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule bedarf der Zustimmung der Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport.

(6) Eine gemäß Abs. 4 oder 5 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

Art. 1 Z 2:

§ 11. (1) und (2)

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten

1.

2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 3 und 4:

§ 12. (1) und (2)

Art. 1 Z 1:

§ 4. (1) bis (3)

Art. 1 Z 2:

§ 11. (1) und (2)

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten

1.

2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 oder 3a Gehaltsgesetzes 1956 ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 3 und 4:

§ 12. (1) und (2)

- 2 -

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden:

1. auf Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,

2. bis 4.

(4) und (5)

(6) Die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

Art. 1 Z 5 und 6:

§ 13. (1)

(2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen.

Art. 1 Z 7:

3. Abschnitt DIENSTLICHE AUSBILDUNG

Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung

§ 23. (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden:

1. auf die Ernennungserfordernisse nach §202 Abs.3, nach Anlage 1 Z1.14, 1.18, 12.14, 12.15, 12.16 und 21a.2 erster Satz und auf Ernennungserfordernisse, denen in anderen Rechtsvorschriften eine Nachsicht ausgeschlossen ist,

2. bis 4.

(4) und (5)

Art. 1 Z 5 und 6:

§ 13. (1)

(2) Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

Art. 1 Z 7:

3. Abschnitt DIENSTLICHE AUSBILDUNG ALS GRUNDLAGE DER PERSONAL- UND VERWALTUNGSENTWICKLUNG

1. Unterabschnitt

Allgemeines

Ziele der dienstlichen Ausbildung

§ 23. (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Die dienstliche Ausbildung ist ein Instrument der Personal-

1. die Grundausbildung,
2. die berufsbegleitende Fortbildung und
3. die Schulung von Führungskräften.

Grundausbildung

Allgemeine Bestimmungen

§ 24. (1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll.

(2) In der Grundausbildung ist auch vorzusorgen, dass der Beamte die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium oder
4. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten

zu gestalten.

(4) Die Grundausbildung ist durch Verordnung zu regeln. Die für eine Verwendungsgruppe vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

(5) Die Verordnungen sind zu erlassen:

1. von der Bundesregierung, wenn
 - a) die Verordnungen für Verwendungen vorgesehen sind, die nicht nur im Wirkungsbereich eines Ressorts vorkommen, oder
 - b) aus Zweckmäßigkeitgründen die Grundausbildung oder ein Teil derselben für mehrere Verwendungen zusammengefasst werden soll, wenn dadurch der Wirkungsbereich mehr als eines Ressorts betroffen wird,

Verwaltungsentwicklung. Die Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs sind für die Erstellung von Ausbildungsplänen nutzbar zu machen. Die Leiter der Dienststellen, Dienstbehörden und alle Vorgesetzten haben den Ausbildungsbedarf ihrer Mitarbeiter laufend zu erheben, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu sichten und durchzuführenden Ausbildungsmaßnahmen festzulegen.

(3) Die tatsächlich erfolgte Ausbildung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Beurteilung in geeigneter Form zu dokumentieren.

Ausbildungsarten und Formen der dienstlichen Ausbildung

§ 24. (1) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. das Management-Training sowie
3. die sonstige dienstliche Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung.

(2) Die Ausbildung hat in Form von Seminaren, Lehrgängen, eLearning-Systemen, Traineeprogrammen, Schulungen am Arbeitsplatz, praktischen Verwendungen, Selbststudien und anderen geeigneten Formen zu erfolgen.

(3) Erfolgsnachweise über absolvierte Ausbildungen dürfen nicht für die Leistungsfeststellung nach dem 8. Abschnitt herangezogen werden.

- 4 -

2. in den übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport.

(6) Im Zweifelsfall hat die Dienstbehörde zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.

(7) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtungen (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat die Behörde aufzukommen, der die betreffenden Einrichtungen angehören.

Ausbildungslehrgang

2. Unterabschnitt Grundausbildung

(2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte bei sinngemäßer Geltung des § 32 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, dass dem Beamten die hiefür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich ist und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

(3) Auf das Zulassungsverfahren nach Abs. 2 ist das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) Die Grundausbildung ist von der obersten Dienstbehörde bereitzustellen. Beamte mit ähnlichen Aufgabenbereichen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer obersten Dienstbehörde sind einer einheitlichen Grundausbildung zu unterziehen. Die Teilnahme an Lehrgängen oder Lehrgangsteilen im Rahmen der Grundausbildung ist jedenfalls dienst-

(3) Die durch Prüfungen abzuschließenden Lehrgangsteile haben

1. für Beamte der Verwendungsgruppen A 1 und vergleichbar

- 6 -

(4) Hat der Beamte in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, dass das Lehrgangsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine mehrmalige Teilnahme des Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang ist unzulässig. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

Selbststudium

§ 26. Die Dienstbehörde hat dem Beamten für das Selbststudium die erforderlichen Lernbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dienstprüfung

§ 27. Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

- | | | | |
|--|-----|-----|-------------|
| Verwendungsgruppen mindestens 200 Stunden, | A 2 | und | vergleichba |
| 2. für Beamte der Verwendungsgruppen | | | |
| Verwendungsgruppen mindestens 150 Stunden, | A 3 | und | vergleichba |
| 3. für Beamte der Verwendungsgruppen | | | |
| Verwendungsgruppen mindestens 100 Stunden, | A 4 | und | vergleichba |
| 4. für Beamte der Verwendungsgruppen | | | |
| Verwendungsgruppen mindestens 50 Stunden | | | |

zu betragen. In dieses prüfungsbezogene Unterrichtsausmaß sind Zeiten der praktischen Verwendung und Ausbildungsformen, die keiner unmittelbaren Leistungsbeurteilung unterliegen, nicht einzurechnen. Kommen e-learning-Systeme zum Einsatz oder ist Selbststudium vorgesehen, so ist eine prüfungsbezogene Vorbereitungsdauer sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzulegen.

Grundausbildungsverordnung

§ 26. (1) Die obersten Dienstbehörden haben für ihren Zuständigkeitsbereich die Grundausbildung durch Verordnung zu regeln (Grundausbildungsverordnungen). Grundausbildungsverordnungen können auch von mehreren obersten Dienstbehörden einvernehmlich erlassen werden.

(2) Die Grundausbildungsverordnungen haben zu enthalten:

1. Grundausbildungsziele im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Ausbildungsformen,
3. das jeweilige prüfungsbezogene Unterrichtsausmaß gemäß § 25 Abs. 3,
4. bei Seminaren und Lehrgängen Lehr- und Stundenpläne mit der Festlegung des die einzelnen Lehrgegenstände entfallenden Stundenausmaßes,
5. eine Prüfungsordnung gemäß § 28 Abs. 3 sowie
6. allfällige Prüfungsvoraussetzungen im Sinne des § 31 Abs. 2.

Zuweisung zur Grundausbildung

§ 27. (1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde einer Grundausbildung zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Prüfungskommission

§ 28. (1) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Behörde, die die betreffende Verordnung erlassen hat,

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten,
2. wenn nötig, ihr örtlicher Wirkungsbereich zu bestimmen und
3. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

Wurde die Verordnung von der Bundesregierung erlassen, ist zur Errichtung der Prüfungskommission und zur Bestellung ihrer Mitglieder der Bundeskanzler zuständig.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann abweichend vom Abs. 1 in der Verordnung

1. die Bestellung aller Mitglieder der Prüfungskommission dem Leiter jener Behörde übertragen werden, bei der die Prüfungskommission eingerichtet wird, oder
2. bestimmt werden, dass der Vorsitz in der Prüfungskommission dem jeweiligen Leiter einer bestimmten Behörde zukommt.

(3) Ist die Prüfungskommission vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu errichten, bedürfen die Bediensteten, die nicht dem Personalstand des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlags ihrer obersten Dienstbehörde.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienstort des zu prüfenden Beamten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienstortes des Beamten vom Sitz der Prüfungskommission, hat die oberste Dienstbehörde des Beamten für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen

Die Zeit zur Absolvierung der Grundausbildung ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte einen so großen Anteil an der Grundausbildung versäumt, dass das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung zur Grundausbildung zu widerrufen. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus der Grundausbildung ausgeschieden, so kann er neuerlich einer Grundausbildung zugewiesen werden.

Dienstprüfung

§ 28. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

(2) Die Dienstprüfung kann als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen stattzufinden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Dienstprüfung erfolgt durch Verordnung der obersten Dienstbehörde (Prüfungsordnung). Insbesondere ist dabei zu regeln:

1. Die Festlegung der Prüfungsfächer samt deren Anforderungsniveau,
2. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander,
3. ob die Dienstprüfung als Gesamt- oder in Teilprüfungen abzulegen ist,
4. ob die Dienstprüfung vor einem Prüfungssenat oder vor Einzelprüfern abzulegen ist,
5. Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der einzelnen Prüfungsteile,
6. ob eine Hausarbeit abzufassen ist und ob die Hausarbeit als gemeinsame Teamarbeit mehrerer Prüfungskandidaten vorgesehen werden kann,

Mitgliedschaft zur Prüfungskommission

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzubrufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder

7. ein Prüfungsplan, der den Ablauf allfälliger Teilprüfungen bzw. der Gesamtprüfung festlegt, sowie
8. die Reprobationsbedingungen bei nicht bestandener Gesamtprüfung, Teilprüfung oder Hausarbeit, wobei eine Gesamtprüfung sowie eine Hausarbeit jedenfalls Ablauf von sechs Monaten und eine Teilprüfung vor Ablauf von einem Monat wiederholbar sind.

Prüfungsorgane

§ 29. (1) Für die Durchführung der Dienstprüfungen sind von den obersten Dienstbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen zu bilden. Mitglieder einer Prüfungskommission sind geeignete Personen heranzuziehen, die über Lehr- oder Prüfungserfahrung verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung aufzuweisen.

(2) Es können für den Zuständigkeitsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden gemeinsame Prüfungskommissionen gebildet werden.

(3) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Dienstprüfungen, die als Gesamtprüfungen stattfinden, sind vor einer Prüfungssenat abzulegen. Teilprüfungen einer Dienstprüfung können vor einer Prüfungssenat oder vor einem Einzelprüfer abgelegt werden.

(5) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind Prüfer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Art. 1 Z 8:

Prüfungssenate

§ 30. Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

Zulassung zur Dienstprüfung

§ 31. (1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung oder einer Zuweisung zur Dienstprüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, dass der Beamte die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu beantragen. Wird dem Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet im Antrag anzuführen.

Sollte eine Gesamtprüfung oder eine Teilprüfung vor einem Prüfungssenat abgehalten werden, so sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Ein Senatsmitglied ist mit der Vorsitzführung zu betrauen.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Art. 1 Z 8:

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 30. Auf die Grundausbildung können anderweitige Ausbildungen oder sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbständige Arbeiten angerechnet werden, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind, dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Auch die Anrechnung der Grundausbildung ist zulässig. Die Gleichwertigkeits- sowie Zweckmäßigkeitprüfung nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission vor. Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht.

Prüfungsverfahren

§ 31. (1) Prüfungstermine einer Gesamtprüfung oder einer Teilprüfung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Der Beamte ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er, abgesehen von der Grundausbildung, die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung sowie allfällige weitere Erfordernisse erfüllt. Als weitere Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung können in der betreffenden Grundausbildungsverordnung festgesetzt werden:

1. Die Verpflichtung zum Besuch von Grundausbildungslehrveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare,
2. die verpflichtende Teilnahme an sonstigen Lehrvermittlungsprogrammen insbesondere e-learning-Systemen,
3. die Absolvierung allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten samt der Abfolge.

(3) Bis zum Beginn einer Gesamt- oder Teilprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt von der Gesamt- oder Teilprüfung zu werten sind Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin und das schuldlose Außerstandesein, die Teilnahme an einer Gesamt- oder Teilprüfung an einem festgesetzten Tag fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag die für die Zulassung maßgeblichen Angaben anzuschließen und ihn an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Wird der Dienstbehörde des Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet dem Beamten und der Prüfungskommission rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung hat die Behörde zu entscheiden, bei der die Prüfungskommission errichtet ist. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung ist das AVG anzuwenden. Die Prüfungstermine sind dem Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie ihm zwei Wochen vor der Prüfung bekannt sind.

(6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung abweichend von den Abs. 3 bis 5 bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, der Beamte nach Absolvierung dieses Lehrganges von Amts wegen durch die Dienstbehörde oder durch die mit der Durchführung des Lehrganges beauftragte Behörde zur Dienstprüfung zuzuweisen ist.

Ersatztermine legt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(4) Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf Behinderungen des Beamten so billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei einer Prüfung vor einem Prüfungssenat Mehrheit der Senatsmitglieder oder bei einer Prüfung vor einem Einzelprüfer dieser feststellt, dass der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Sind die Mehrheit der Senatsmitglieder oder der Einzelprüfer darüber hinaus fest, dass der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind in der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ anzufügen. Über eine bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

(6) Eine Dienstprüfung, die aus Teilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder oder der Einzelprüfer feststellt, dass die Teilprüfungen bestanden wurden.

(7) Nicht bestandene Gesamtprüfungen und nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung hat jedenfalls vor dem Prüfungssenat stattzufinden.

Zulassungserfordernisse

(2) Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Prüfung schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden.

(3) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in der Verordnung über die betreffende Grundausbildung so festzusetzen, dass der Beamte die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann. Hiebei können insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung einer Ausbildung nach § 24 Abs. 3 sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung,
2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten,
3. falls zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

Prüfungsverfahren

§ 33. (1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Beamten oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist der Beamte ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu

3. Unterabschnitt Management-Training und Mitarbeiterqualifizierung

(2) Spezielle Trainingsprogramme sind für Beamte bereitzustellen, von denen erwartet ist, dass sie in Zukunft zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen (Jur Management-Training).

- (3) Die Management-Trainings-Programme haben insbesondere zu enthalten:
1. Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Einflussfaktoren auf die öffentliche Verwaltung unter Berücksichtigung der Bedingungen in der Europäischen Union,
 2. Analyse und Steuerung komplexer Organisationen,
 3. Verbesserung der Teamfähigkeit, der erfolgsorientierten Verhandlungsführung, des richtigen Umganges mit Mitarbeitern sowie anderer sozialer Kompetenzen,
 4. Budgetierung, Finanzierung und Rechnungswesen,
 5. Personalmanagement,
 6. Beschaffung und Vergabewesen,
 7. Perfektionierung im Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie.

(4) Vor der Teilnahme an einem Management-Trainings-Programm können Eignungstests, Assessments oder andere Verfahren zur Ermittlung der Übereinstimmung mit dem Zielgruppenprofil durchgeführt werden.

Sonstige dienstliche Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung

§ 33. (1) Allen Beamten ist laufend die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderliche Weiterbildung angedeihen zu lassen.

(2) Weiters sind durch Maßnahmen der dienstlichen Weiterbildung

- 12 -

einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Beamten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Beamten so weit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es die betreffende Verwendung erfordert, kann in der Verordnung bestimmt werden, dass an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(5) In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.

(6) Mündliche Prüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Der Senatsvorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, dass der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, dass der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen. Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.

(8) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben

Mitarbeiterqualifizierung die Fähigkeiten und Begabungen der Beamten zu fördern und längerfristige berufliche Entwicklung abzusichern.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 35. (1) Die Dienstbehörde kann anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen des Beamten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes zweckmäßig erscheint.

(2) Durch Verordnung können Erfordernisse festgelegt werden, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, dass der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

Art. 1 Z 9:

§ 63. (1) bis (4)

(5) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Beamten an Stelle seines Amtstitels oder seiner Verwendungsbezeichnung der für seine Besoldungs- beziehungsweise Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel beziehungsweise die nächsthöhere Verwendungsbezeichnung verliehen werden.

(6) Der Beamte des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“)

aktuellen und zukünftigen Ausbildungsbedarfes (§ 23 Abs.2) im Bundesdienst unterstützen und Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diesen Ausbildungsbedarf unter Zugrundelegung der Anforderungen der Personal- und Verwaltungsentwicklung befriedigen. Zur Mitarbeit sind alle geeigneten Ausbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die sich mit Personal- und Verwaltungsentwicklungsfragen beschäftigen, einzuladen.

(7) Die im Bereich des Bundes stattfindende dienstliche Ausbildung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu beobachten. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat auf dieser Grundlage ein Ausbildungs-Controlling durchzuführen

Bildungsbeirat

§ 35. (1) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat einen Bildungsbeirat einzurichten, der sich mit den Aufgaben gemäß § 33, insbesondere aber mit dem konkreten Bildungsbedarf im Bundesdienst beschäftigt. Dem Bildungsbeirat gehören Vertreter der obersten Dienstbehörden an. Ein Mitglied des Bildungsbeirates ist als Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Zur näheren Regelung der Arbeitsweise des Bildungsbeirates erlässt der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport eine Geschäftsordnung.

Art. 1 Z 9:

§ 63. (1) bis (4)

(5) Der Beamte des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

hinzuzufügen.

Art. 1 Z 10:

Heimaturlaub

§ 73. (1) Der Beamte, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimaturlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimaturlauben hat so zu erfolgen, dass durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwieweit dem Beamten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Kinderzulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück zu ersetzen sind.

Art. 1 Z 11:

§ 75. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

2.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

(4)

Art. 1 Z 12:

§ 81. (1)

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Art. 1 Z 10:

§ 75. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 eine Gesamtdauer von z Jahren erreicht, oder

2.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

(4)

Art. 1 Z 12:

§ 81. (1)

(2) Jeder Bundesminister kann durch Verordnung für alle oder für Gruppen v

öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

(3)

Art. 1 Z 13:

§ 138. (1) und (2)

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport können

1. Zeiten, die der Beamte vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) und (5)

Art. 1 Z 14:

§ 144. (1) bis (4)

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für den Exekutivdienst vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A 1, A, E 1 oder W 1 oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

(6) Für Wachebeamte vorgesehene Grundausbildungen sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes gleichzuhalten.

Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

(3)

Art. 1 Z 13:

§ 138. (1) und (2)

(3) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die der Beamte vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen oder gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des GehG gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des GehG oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des GehG,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 oder 3a des GehG zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) und (5)

Art. 1 Z 14:

§ 144. (1) bis (4)

(5) Für Wachebeamte vorgesehene Grundausbildungen sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes gleichzuhalten.

Art. 1 Z 15:

§ 148. (1) bis (3)

- (4) Mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport können
1. Zeiten, die die Militärperson vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des Gehaltsgesetzes 1956 und
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind,

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) und (6)

Art. 1 Z 16 und 17:

§ 152. (1) bis (4)

(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen sind abweichend vom Abs. 2 folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
Militärkaplan, Militärkurat, Militäroberkurat, Militärsuperior, Militäroberpfarrer, Militärdekan, Militärgeneralvikar, Militärsuperintendent, Militärbischof.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung festzulegen.

(7) bis (9)

Art. 1 Z 18:

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. bis 3.
4. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
5. bis 10.

Art. 1 Z 15:

§ 148. (1) bis (3)

(4) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die die Militärperson vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen oder gemäß § 12 Abs. 2f G gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f GehG oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g des GehG und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 oder 3a des G zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind,

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) und (6)

Art. 1 Z 16 und 17:

§ 152. (1) bis (4)

(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Beamten der Besoldungsgruppe 13 (Militärseelsorger) sind abweichend vom Abs. 2 folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
Militärischer Dienst sind unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung vom Abs. 2 abweichende Verwendungsbezeichnungen durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung festzulegen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzulegen.

(7) bis (9)

Art. 1 Z 18:

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. bis 3.
4. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
5. bis 10.

(2) bis (5)

Art. 1 Z 20:

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. bis 9.

(2) und (3)

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. bis 7.

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistent im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. bis 7.

(3)

Art. 1 Z 21:

§ 194. (1) bis (3)

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Hiebei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5)

Art. 1 Z 22:

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

1. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),

(2) bis (5)

Art. 1 Z 20:

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
4. bis 9.

(2) und (3)

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
4. bis 7.

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistent im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. und 2.
3. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
4. bis 7. 7.

(3)

Art. 1 Z 21:

§ 194. (1) bis (3)

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Hiebei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5)

Art. 1 Z 22:

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

1. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),

2. bis 4.

(2) und (3)

Art. 1 Z 23:

§ 202. (1) und (2)

(3) Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

(4)

Art. 1 Z 24:

§ 229. (1) und (2)

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat für die Beamten im PTA-Bereich durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.

(4) und (5)

Art. 1 Z 25:

Definitivstellung

§ 233. Auf Beamte, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1995 begonnen hat, sind die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Vorschriften über die Definitivstellung weiter anzuwenden.

2. bis 4.

(2) und (3)

Art. 1 Z 23:

§ 202. (1) und (2)

(3) Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen.

(4)

Art. 1 Z 24:

§ 229. (1) und (2)

(3) Für die Beamten im PTA-Bereich ist durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in Anlage 1 Z 30 bis 39 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.

(4) und (5)

Art. 1 Z 25:

Versetzung in den Ruhestand

Versetzung

§ 237. Am 1. Jänner 1995 anhängige Versetzungsverfahren, die nach § 38 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Verwendungsänderung

§ 238. Am 1. Jänner 1995 anhängige Verwendungsänderungsverfahren, die nach § 40 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Berufungskommission

§ 239. Die §§ 41a bis 41f sind auf Berufungen gegen Bescheide, die in vor dem 1. Jänner 1995 eingeleiteten Verfahren in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 erlassen worden sind, nicht anzuwenden.

Leistungsfeststellung

§ 242. (1) Am 1. Jänner 1995 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Beamte, über die gemäß § 81 Abs. 1 Z 3 die Feststellung getroffen worden ist, dass sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. Jänner 1995 gültig ist, sind, solange für sie eine Feststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 gültig ist, die §§ 22 und 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 247c. Auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, die vor dem 1. Juni 1996 emeritiert worden sind, ist § 113b Abs. 2 und Abs. 3 Einleitung und Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die Bemessung von Emeritierungsbezügen

1. nach § 163 Abs. 4 oder
2. nach § 10 des Pensionsgesetzes 1965 in der ab 1. März 1998 geltenden Fassung

tritt.

Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen

§ 248a. Auf Bewerbungen um Planstellen, die vor dem 1. Juli 1997 ausgeschrieben wurden, werden für die Bewerbung und Besetzung die vor dem 1. September 1997 geltenden Vorschriften angewendet.

Art. 1 Z 26:

Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 233b. (Verfassungsbestimmung) Ein Beamter, der gemäß § 14 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist, ist für die Zeit ab 1. Jänner 1997 durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen. Wenn der Beamte zustimmt, kann die Wiederaufnahme schon zu einem früheren Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. August 1996, erfolgen. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Art. 1 Z 28:

5. Unterabschnitt STAATSANWÄLTE

§ 247a. Die Ausschreibungen und Besetzungen von Planstellen gemäß § 153a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 550/1994 und 820/1995 können ab 20. November 1995 erfolgen. Die Besetzungen werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1996 wirksam.

6. Unterabschnitt HOCHSCHULLEHRER

§ 247b. (1) bis (3)

Freistellung

§ 247d.

Übergangsbestimmungen zur 2. BDG-Novelle 1997

§ 247e. (1) bis (4)

Übergangsbestimmungen zur Dienstrechts-Novelle 1999

§ 247f. (1) bis (5)

7. Unterabschnitt

Art. 1 Z 26:

Art. 1 Z 28:

5. Unterabschnitt HOCHSCHULLEHRER

§ 247b. (1) bis (3)

Freistellung

§ 247d.

Übergangsbestimmungen zur 2. BDG-Novelle 1997

§ 247e. (1) bis (4)

Übergangsbestimmungen zur Dienstrechts-Novelle 1999

§ 247f. (1) bis (5)

6. Unterabschnitt

LEHRER

§ 248. (1) bis (4)

Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen

§ 248a.

8. Unterabschnitt**BEAMTE DES POST- UND FERNMELDEWESENS**

§ 249. (1) bis (8)

8a. Unterabschnitt**BEAMTE DER POST- UND FERNMELDEHOHEITSVERWALTUNG****Anwendungsbereich**

§ 249a. (1) bis (6)

Art. 1 Z 29:

§ 247f. (1)

(2) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Bundeslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in die Verwendungsgruppe der Ordentlichen Universitätsprofessoren, wenn jedoch an der betreffenden Universität der Künste zu diesem Zeitpunkt das KUOG bereits vollständig wirksam geworden ist, in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren überzuleiten:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als (Ordentlicher) Universitätsprofessor ist anlässlich der Überstellung von dem für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche

LEHRER

§ 248. (1) bis (4)

Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen

§ 248a.

7. Unterabschnitt**BEAMTE DES POST- UND FERNMELDEWESENS**

§ 249. (1) bis (8)

8. Unterabschnitt**BEAMTE DER POST- UND FERNMELDEHOHEITSVERWALTUNG****Anwendungsbereich**

§ 249a. (1) bis (6)

Art. 1 Z 29:

§ 247f. (1)

Leistung und Sport festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Bundeslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen.

(3) Im Fall der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus Gründen der Elternschaft muss die Lehrverpflichtung in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien gemäß Abs. 2 Z 1 entweder im letzten Semester oder im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre unmittelbar vor der Herabsetzung der Lehrverpflichtung erfüllt worden sein.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch auf Universitätsassistenten an Universitäten der Künste anzuwenden.

(5) Wird eine bisher in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach verwendete Planstelle eines Universitätsassistenten frei, hat das oberste Kollegialorgan der Universität der Künste nach Anhörung des Institutsvorstandes und der Institutskonferenz (des Leiters der betreffenden Hochschuleinrichtung) sowie des Studiendekans zu prüfen, ob diese Planstelle mit Rücksicht auf die Aufgaben des Instituts (der Hochschuleinrichtung) und auf den sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarf künftig wieder als Universitätsassistenten-Planstelle besetzt oder durch eine Planstelle eines Bundes- oder Vertragslehrers ersetzt werden soll. Über einen diesbezüglichen Vorschlag des Kollegialorgans entscheidet der Rektor.

Art. 1 Z 30 und 31:

§ 248. (1) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(2)

(3) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen. Sie können frühestens mit Wirkung vom 1. September 1991 in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt werden.

(4)

Art. 1 Z 32 und 33:

§ 249a. (1) Die Beamten der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 bei der Obersten Post-

(2) Wird eine bisher in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach verwendete Planstelle eines Universitätsassistenten frei, hat das oberste Kollegialorgan der Universität der Künste nach Anhörung des Institutsvorstandes und der Institutskonferenz (des Leiters der betreffenden Hochschuleinrichtung) sowie des Studiendekans zu prüfen, ob diese Planstelle mit Rücksicht auf die Aufgaben des Instituts (der Hochschuleinrichtung) und auf den sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarf künftig wieder als Universitätsassistenten-Planstelle besetzt oder durch eine Planstelle eines Bundes- oder Vertragslehrers ersetzt werden soll. Über einen diesbezüglichen Vorschlag des Kollegialorgans entscheidet der Rektor.

Art. 1 Z 30 und 31:

§ 248. (1) Die Verwendungsgruppen L2b 2 und L 2b 3 werden aufgelassen. Lehrer, die am 31. August 2002 einer dieser Verwendungsgruppen angehören und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand ausscheiden, sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 Lehrer der Verwendungsgruppe L2a 1. Auf diese Überleitung sind Überstellungsbestimmungen des § 12a GehG anzuwenden.

(2)

(3) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.

(4)

Art. 1 Z 32 und 33:

§ 249a. (1) Die Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung"

- 24 -

und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro und im Postbüro werden mit 1. September 1999 Beamte der Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“.

(2) Die Überleitung erfolgt

1. aus der Verwendungsgruppe PT 1 in die Verwendungsgruppe PF 1,
2. aus der Verwendungsgruppe PT 2 in die Verwendungsgruppe PF 2,
3. aus der Verwendungsgruppe PT 3 in die Verwendungsgruppe PF 3,
4. aus der Verwendungsgruppe PT 4 in die Verwendungsgruppe PF 4,
5. aus der Verwendungsgruppe PT 5 in die Verwendungsgruppe PF 5,
6. aus der Verwendungsgruppe PT 6 in die Verwendungsgruppe PF 6,
7. aus der Verwendungsgruppe PT 7 in die Verwendungsgruppe PF 7,
8. aus der Verwendungsgruppe PT 8 in die Verwendungsgruppe PF 8,
9. aus der Verwendungsgruppe PT 9 in die Verwendungsgruppe PF 9.

(3) Durch die Überleitung ändern sich die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(4) Gehörte der Beamte unmittelbar vor der Überleitung einer Dienstzulagengruppe an, ist er in die hinsichtlich der Bezeichnung entsprechende Funktionsgruppe übergeleitet. Innerhalb der Funktionsgruppe gebührt dem Beamten die Funktionsstufe, die hinsichtlich der Bezeichnung der bisher gebührenden Funktionsstufe entspricht.

(5) Auf Planstellen der Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ dürfen nur Beamte ernannt werden, die dieser Besoldungsgruppe oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens bereits angehören.

(6) Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung können unter den Voraussetzungen des § 254 auf eine Planstelle der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes optieren. Für die Optanten gelten die ausbildungsmäßigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile derselben für eine bestimmte Verwendungsgruppe auch dann als erfüllt, wenn sie die Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder die vergleichbaren Teile derselben für die entsprechende Einstufung und Verwendung in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung erfüllen.

Art. 1 Z 35:

§ 249b. (1)

umfasst die Verwendungsgruppen PF 1, PF 2, PF 3, PF 4, PF 5 und PF 6.

(2) Auf Planstellen der Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ dürfen nur Beamte ernannt werden, die dieser Besoldungsgruppe oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens bereits angehören. Durch eine solche Ernennung ändern sich Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(3) Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung können unter den Voraussetzungen des § 254 auf eine Planstelle der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes optieren. Für die Optanten gelten die ausbildungsmäßigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile derselben für eine bestimmte Verwendungsgruppe auch dann als erfüllt, wenn sie die Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder die vergleichbaren Teile derselben für die entsprechende Einstufung und Verwendung in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung erfüllen.

Art. Z 35:

§ 249b. (1)

(2) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des PTA-Bereichs oder der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

zurückgelegt hat. § 229 Abs. 1 zweiter Satz und § 249a Abs. 2 sind dabei anzuwenden.

(3) und (4)

Art 1 Z 36:

§ 249c. (1) Für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der
in der Gehaltsstufe
ab der Gehaltsstufe 15

Verwendungsgruppe
1 bis 10
11 bis 14

PF 1
Kommissär
Rat

(2) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des PTA-Bereichs oder der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

zurückgelegt hat. § 229 Abs. 1 zweiter Satz ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Anlage 1 jeweils gemeinsam geregelten Verwendungsgruppen der Beamten des Post- und Fernmeldewesens und der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung einander gleichwertig gelten.

(3) und (4)

Art. 1 Z 36:

§ 249c. (1) Für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

In der
in der Gehaltsstufe
ab der Gehaltsstufe 15

Verwendungsgruppe
1 bis 10
11 bis 14

PF 1
Kommissär
Rat

- 26 -

Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Funktionsgruppe S, 1 oder 2)

PF 2 (mit Hochschulbildung)

Oberrat

PF 2 (ohne Hochschulbildung)

Revident

Inspektor

Zentralinspektor

PF 3

Oberinspektor

PF 4

Oberrevident

Inspektor

PF 5

Kontrollor

Fachinspektor

Fachoberinspektor

PF 6

Oberkontrollor

Fachinspektor

Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Funktionsgruppe S, 1 oder 2)

PF 2 (mit Hochschulbildung)

Oberrat

PF 2 (ohne Hochschulbildung)

Revident

Inspektor

Zentralinspektor

PF 3

Oberinspektor

PF 4

Oberrevident

Inspektor

PF 5

Kontrollor

Fachinspektor

Fachoberinspektor

PF 6

Oberkontrollor

Fachinspektor

PF 7
Monteur

Obermonteur

PF 8
Offizial

Oberoffizial

PF 9
Amtswart

Oberamtswart

(2) und (3)

Art. 1 Z 37:

§ 256. (1) bis (3)

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant,
4. während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie: Fähnrich.

Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung festzulegen.

Art. 1 Z 38:

(2) und (3)

Art. 1 Z 37:

§ 256. (1) bis (3)

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant,
4. während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie: Fähnrich.

Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzulegen.

Art. 1 Z 38:

§ 284. (1)

(2) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen können bereits vor dem 1. Jänner 1980 bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

(3) bis (47)

Art. 1 Z 40:

Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Art. 1 Z 41:

Ausschluss der Nachsicht

1.19. Eine Nachsicht von den in Z 1.14, 1.15 und 1.18 angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Ausschluss der Nachsicht

12.19. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 12.14, 12.15 und 12.16 ist ausgeschlossen.

21a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hiefür geltenden kirchlichen

§ 284. (1)

(3) bis (47)

Art. 1 Z 40:

Aufstiegskurs

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) die Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
2. a) zehn Jahre Bundesdienstzeiten oder
b) zehn Jahre Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wovon die letzten zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sind
3. Der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers.

Art. 1 Z 41:

21a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hiefür geltenden kirchlichen

(religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen; eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

Art. 1 Z 42:

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Generalstabdienst

12.13. Für die Verwendung im Generalstabdienst die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluss der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Ausbildung und Verwendung

13.13. (1)

- a) .bis d)
- e) die erfolgreiche Absolvierung des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie während des Fachhochschul-Studienganges. Auf den Truppenoffizierslehrgang sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

(2) bis (4)

Art. 1 Z 43:

**23. VERWENDUNGSGRUPPEL 1
(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

(religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

Art. 1 Z 42:

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Generalstabdienst

12.13. Für die Verwendung im Generalstabdienst die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluss der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

Ausbildung und Verwendung

13.13. (1)

- a) .bis d)
- e) die erfolgreiche Absolvierung des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie während des Fachhochschul-Studienganges. Auf den Truppenoffizierslehrgang sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

(2) bis (4)

Art. 1 Z 43:

**23. VERWENDUNGSGRUPPEL 1
(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

- 30 -

Erfordernis

23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und an Akademien, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden

(1) bis (6)

(7) Eine Nachsichterteilung von der Nichterfüllung des in Abs. 2 und Abs. 4 lit. b angeführten Erfordernisses einer Berufspraxis sowie des in Abs. 6 angeführten Erfordernisses des Unterrichtspraktikums bedarf abweichend vom § 4 Abs. 4 nicht der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Die Nachsicht des in Abs. 6 angeführten Erfordernisses darf nur erteilt werden für

- a) Personen, die eine Lehramts- oder Diplomprüfung an einer Akademie im Sinne des AStG abgelegt und eine dieser Prüfung entsprechende Verwendung als Lehrer mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung zurückgelegt haben oder
- b) Personen, die mindestens ein Schuljahr als Lehrer in Vollbeschäftigung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verwendet worden sind, oder
- c) Personen, die einen Diplomgrad für das Lehramtsstudium erworben haben, der nicht zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach § 3 Abs. 4 Z 1 des Unterrichtspraktikumsgesetzes berechtigt.

Art. 1 Z 44:

36. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 7 UND PF 7

Art. 1 Z 45:

Ernennungserfordernisse:

36.1. Eine in Z 36.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 36.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Ernennungserfordernisse:

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Ernennungserfordernisse:

Erfordernis

23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und an Akademien, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden

(1) bis (6)

Art. 1 Z 44:

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7

Art. 1 Z 45:

Ernennungserfordernisse:

36.1. Eine in Z 36.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 36.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Ernennungserfordernisse:

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Ernennungserfordernisse:

38.1. Eine in Z 38.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die hierfür erforderliche Eignung.

Art. 1 Z 46, 47, 49, 50 und 52:

36.2. Den Verwendungsgruppen PT 7 oder PF 7 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:

außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- b) im Postdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- c) im Postautodienst:
Berufskraftfahrer für Fahrzeuge (ausgenommen Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,
- d) im Telekomdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Nachrichtenelektroniker.

37.2. Den Verwendungsgruppen PT 8 oder PF 8 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:

außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Schreibkraft,
- b) im Postdienst:
Zustelldienst (ausgenommen Landzustelldienst),
- c) im Postautodienst:
Lenkerdienst C mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
- d) im Telekomdienst:
Lagerarbeiter,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:

38.1. Eine in Z 38.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die hierfür erforderliche Eignung.

Art. 1 Z 46, 47, 49 und 50:

36.2. Der Verwendungsgruppe PT 7 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:

außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- b) im Postdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- c) im Postautodienst:
Berufskraftfahrer für Fahrzeuge (ausgenommen Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,
- d) im Telekomdienst:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

37.2. Der Verwendungsgruppe PT 8 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:

außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Schreibkraft,
- b) im Postdienst:
Zustelldienst (ausgenommen Landzustelldienst),
- c) im Postautodienst:
Lenkerdienst C mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
- d) im Telekomdienst:
Lagerarbeiter,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:

Schreibkraft,
f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Schreib- und Vervielfältigungsdienst.

38.2. Den Verwendungsgruppen PT 9 oder PF 9 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

- a) im Verwaltungsdienst:
Botendienst,
- b) im Postdienst:
Amtdienst,
- c) im Postautodienst:
ungelernter Arbeiter,
- d) im Telekomdienst:
Hilfsdienst,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Hilfsdienst,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Botendienst.

Art. 1 Z 48:

37. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 8 UND PF 8

Art. 1 Z 51:

38. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 9 UND PF 9

Gehaltsgesetz 1956

Art. 2 Z 1 bis 5:

§ 12. (1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass – unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1.
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre

Schreibkraft.

38.2. Der Verwendungsgruppe PT 9 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

- a) im Verwaltungsdienst:
Botendienst,
- b) im Postdienst:
Amtdienst,
- c) im Postautodienst:
ungelernter Arbeiter,
- d) im Telekomdienst:
Hilfsdienst,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Hilfsdienst.

Art. 1 Z 48:

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Art. 1 Z 51:

38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9

Art. 2 Z 1 bis 5:

§ 12. (1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass – unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1.
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen, soweit sie insgesamt

nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) bis (2f)

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 gewähren.

(6)

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) und (9)

(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der

Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) bis (2f)

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen vier Jahre,
2. in der Verwendungsgruppe A 3 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen zwei Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen ein Jahr.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3, nach § 26 Abs. 3 oder 3a VBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4)

(6)

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 und 3a berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) und (9)

(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwend

Anwendung des Abs. 2 Z 5 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

(11)

Art. 2 Z 6:

§ 12a. (1)

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefasst:

1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1, W 2, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9, PF 1 bis PF 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten.

(3) bis (8)

Art. 2 Z 7:

§ 13a. (1) bis (4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(6) Übergüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung

1. einer schriftlichen Erklärung des Beamten nach § 254 Abs. 1 oder 2 BDG 1979 oder nach § 262 Abs. 1 BDG 1979 oder nach § 269 Abs. 1 BDG 1979 oder
2. des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Beamten nach § 254 Abs. 15 BDG 1979 oder nach § 262 Abs. 11 BDG 1979 oder nach § 269 Abs. 12 BDG 1979 entstanden sind, sind dem Bund abweichend vom Abs. 1 in jedem Fall zu ersetzen.

Art. 2 Z 8:

des Abs. 2 Z 5 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 7 und 8 anzuwenden.

(11)

Art. 2 Z 6:

§ 12a. (1)

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefasst:

1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1, W 2, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9, PF 1 bis PF 6 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten.

(3) bis (8)

Art. 2 Z 7:

§ 13a. (1) bis (4)

(5) Übergüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Beamten nach § 254 Abs. 15 BDG 1979 oder nach § 262 Abs. 11 BDG 1979 oder nach § 269 Abs. 12 BDG 1979 entstanden sind, sind dem Bund abweichend vom Abs. 1 in jedem Fall zu ersetzen.

Art. 2 Z 8:

§ 19. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gezahlt werden. Mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport können Belohnungen auch aus sonstigen besonderen Anlässen gezahlt werden.

Art. 2 Z 9:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 23. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vorschusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beamten im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 27 Abs. 1). Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuss auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen sowie die den Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag - herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuss und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(5)

Art. 2 Z 10:

§ 19. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gezahlt werden.

Art. 2 Z 9:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 23. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Monatsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(3) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(5)

Art. 2 Z 10:

§ 40b. (1) und (2)

(3) Auf die Vergütung sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Der Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(4a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder den §§ 8 oder 8a EKUG

in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.

Art. 2 Z 11:

§ 40c. (1) bis (4)

(5) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/ 1971, anzuwenden.

§ 40b. (1) und (2)

(3) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Der Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(4) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder den §§ 8 oder 8a EKUG

in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.

Art. 2 Z 11:

§ 40c. (1) bis (4)

(6)

Art. 2 Z 12:

§ 53b. (1) bis (4)

(5) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(6)

Art. 2 Z 13:

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der
in der Verwendungsgruppe

Gehalts-
L 3
L 2b 1
L 2b 2
L 2b 3
L 2a 1
L 2a 2
L 1
L PA

stufe
Euro

1
1 186,8
1 314,4
1 398,3
1 444,7
1 431,6
1 531,0

(6)

Art. 2 Z 12:

§ 53b. (1) bis (4)

(6)

Art. 2 Z 13:

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der
in der Verwendungsgruppe

Gehalts-
L 3
L 2b 1
L 2a 1
L 2a 2
L 1
L PA

stufe
Euro

1
1 186,8
1 314,4
1 431,6
1 531,0
1 861,9

2

- 38 -

1 861,9	1 206,2
2	1 338,3
1 206,2	1 474,9
1 338,3	1 577,4
1 418,5	1 714,4
1 465,8	1 861,9
1 474,9	3
1 577,4	1 225,3
1 714,4	1 362,1
1 861,9	1 517,6
3	1 624,2
1 225,3	1 774,2
1 362,1	1 861,9
1 438,3	4
1 486,9	1 244,7
1 517,6	1 386,7
1 624,2	1 561,6
1 774,2	1 670,5
1 861,9	1 833,4
4	2 021,0
1 244,7	5
1 386,7	1 263,9
1 459,5	1 412,8
1 508,1	1 604,8
1 561,6	1 717,0
1 670,5	1 919,5
1 833,4	2 180,0
2 021,0	6
5	1 294,2
1 263,9	1 481,1
1 412,8	1 692,6
1 480,3	1 810,6
1 529,2	2 064,1
1 604,8	2 339,3
1 717,0	7

1 919,5
2 180,0

6
1 294,2
1 481,1
1 565,1
1 614,7
1 692,6
1 810,6
2 064,1
2 339,3

7
1 341,1
1 550,4
1 650,8
1 700,3
1 783,6
1 924,0
2 209,1
2 498,5

8
1 390,0
1 621,0
1 736,4
1 785,9
1 874,2
2 037,5
2 354,1
2 657,3

9
1 441,9
1 691,4
1 822,1
1 871,5
1 979,0
2 168,8

1 341,1
1 550,4
1 783,6
1 924,0
2 209,1
2 498,5

8
1 390,0
1 621,0
1 874,2
2 037,5
2 354,1
2 657,3

9
1 441,9
1 691,4
1 979,0
2 168,8
2 498,7
2 816,7

10
1 495,0
1 761,5
2 083,8
2 300,0
2 643,4
2 976,1

11
1 549,0
1 831,8
2 188,7
2 431,3
2 788,3
3 134,8

12

- 40 -

2 498,7	1 603,2
2 816,7	1 929,1
	2 293,2
10	2 562,6
1 495,0	2 933,1
1 761,5	3 294,1
1 907,9	
1 957,2	13
2 083,8	1 657,1
2 300,0	2 025,8
2 643,4	2 398,7
2 976,1	2 693,7
	3 078,0
	3 453,3
11	
1 549,0	14
1 831,8	1 711,3
1 993,4	2 123,1
2 042,5	2 503,2
2 188,7	2 825,2
2 431,3	3 222,7
2 788,3	3 612,4
3 134,8	
	15
12	1 786,5
1 603,2	2 219,9
1 929,1	2 608,2
2 095,7	2 956,3
2 145,2	3 367,7
2 293,2	3 771,4
2 562,6	
2 933,1	16
3 294,1	1 861,4
	2 306,4
13	2 700,3
1 657,1	3 073,1
2 025,8	3 512,4
2 198,1	3 983,1
2 247,4	
2 398,7	17
2 693,7	

3 078,0
3 453,3

14
1 711,3
2 123,1
2 300,5
2 349,7
2 503,2
2 825,2
3 222,7
3 612,4

15
1 786,5
2 219,9
2 403,1
2 452,4
2 608,2
2 956,3
3 367,7
3 771,4

16
1 861,4
2 306,4
2 493,8
2 543,0
2 700,3
3 073,1
3 512,4
3 983,1

17
1 936,6
2 396,1
2 588,2
2 637,1
2 796,9
3 194,9

1 936,6
2 396,1
2 796,9
3 194,9
3 657,9
4 195,0

18

3 858,9
4 406,7

3 657,9
4 195,0

18

3 858,9
4 406,7

(2) und (3)
§ 114. (1)

(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:
1. bis 3.
4. Lehrer

in der
in der Verwendungsgruppe

Gehalts-
L 3
L 2b 1
L 2b 2
L 2b 3
L 2a 1
L 2a 2
L 1
L PA

stufe
Euro

(2) und (3)
§ 114. (1)

(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:
1. bis 3.
4. Lehrer

in der
in der Verwendungsgruppe

Gehalts-
L 3
L 2b 1
L 2a 1
L 2a 2
L 1
L PA

stufe
Euro

eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 238,4 €.

Art. 2 Z 15 bis 17:

§ 57. (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagen­gruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagen­gruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagen­gruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Dienstzulage beträgt

- a) .und b)
- c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der
in den Gehaltsstufen
ab der

Dienst-

Gehaltsstufe

zulagen-
1 bis 8
9 bis 12
13

gruppe
Euro

I
274,9

ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. 2 Z 15 bis 17:

§ 57. (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagen­gruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagen­gruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagen­gruppen ist vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Dienstzulage beträgt

- a) .und b)
- c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der
In den Gehaltsstufen
ab der

Dienst-

Gehaltsstufe

zulagen-
1 bis 8
9 bis 12
13

gruppe
Euro

I
274,9

297,4	297,4
320,2	320,2
II	II
225,5	225,5
243,4	243,4
261,9	261,9
III	III
181,2	181,2
194,9	194,9
208,5	208,5
IV	IV
151,5	151,5
162,5	162,5
173,7	173,7
V	V
126,2	126,2
135,5	135,5
144,8	144,8

d) und e)

(3) und (4)

(5) Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder L 2b 3 an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. b gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.

(6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereichten größten Anstalten auftreten, kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung bestimmen, dass die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorrage, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 40 Klassen tritt an die Stelle der Erhöhung um 15 vH

1. bei 41 bis 50 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,

d) und e)

(3) und (4)

(5) Leitern der Verwendungsgruppe L 2a 2 an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. b gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.

(6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereichten größten Anstalten auftreten, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung bestimmen, dass die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorrage, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 40 Klassen tritt an die Stelle der Erhöhung um 15 vH

1. bei 41 bis 750 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,
2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und

- 2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und
- 3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Die im zweiten Satz angeführten Klassenzahlen erhöhen sich bei der Anwendung auf Leiter von Berufsschulen um jeweils 20. Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

(6a) bis (8)

(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 (*Ann.*: Gemäß § 161 Abs. 28 Z 4 lautet das Zitat ab 1. Jänner 2003 „Abs. 2 und 6“) aufgehoben sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt.

(10) bis (12)

Art. 2 Z 18:

§ 59. (1) bis (5)

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

- 3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Die im zweiten Satz angeführten Klassenzahlen erhöhen sich bei der Anwendung auf Leiter von Berufsschulen um jeweils 20. Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

(6a) bis (8)

(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 (*Ann.*: Gemäß § 161 Abs. 28 Z 4 lautet das Zitat ab 1. Jänner 2003 „Abs. 2 und 6“) aufgehoben sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt.

(10) bis (12)

Art. 2 Z 18:

§ 59. (1) bis (5)

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 oder L 2b 3 erfüllen und auf einem für Lehrer einer der beiden Verwendungsgruppen vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 erhalten würden.

(7) bis (13)

Art. 2 Z 20 und 21:

§ 60. (1) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Schulen,
 - b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
 2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
 - b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
 3. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Schulen oder
 - b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den
ab der

in den Fällen
Gehaltsstufen
Gehaltsstufe

(7) bis (13)

Art. 2 Z 20 und 21:

§ 60. (1) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Schulen
 - b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
 2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
 - b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
 3. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Schulen oder
 - b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den
ab der

in den Fällen
Gehaltsstufen
Gehaltsstufe

der Z		der Z
1 bis 9		1 bis 9
10,0		10,0
		Euro
Euro		
		1 und 2
1 und 2		
	60,5	
	69,8	
		3,0
3,0		
	110,8	
	110,8	

§ 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 (Z 1), der Verwendungsgruppe L 2b 2 (Z 2) oder der Verwendungsgruppe L 2b 3 (Z 3) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz an einer Polytechnischen Schule oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Arbeitsplatz an einer Polytechnischen

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 oder 3 jenem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2a 1, das der Lehrer im Fall einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe erhalten würde.

Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

Schule oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) bis (8)

Art. 2 Z 22:

§ 61a. (1) und (2)

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) und (5)

Art. 2 Z 23 und 24:

§ 61b. (1) und (2)

(3) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden:

1. Nebenleistungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung abzugeltenden Nebenleistungen stehen,
2. Nebenleistungen, die in der Verwaltung einer Schüler-, Lehrer- oder Fachbücherei bestehen,
3. sonstige Nebenleistungen, die in einem Ausmaß bemessen sind, das höchstens einer Einrechnung von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung entspricht, und die Nebenleistungen, die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und im § 4 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der am 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geregelt sind.

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

(4) Auf die Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(5) und (6)

(3) bis (8)

Art. 2 Z 22:

§ 61a. (1) und (2)

(4) und (5)

Art. 2 Z 23 und 24:

§ 61b. (1) und (2)

(3) Der zuständige Bundesminister hat entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden:

1. Nebenleistungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung abzugeltenden Nebenleistungen stehen,
2. Nebenleistungen, die in der Verwaltung einer Schüler-, Lehrer- oder Fachbücherei bestehen,
3. sonstige Nebenleistungen, die in einem Ausmaß bemessen sind, das höchstens einer Einrechnung von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung entspricht, und die Nebenleistungen, die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und im § 4 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der am 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geregelt sind.

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

(5) und (6)

- 50 -

Art. 2 Z 25:

§ 61c. (1)

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(3) bis (5)

Art. 2 Z 26:

§ 61d. (1)

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(3) bis (5)

Art. 2 Z 27:

§ 61e. (1) und (2)

(3) Auf die Vergütungen nach den Abs. 1 und 2 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) bis (7)

Art. 2 Z 28:

§ 66. (1)

(2) Auf die nach Abs. 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung von Überstunden maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

(3)

Art. 2 Z 29:

§ 71a. (1) Wird ein Lehrer als Landesjugendreferent oder als Volksbildungsreferent bestellt, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem

Art. 2 Z 25:

§ 61c. (1)

(3) bis (5)

Art. 2 Z 26:

§ 61d. (1)

(3) bis (5)

Art. 2 Z 27:

§ 61e. (1) und (2)

(4) bis (7)

Art. 2 Z 28:

§ 66. (1)

(2) Auf die nach Abs. 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2.

(3)

Art. 2 Z 29:

§ 71a. (1) Wird ein Lehrer als Landesjugendreferent oder als Volksbildungsreferent bestellt, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesminister nach Maßgabe seines Aufgabenkrei

Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

(2) und (3)

Art. 2 Z 30 und 31:

§ 82. (1) bis (5)

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

(6a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8)

Art. 2 Z 32:

§ 82a. (1)

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 5,

festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

(2) und (3)

Art. 2 Z 30 und 31:

§ 82. (1) bis (5)

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2.

(7) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(8)

Art. 2 Z 32:

§ 82a. (1)

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 5,

- 52 -

3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

*Art. 2 Z 33:***§ 83.** (1) und (2)

- (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:
1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
 2. § 15 Abs. 4 und 5,
 3. § 15a Abs. 2,
 4. § 82 Abs. 6a und
 5. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

*Art. 2 Z 34:***§ 112.** (1)

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(3) bis (4)

*Art. 2 Z 36 und 37:***§ 113.** (1) und (2)

(3) Für Lehrer, die sich am 1. September 1992 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 12 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter Anwendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(4) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird

3. § 15a Abs. 2.

*Art. 2 Z 33:***§ 83.** (1) und (2)

- (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:
1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
 2. § 15 Abs. 4 und 5,
 3. § 15a Abs. 2 und
 4. § 82 Abs. 7.

*Art. 2 Z 34:***§ 112.** (1)

(3) bis (4)

*Art. 2 Z 36 und 37:***§ 113.** (1) und (2)

(3) Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, (S. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zu verstehen.

(5) bis (15)

(5) bis (15)

(16) Auf Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 12 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Art. 2 Z 38:

Art. 2 Z 38:

§ 113a. (1)

§ 113a. (1)

(2) § 2 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung lautet für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996:

„§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

- A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):
 - 1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung
 - a) Überstundenentschädigung 8,86%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,57%
 - 2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 10,89%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,94%
 - 3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 12,92%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,29%
- B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):
 - 1. a) Überstundenentschädigung 13,82%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,05%
 - 2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 17,01%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,52%
 - 3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 20,21%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,99%.“

- 54 -

(3) und (4)

(5) Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, kann die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges auch dann gewährt werden, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheiden und am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bescheide, mit denen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, in Anwendung des § 20c Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Art. 2 Z 7 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, die Gewährung einer Jubiläumszuwendung versagt worden ist, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung als aufgehoben.

(6) bis (8)

Ruhegenussfähigkeit von Mehrleistungsanteilen bestimmter Zulagen und Fixgehälter § 113b. (1) Diese Bestimmung gilt für Beamte, die vor dem 1. Juni 2001 mit Anspruch auf Ruhegenuss nach dem Pensionsgesetz 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach und Angehörigen von Beamten, die vor dem 1. Juni 2001 im Dienststand verstorben sind, wenn der Bemessung ihres Pensionsanspruches (nicht jedoch bloß des Anspruches auf Nebengebührentzulage) ein Mehrleistungsanteil einer der folgenden Zulagen oder eines der folgenden Fixgehälter zugrunde liegt:

1. Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, § 74 Abs. 4 oder § 91 Abs. 4,
2. Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87,
3. Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 und 5, § 92 Abs. 4 und 5, § 121 Abs. 1 Z 3 oder nach § 30a Abs. 1 Z 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
4. Dienstzulage nach den §§ 49a oder 160 und für Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung die Dienstzulage nach § 105 Abs. 4 (für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 31. August 1999: nach § 105 Abs. 3; für die Zeit ab dem 1. September 1999: nach § 117c Abs. 2) oder nach § 82c Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
5. Dienstzulage nach § 169 des Richterdienstgesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die im Verhältnis 85,5 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im

(3) und (4)

(6) bis (8)

Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.

(3) Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 zugrunde zu legen:

1. die im Verhältnis 83 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte vor Ablauf des 31. Mai 1997,
2. die im Verhältnis 85,92 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1997 bis zum Ablauf des 31. Mai 1998,
3. die im Verhältnis 89,06 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1998 bis zum Ablauf des 31. Mai 1999,
4. die im Verhältnis 92,43 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum Ablauf des 31. Mai 2000,
5. die im Verhältnis 96,06 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 2000 bis zum Ablauf des 31. Mai 2001

aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

Art. 2 Z 40:

§ 117a. (1)

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der
in der Verwendungsgruppe

- Gehalts-
- PF 9
- PF 8
- PF 7
- PF 6
- PF 5
- PF 4
- PF 3
- PF 2

Art. 2 Z 40:

§ 117a. (1)

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der
in der Verwendungsgruppe

- Gehalts-
- PF 6
- PF 5
- PF 4
- PF 3
- PF 2
- PF 1
- stufe
- Euro

- 56 -

PF 1
stufe
Euro

	1
	1 229,7
	1 229,7
	1 376,1
	1 376,1
	1 376,1
	1 652,5
1	2
1 138,6	1 242,3
1 183,0	1 242,3
1 193,4	1 404,0
1 229,7	1 404,0
1 229,7	1 404,0
1 376,1	1 652,5
1 376,1	
1 376,1	
1 652,5	
2	3
1 147,5	1 258,8
1 193,9	1 317,1
1 208,0	1 437,5
1 242,3	1 437,5
1 242,3	1 437,5
1 404,0	1 652,5
1 404,0	
1 404,0	
1 652,5	
3	4
1 156,8	1 279,9
1 206,9	1 321,0
1 224,2	1 476,3
1 258,8	1 477,2
1 317,1	1 477,2
1 437,5	1 735,9
1 437,5	
1 437,5	
1 437,5	
1 652,5	
4	5
1 166,8	1 304,6
1 221,6	1 332,5
1 242,4	1 520,4
1 279,9	1 523,4
1 321,0	1 558,8
1 476,3	1 824,1
1 477,2	
	6
	1 333,8
	1 351,7
	1 570,0
	1 576,6
	1 613,1
	1 917,2
	7

1 477,2	1 367,5
1 735,9	1 379,5
5	1 624,7
1 177,5	1 636,7
1 238,6	1 675,8
1 262,5	2 015,7
1 304,6	8
1 332,5	1 406,7
1 520,4	1 415,1
1 523,4	1 684,6
1 558,8	1 702,7
1 824,1	1 746,3
	2 119,0
6	9
1 188,4	1 449,8
1 257,4	1 458,7
1 284,6	1 749,5
1 333,8	1 775,4
1 351,7	1 825,2
1 570,0	2 227,3
1 576,6	
1 613,1	10
1 917,2	1 497,4
	1 510,1
7	1 819,5
1 200,0	1 854,3
1 278,1	1 912,3
1 308,8	2 340,5
1 367,5	
1 379,5	11
1 624,7	1 549,6
1 636,7	1 570,0
1 675,8	1 894,2
2 015,7	1 940,0
	2 007,7
8	2 459,0
1 212,2	
1 301,0	12
1 334,8	1 606,8
1 406,7	1 638,3
1 415,1	1 974,2
1 684,6	2 032,4
1 702,7	2 111,2
1 746,3	2 582,1
2 119,0	
	13
9	1 668,1
1 224,8	1 714,6
1 325,8	2 058,9
1 363,3	2 130,8
1 449,8	2 223,1
1 458,7	2 710,4
1 749,5	
1 775,4	14
1 825,2	1 733,8
2 227,3	1 798,9

10
1 238,1
1 352,4
1 394,2
1 497,4
1 510,1
1 819,5
1 854,3
1 912,3
2 340,5

11
1 252,0
1 382,1
1 427,4
1 549,6
1 570,0
1 894,2
1 940,0
2 007,7
2 459,0

12
1 266,3
1 414,0
1 462,5
1 606,8
1 638,3
1 974,2
2 032,4
2 111,2
2 582,1

13
1 281,3
1 448,1
1 499,7
1 668,1
1 714,6
2 058,9
2 130,8
2 223,1
2 710,4

14
1 296,7
1 484,1
1 539,0
1 733,8
1 798,9
2 148,7
2 235,5
2 343,0
2 843,9

15
1 312,8

2 148,7
2 235,5
2 343,0
2 843,9

15
1 804,2
1 891,1
2 243,6
2 346,8
2 471,4
2 982,0

16
1 878,7
1 991,4
2 343,7
2 464,8
2 608,2
3 125,2

17
1 957,7
2 099,5
2 448,6
2 589,0
2 752,8
3 273,7

1 522,1
1 580,6
1 804,2
1 891,1
2 243,6
2 346,8
2 471,4
2 982,0

16
1 329,4
1 562,9
1 624,4
1 878,7
1 991,4
2 343,7
2 464,8
2 608,2
3 125,2

17
1 346,6
1 605,6
1 670,2
1 957,7
2 099,5
2 448,6
2 589,0
2 752,8
3 273,7

(3)

Art. 2 Z 41 und 42:

§ 147. (1) bis (5)

(5a) Gehört der Wachebeamte am Tag der Überleitung der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W 3 an und weist er zu diesem Zeitpunkt in dieser Gehaltsstufe eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mehr als zwei Jahren auf, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses zwei Jahre übersteigende Ausmaß zu verbessern.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5a ist nicht zu prüfen, wie lange der Wachebeamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 5a nicht erfasster Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.

(7)

(3)

Art. 2 Z 41 und 42:

§ 147. (1) bis (5)

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5a ist nicht zu prüfen, wie lange Wachebeamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstkl innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststell oder anderer, von den Abs. 1 bis 5 nicht erfasster Umstände ergeben haben, bewirken ke Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.

(7)

- 60 -

Art. 2 Z 43:

§ 167. Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2, die mit der Schulaufsicht für ein ganzes Bundesland betraut sind, ohne einem Landesschulinspektor unterstellt zu sein, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage, deren Höhe vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach Maßgabe ihres Aufgabenkreises festgesetzt wird. Diese Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Beamten und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Beamten gebühren würde, wenn er zum Beamten der Verwendungsgruppe S 1 ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

*Art. 2 Z 44:***§ 169.** (1)

(2) Ist ein Lehrer vor dem 1. September 1999 mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut worden, gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage hat sich nach dem Aufgabenkreis des Fachinspektors zu richten und ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung festzusetzen. Die Dienstzulage darf dabei den Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem Gehalt des Fachinspektors (einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen) und
2. dem Gehalt (einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen), das dem Fachinspektor gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre,

nicht übersteigen.

(3) bis (9)

*Art. 3 Z 1:***INHALTSVERZEICHNIS**

§ 9. Entlohnungsgruppen und Dienstzweige

Art. 2 Z 43:

§ 167. Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2, die mit der Schulaufsicht für ein ganzes Bundesland betraut sind, ohne einem Landesschulinspektor unterstellt zu sein, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage, deren Höhe vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe ihres Aufgabenkreises festgesetzt wird. Diese Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Beamten und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Beamten gebühren würde, wenn er zum Beamten der Verwendungsgruppe S 1 ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

*Art. 2 Z 44:***§ 169.** (1)

(2) Ist ein Lehrer vor dem 1. September 1999 mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut worden, gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage hat sich nach dem Aufgabenkreis des Fachinspektors zu richten und ist vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzusetzen. Die Dienstzulage darf dabei den Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem Gehalt des Fachinspektors (einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen) und
2. dem Gehalt (einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen), das dem Fachinspektor gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre,

nicht übersteigen.

(3) bis (9)

*Art. 3 Z 1:***INHALTSVERZEICHNIS****Vertragsbedienstetengesetz 1948**

- § 29j. Verhalten bei Gefahr
 - § 29k. Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte
 - § 29l. Kontrollmaßnahmen
-
- § 67. Dienstliche Ausbildung

**Abschnitt VIII
Übergangsbestimmungen**

**1. Unterabschnitt
Allgemeine Übergangsbestimmungen**

- § 80. Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen
- § 81. Verjährung
- § 82. Übergangsbestimmungen zu § 26
- § 83. Karenzurlaub
- § 84. Übergangsbestimmungen zu § 35

**Abschnitt IX
Schlussbestimmungen**

- § 95. Teuerungszulage
- § 96. Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 96a. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- § 97. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 98. Vollziehung
- § 99. Inkrafttreten
- § 100. Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

Art. 3 Z 2:

- § 29j. Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung
 - § 29k. Familienhospizfreistellung
 - § 29l. Verhalten bei Gefahr
 - § 29m Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte
 - § 29n. Kontrollmaßnahmen
-
- § 67. Berufliche Ausbildung

**Abschnitt VIII
Übergangsbestimmungen**

**1. Unterabschnitt
Allgemeine Übergangsbestimmungen**

- § 79a. Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit
- § 80. Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen
- § 81. Verjährung
- § 81a. Vorschuss
- § 82. Übergangsbestimmungen zu § 26
- § 83. Karenzurlaub
- § 83a. Sonderurlaub
- § 84. Übergangsbestimmungen zu § 35

**Abschnitt IX
Schlussbestimmungen**

- § 95. Teuerungszulage
- § 96. Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 96a. Elektronische Personenkennzeichnung
- § 96b. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- § 97. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 98. Vollziehung
- § 99. Inkrafttreten
- § 100. Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

Art. 3 Z 2:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 und 4, die §§ 2b bis 2d oder Abschnitt VII etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2b bis 2d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch, soweit nicht § 2c ausdrücklich anderes anordnet - die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach so weit anzuwenden, als nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
3. auf Land- und Forstarbeiter;
4. auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
5. auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§§ 7 und 8 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169);
6. auf Schulärzte und Theaterärzte;
7. auf das technische Personal der Bundestheater;
8. auf Lehrlinge;
9. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 und 5, die §§ 2b bis 2d oder Abschnitt VII anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2b bis 2d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind, soweit nicht § 2c ausdrücklich anderes anordnet, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach so weit anzuwenden, als nicht anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. Nr. 154/2001, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Der zuständige Bundesminister kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
3. auf Land- und Forstarbeiter mit Ausnahme der bei der Verwaltung Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter;
4. auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 363/1989;
5. auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§§ 7 und 8 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169);
6. auf Schulärzte und Theaterärzte;
7. auf das Küchenpersonal an den Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Bundesschullandheimen, wenn für dieses Personal der Kollektivvertrag für Hotel- und Gastgewerbe in Betracht kommt;
8. auf die Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres- Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig;
9. auf Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung;

(4) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

Art. 3 Z 3:

§ 2b. (1) Zur fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes kann der jeweils zuständige Bundesminister in seinem Ressort eine Eignungsausbildung einrichten. Er hat die Anzahl der jährlich zur Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer im Voraus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzulegen.

(2) bis (4)

Art. 3 Z 4:

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind als Personalstellen für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. Diese Zuständigkeiten können mit Verordnung der Bundesregierung ganz oder zum Teil einer nachgeordneten Dienststelle als Personalstelle übertragen werden,

10. auf Lehrlinge;

11. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

(4) Partieführer in der Wildbach- und Lawinerverbauung nach Abs.3 Z 9 sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch ausführen, dass sie vor allem

1. auf den Baustellen nach den ihnen zur Verfügung gestellten Plänen oder erteilten Aufgaben und Weisungen die Arbeiten der ihnen unterstellten Arbeiter einteilen und diese bei ihrer Tätigkeit anleiten und überwachen oder
2. auf den Bauhöfen für das ordnungsgemäße Lagern und Verwahren der Baustoffe, der Maschinen und Geräte und für die Versorgung der Baustellen verantwortlich sind.

Die Partieführer sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich zu bestellen. Die Anstellungserfordernisse, die Dienstpflicht und die arbeits- und lohnrechtlichen Belange sind kollektivvertraglich zu regeln.

(5) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

Art. 3 Z 3:

§ 2b. (1) Zur fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes kann der jeweils zuständige Bundesminister in seinem Ressort eine Eignungsausbildung einrichten.

(2) bis (4)

Art. 3 Z 4:

§ 2e. (1) Die den obersten Verwaltungsorganen des Bundes nachgeordneten, von jeweiligen Bundesminister durch Verordnung bezeichneten Dienststellen sind Personalstellen für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. In Dienstrechtsangelegenheiten eines Vertragsbediensteten

- 64 -

sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(2) (entfallen)

(3) bis (5)

Art. 3 Z 5 bis 7:

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. bis 3.
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

(1a)

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der Dienstgeber vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3

in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3)

(4) Abweichend vom Abs. 1 Z 4 gilt für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v5, v4, h5, h4, e, d, p 5 und p 4 ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.

Art. 3 Z 8:

Entlohnungsgruppen und Dienstzweige

§ 9. Die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemas und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung - sind nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.

Art. 3 Z 9:

§ 13. Die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die

der eine nachgeordnete Personalstelle leitet oder einer beim obersten Verwaltungsorgan eingerichteten Dienststelle ununterbrochen mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist jedoch das oberste Verwaltungsorgan als Personalstelle zuständig.

(2) (entfallen)

(3) bis (5)

Art. 3 Z 5 bis 7:

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. bis 3.
4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren.

(1a)

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3)

Art. 3 Z 8:

Art. 3 Z 9:

§ 13. Die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen

- der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
- der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
- der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
- der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
- der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.

§ 4 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt sinngemäß.

Art. 3 Z 10:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 25. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuss bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuss auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuss und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des zweifachen Monatsentgeltes übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als 18 Monaten zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(6)

Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen

- der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
- der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
- der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
- der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
- der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.

Art. 3 Z 10:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 25. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Die Gewährung eines Vorschusses, der das zweifache Monatsentgelt übersteigt, kann von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(3) Der Vorschuss ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Vertragsbedienstete vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienstverhältnis aus, so sind zur Rückzahlung die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(6)

Art. 3 Z 11 bis 15:

§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass – unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1.
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) bis (2f)

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 gewähren.

Art. 3 Z 11 bis 15:

§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass – unter Ausschluss der der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1.
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen, soweit sie insgesamt Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) bis (2f)

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Entlohnungsgruppen v1 und v2 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen vier Jahre,
2. in den Entlohnungsgruppen v3 und h1 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen zwei Jahre und
3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2 und h3 oder in gleichartigen Entlohnungsgruppen ein Jahr.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4)

(6)

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) und (9)

(10) Wird ein Vertragsbediensteter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Entlohnungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

(11)

Art. 3 Z 16:

Heimaturlaub

§ 29. (1) Der Vertragsbedienstete, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimaturlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimaturlauben hat so zu erfolgen, dass durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwieweit dem Vertragsbediensteten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Kinderzulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienort nach Österreich und zurück zu ersetzen sind.

Art. 3 Z 18 und 19:

§ 40. (1) Das Entlohnungsschema I L umfasst die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a

(6)

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 und 3a berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) und (9)

(10) Wird ein Vertragsbediensteter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Entlohnungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 7 und 8 anzuwenden.

(11)

Art. 3 Z 16:

Art. 3 Z 18 und 19:

(1) Das Entlohnungsschema I L umfasst die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a 2, l 2a

2, 12a 1, 12b 3, 12b 2, 12b 1 und 13.

(2) bis (4)

(5) § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 ist auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.

Art. 3 Z 20:

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der
in der
Entloh-
Entlohnungsgruppe
nungs-
1 pa
11
12a 2
12a 1
12b 3
12b 2
12b 1
13
stufe
Euro

1
1 942,8
1 755,1
1 596,0
1 491,8
1 506,4
1 455,1
1 361,5
1 220,1
2
1 942,8
1 812,2
1 644,3

2b 1 und 13.

(2) bis (4)

Art. 3 Z 20:

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der
in der
Entloh-
Entlohnungsgruppe
nungs-
L pa
11
12a 2
12a 1
12b 1
13
stufe
Euro

1
1 942,8
1 755,1
1 596,0
1 491,8
1 361,5
1 220,1
2
1 942,8
1 812,2
1 644,3
1 536,3
1 386,9
1 241,5

1 536,3	3
1 528,5	1 942,8
1 477,1	1 869,7
1 386,9	1 692,3
1 241,5	1 581,1
	1 413,8
	1 262,5
3	
1 942,8	4
1 869,7	2 107,9
1 692,3	1 934,0
1 581,1	1 740,6
1 550,8	1 626,0
1 499,3	1 440,7
1 413,8	1 283,8
1 262,5	
4	5
2 107,9	2 273,8
1 934,0	2 072,8
1 740,6	1 788,6
1 626,0	1 670,7
1 573,3	1 468,7
1 521,4	1 305,1
1 440,7	
1 283,8	6
	2 439,4
	2 218,6
	1 887,4
	1 762,3
	1 541,2
	1 338,0
	7
	2 604,6
	2 364,5
	2 006,1
	1 856,9
	1 615,1
	1 389,4
	8
	2 770,0
	2 505,3
	2 124,2
	1 951,5
	1 688,8
	1 443,9
	9
	2 936,2
	2 651,0
	2 260,6
	2 060,2

- 70 -

1 389,4	1 762,0
	1 499,4
8	
2 770,0	10
2 505,3	3 102,8
2 124,2	2 800,7
1 951,5	2 397,0
1 865,4	2 169,4
1 813,5	1 835,6
1 688,8	1 555,9
1 443,9	
	11
9	3 269,6
2 936,2	2 933,1
2 651,0	2 535,0
2 260,6	2 279,8
2 060,2	1 908,8
1 955,3	1 613,0
1 903,5	
1 762,0	12
1 499,4	3 437,1
	3 078,0
10	2 672,8
3 102,8	2 389,4
2 800,7	2 010,4
2 397,0	669,2
2 169,4	
2 045,2	13
1 993,4	3 603,9
1 835,6	3 222,7
1 555,9	2 810,1
	2 500,1
11	2 112,0
3 269,6	1 726,4
2 933,1	
2 535,0	14
2 279,8	3 770,8
2 134,8	3 367,7
2 083,3	2 947,8
1 908,8	2 610,4
1 613,0	2 213,2
	1 783,8
12	
3 437,1	15
3 078,0	3 938,1
2 672,8	3 512,4
2 389,4	3 085,5
2 242,4	2 720,4
2 190,9	2 314,6
2 010,4	1 862,0
1 669,2	
	16
13	4 170,7

3 603,9
3 222,7
2 810,1
2 500,1
2 349,7
2 298,1
2 112,0
1 726,4

14
3 770,8
3 367,7
2 947,8
2 610,4
2 457,6
2 405,7
2 213,2
1 783,8

15
3 938,1
3 512,4
3 085,5
2 720,4
2 564,8
2 513,2
2 314,6
1 862,0

16
4 170,7
3 652,9
3 207,6
2 816,5
2 659,2
2 607,6
2 404,2
1 940,7

17
4 392,3
3 836,0
3 336,3
2 918,6
2 758,4
2 707,2
2 497,8
2 018,7

18
4 613,8
3 836,0
3 473,2
3 027,6

3 652,9
3 207,6
2 816,5
2 404,2
1 940,7

17
4 392,3
3 836,0
3 336,3
2 918,6
2 497,8
2 018,7

18
4 613,8
3 836,0
3 473,2
3 027,6
2 597,9
2 097,0

19
4 834,6
4 110,3
3 598,3
3 126,5
2 689,1
2 175,2

2 864,8
2 813,7
2 597,9
2 097,0

19
4 834,6
4 110,3
3 598,3
3 126,5
2 961,1
2 910,1
2 689,1
2 175,2

(2) bis (12)

(2) bis (12)

Art. 3 Z 21:

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfasst die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 3, I 2b 2, I 2b 1 und I 3.

(2) Es sind anzuwenden:

- 1. § 40 Abs. 2 bis 4 auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L und
- 2. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Art. 3 Z 22:

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der
für Unterrichts-
für jede

Entloh-
gegenstände der
Jahreswochen-

nungs-

Art. 3 Z 21:

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfasst die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 12a 1, I 2b 1 und I 3.

(2) § 40 Abs. 2 bis 4 ist auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L anzuwenden.

Art. 3 Z 22:

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der
für Unterrichts-
für jede

Entloh-
gegenstände der
Jahreswochen-

	Lehrverpflich- stunde		nungs- Lehrverpflich- stunde
	gruppe tungsgruppe Euro		gruppe tungsgruppe Euro
1 pa	1 770,0	1 pa	1 770,0
	I 1 353,6		I 1 353,6
	II 1 282,8		II 1 282,8
	III 1 218,0		III 1 218,0
	11 IV 1 059,6		11 IV 1 059,6
	IV a 1 108,8		IV a 1 108,8
	IV b 1 134,0		IV b 1 134,0
	V 1 015,2		V 1 015,2
	L 2a 2 894,0		12a 2 894,0
	L 2a 1 835,2		12a 1 835,2

- 74 -

12b 3

798,0

12b 2

771,6

12b 1

734,4

13

694,8

12b 1

734,4

13

694,8

*Art. 3 Z 23:***§ 44a.** (1) bis (3)

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. bis 3.

4. der Entlohnungsgruppe 1 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 26,3 € jährlich.

(5) bis (9)

*Art. 3 Z 24:***§ 49f.** (1) bis (6)

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 9 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b, 29 sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) und (9)

Art. 3 Z 25:

§ 49l. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 4 Abs. 4, 4a, 9 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27d, 29 sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit

*Art. 3 Z 23:***§ 44a.** (1) bis (3)

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. bis 3.

(5) bis (9)

*Art. 3 Z 24:***§ 49f.** (1) bis (6)

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 3 Abs. 2 bis 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) und (9)

Art. 3 Z 25:

§ 49l. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 4 Abs. 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27d sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden

anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 26:

§ 49s. (1)

(2) Auf Staff Scientists sind anzuwenden:

1. der Abschnitt 1 mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 10 bis 14, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 27d, 29 sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt;

2.

(3) bis (6)

Art. 3 Z 27:

§ 50. (1)

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt I - ausgenommen § 1 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 5 und 6 - ,
2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 I des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 41, 45 und 49,
3. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979.

(3) und (4)

Art. 3 Z 28:

§ 55. (1) bis (3)

(4) Auf Vertragsdozenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 9 bis 14, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(5)

Art. 3 Z 30 und 31:

§ 57. (1) bis (3)

(4) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessor überzuleiten:

als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 26:

§ 49s. (1)

(2) Auf Staff Scientists sind anzuwenden:

1. der Abschnitt 1 mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 10 bis 14, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt;

2.

(3) bis (6)

Art. 3 Z 27:

§ 50. (1)

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt I - ausgenommen § 1 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 5 und 6 - ,
2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 I des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 41, 45 und 49.

(3) und (4)

Art. 3 Z 28:

§ 55. (1) bis (3)

(4) Auf Vertragsdozenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 14, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(5)

Art. 3 Z 30 und 31:

§ 57. (1) bis (3)

- 76 -

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragsprofessor ist anlässlich der Überstellung festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

(5) bis (6)

(7) Auf Vertragsprofessoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 5a bis 6c, 9 bis 15, 19, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b, 29, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8)

Art. 3 Z 32:

§ 58. (1) bis (5)

(6) In den Fällen des § 57 Abs. 4 bedarf die Festsetzung des Monatsentgelts gemäß Abs. 1 der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

Art. 3 Z 33:

§ 60. (1) Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflagedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen

(5) bis (6)

(7) Auf Vertragsprofessoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 5a bis 6c, 10 bis 15, 19, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b, 30 Abs. 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8)

Art. 3 Z 32:

§ 58. (1) bis (5)

Art. 3 Z 33:

§ 60. Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflagedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1,
der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2,
der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3,
der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4,
der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5,
der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

(2) § 4 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

Art. 3 Z 34:

§ 65. (1) bis (6)

(7) Die Nichterfüllung eines im Abs. 6 umschriebenen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 zum BDG 1979 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(8) Ein Vertragsbediensteter des Verwaltungsdienstes, der mit einer Leitungsfunktion gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes betraut wird, hat in der Regel die für die Ernennung von Beamten auf die betreffende Planstelle im Zusammenhang mit der Vor- und Ausbildung vorgeschriebenen gesetzlichen Ernennungserfordernisse zu erfüllen.

Art. 3 Z 35:

§ 66. (1) und (2)

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1,
der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2,
der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3,
der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4,
der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5,
der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

Art. 3 Z 34:

§ 65. (1) bis (6)

(7) Ein Vertragsbediensteter des Verwaltungsdienstes, der mit einer Leitungsfunktion gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes betraut wird, hat in der Regel die für die Ernennung von Beamten auf die betreffende Planstelle im Zusammenhang mit der Vor- und Ausbildung vorgeschriebenen gesetzlichen Ernennungserfordernisse zu erfüllen.

Art. 3 Z 35:

§ 66. (1) und (2)

(3) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c, d oder f oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. g,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 oder 3a zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) bis (6)

Art. 3 Z 36 und 37:

§ 67. (1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten so rechtzeitig vermittelt werden, dass er die dienstliche Ausbildung innerhalb der nach § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist erfolgreich absolvieren kann.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h sind verpflichtet, innerhalb der für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase jene Grundausbildung erfolgreich zu absolvieren, die nach dem BDG 1979 und den auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für einen Beamten vorgesehen ist, der auf dem betreffenden Arbeitsplatz verwendet wird oder verwendet werden soll. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden.

(3) Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Grundausbildung und Dienstprüfung zuzuweisen. In der Grundausbildungsverordnung kann die Zuständigkeit zur Zuweisung zur Dienstprüfung der mit der Durchführung des vorangehenden Lehrganges beauftragten Stelle übertragen werden. Erfolgt die Zuweisung nicht so rechtzeitig, dass der Vertragsbedienstete sie innerhalb der nach § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(3a) Würde die Ausbildungsphase wegen Anrechnung von Zeiten nach § 66 Abs. 3 vor dem Tag enden, an dem die einjährige Dauer des gegenwärtigen Dienstverhältnisses vollendet wird, hat die Zuweisung abweichend vom Abs. 3 dritter Satz so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie der Vertragsbedienstete spätestens nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses abschließen kann. Wird in diesem Fall die Dienstprüfung innerhalb

(4) bis (6)

Art. 3 Z 36 und 37:

§ 67. (1) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes des BDG 1979 sind nach Maßgabe Abs.2 bis 4 auf Vertragsbedienstete anzuwenden. Nicht anzuwenden sind Bestimmungen, die für die Zuweisung zur Grundausbildung oder für die Zulassung Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (z.B. Abschluss eines Hochschulstudiums oder die Ablegung der Reifeprüfung) oder Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h sind verpflichtet, jene Grundausbildung zu absolvieren, die nach dem BDG 1979 und den auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für einen Beamten vorgesehen ist, der auf dem betreffenden Arbeitsplatz verwendet wird oder verwendet werden soll. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass er die Dienstprüfung innerhalb der nach § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase abschließen kann.

(3) Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten der nach Abs.2 in Betracht kommenden Grundausbildung zuzuweisen. Erfolgt die Zuweisung nicht so rechtzeitig, dass der Vertragsbedienstete die Grundausbildung innerhalb der nach §66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend von § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(4) Würde die Ausbildungsphase wegen Anrechnung von Zeiten nach § 66 Abs. 3 vor dem Tag enden, an dem die einjährige Dauer des gegenwärtigen Dienstverhältnisses vollendet wird, hat die Zuweisung abweichend vom Abs. 3 dritter Satz so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie der Vertragsbedienstete spätestens nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses abschließen kann. Wird in diesem Fall die Dienstprüfung innerhalb

dieses Jahres erfolgreich abgelegt oder ist die Zuweisung so spät erfolgt, dass der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung nicht innerhalb dieses Jahres erfolgreich ablegen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(4) Der Dienstgeber kann anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen des Vertragsbediensteten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes zweckmäßig erscheint.

(5) Soweit die Abs. 1 bis 4 nicht anderes anordnen, sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung unabhängig davon, ob der Vertragsbedienstete die Planstelle eines Bundesbeamten anstrebt, anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen, die für die Zulassung (Zuweisung) zur Grundausbildung oder zur Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (zB Abschluss eines Hochschulstudiums, Ablegung der Reifeprüfung) oder die Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern.

Art. 3 Z 40:

§ 82. (1) Für Vertragslehrer, die sich am 1. September 1992 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter Anwendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(2) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.

(3) bis (15)

dieses Jahres erfolgreich abgelegt oder ist die Zuweisung so spät erfolgt, dass der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung nicht innerhalb dieses Jahres erfolgreich ablegen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

Art. 3 Z 40:

§ 82. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BG Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

(3) bis (15)

Pensionsgesetz 1965

Art. 4 Z 1:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 29. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschussempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuss kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuss und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(5) Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Das Gleiche gilt für die Gewährung einer Geldaushilfe, die für sich allein oder zusammen mit den im selben Kalenderjahr gewährten Geldaushilfen die Hälfte des für Beamte des vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V übersteigt.

Art. 4 Z 3 bis 6:

§ 35. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einem anderen inländischen Kreditinstitut überwiesen werden.

Art. 4 Z 1:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 29. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Ruhe- oder Versorgungsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Art. 4 Z 3 bis 6:

§ 35. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Girokonto bei einem österreichischen oder ausländischen Kreditinstitut überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel des

Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel des Kreditinstitutes kann - abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung - jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt der Bund.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenussempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuss darstellt, der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Art. 4 Z 7:

§ 39. (1) bis (4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Kreditinstitutes kann - abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung - jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland trägt der Bund, diejenigen für die Zustellung in das Ausland oder für die Überweisung ein Girokonto bei einem ausländischen Kreditinstitut der Empfänger.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

Art. 4 Z 7:

§ 39. (1) bis (4)

(5) Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfängerem gutem Glauben nicht eingewendet werden.

der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses und der Ruhegenusszulage erhöht werden, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das Gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 51. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 vH.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 vH des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage, auf die er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage erhöht werden, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

Art. 4 Z 12:

Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 59. (1) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:

1. Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird,
2. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921, für die vor dem

Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhebezuges zu erhöhen, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt bei disziplinärer Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zehn Jahre verstrichen sind.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 51. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 vH.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75% des Versorgungsbezuges, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag ist von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsbezuges zu erhöhen, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

Art. 4 Z 12:

Weitergeltung aufgehobener Bestimmungen

§ 86. (1) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2003 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz erlangt haben, sind die §§ 11 bis 62 dieses Bundesgesetzes und die §§ 11 und 16a bis 17 des Nebenbeitragszulagengesetzes BGBl. Nr. 485/1971 jeweils in der am 31. Dezember 2002

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten und ihre Hinterbliebenen,

3. § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, DRGBI. I Seite 807,
4. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945,
5. § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, für die vor dem 1. Jänner 1956 in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis aufgenommenen Beamten und ihre Hinterbliebenen, es sei denn, dass die Anrechnung nach der Bestimmung des § 53 Abs. 2 lit. i günstiger ist,
6. § 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes,
7. § 66 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, dass statt der Begünstigungen nach § 62 Abs. 2 und 3 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, die Begünstigungen nach den §§ 9 und 20 dieses Bundesgesetzes in Betracht kommen,
8. Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
9. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich,
10. § 61 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,
11. Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und deren Emeritierung getroffen werden,
12. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses,
13. § 12 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216/1962,
14. Artikel II Abs. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Pensionen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, jeweils in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassene Bescheide weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, ist § 12 Nebengebühreuzulagengesetzes in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auf Vorschüsse anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2003 beantragt werden. Auf Vorschüsse, die vor diesem Zeitpunkt beantragt wurden, ist § 29 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

1. Der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 neu zu berechnen; zu diesem Zweck ist von der bisherigen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit) der Zeitraum abzuziehen, der sich dadurch ergeben hat, dass Dienstjahre mit mehr als je zwölf Monaten berechnet worden sind (begünstigte Anrechnung im Verhältnis 3 : 4 oder 12 : 16). Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend.
2. Ist der nach Ziffer 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, und zwar bei Beamten der Geburtsjahrgänge
vor 1886 vom 1. Jänner 1966 an,
1886 bis 1891 vom 1. Jänner 1967 an,
1892 bis 1897 vom 1. Jänner 1968 an,
1898 bis 1903 vom 1. Jänner 1969 an,
bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1966 an.
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Statt der Bestimmungen der §§ 8 9 und 20 dieses Bundesgesetzes sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, beziehungsweise § 67 Abs. 1 und 5 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, der Unfallhinterbliebenen-Novelle, StGBI. Nr. 477/1920, und der §§ 57 und 58 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921, weiter anzuwenden.
5. Die nach der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921 gebührende Zulage zum Ruhegenuss ist auf ein allfällig nach dem Bundespflegegeldgesetz in jeweils geltender Fassung gebührendes Pflegegeld anzurechnen.
6. Ruhegenussvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit

- 86 -

angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss (§ 4 Abs. 2 und § 7) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1970 gestellt wird, mit dem sich aus Ziffer 2 ergebenden Tag, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem sich aus Ziffer 2 ergebenden Tag wirksam. Von der Anrechnung sind unbeschadet der Bestimmungen des § 54 folgende Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) Zeiten, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind,
- b) die nach § 55 Abs. 1 bedingt anrechenbaren Zeiten, wenn keine der Bedingungen erfüllt ist.

Für die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages gelten die Bestimmungen des § 56 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Hundertsatz sieben beträgt und dass die Bemessungsgrundlage das Anfangsgehalt (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bildet, das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anrechnung der Besoldungs- und Verwendungsgruppe entspricht, nach der sich der ruhegenussfähige Monatsbezug richtet. Ist im ruhegenussfähigen Monatsbezug eine Zulage enthalten, so ist die Bemessungsgrundlage um das Ausmaß der entsprechenden niedrigsten Zulage (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) zu erhöhen. Erfolgt die Anrechnung auf Antrag von Hinterbliebenen, so vermindert sich der besondere Pensionsbeitrag für den einzelnen Hinterbliebenen um das Ausmaß, das sich im Monat des Wirksamwerdens der Anrechnung aus dem Verhältnis zwischen dem Ruhegenuss und dem Versorgungsgenuss des Hinterbliebenen ergibt.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuss im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ruht, gilt die Bestimmung des § 21 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe eintritt.

(4) Der einem entlassenen Beamten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik oder nach § 106 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem entlassenen Beamten unter der

Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.
§ 50 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Ruhegenussfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, dass die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, und ab 1. Jänner 2002 als entsprechende Eurobeträge gelten.

(6) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, dass dies für sie günstiger ist.

Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 61. Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenussvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Bundesgesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlass des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss (§ 4 Abs. 2 und § 7) erforderlich ist.

(3) Soweit der Bund für die zusätzlich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Hundertsatz sieben beträgt, dass die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet

sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages - abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung - nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Besondere Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 62. Bei einem Hochschullehrer, Lehrer oder Wachebeamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis aufgenommen worden ist, sind die rugenussfähige Gesamtdienstzeit (für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit) und der Hundertsatz der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Beamten, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen günstiger ist.

Art. 4 Z 13 lit. b

Art. 4 Z 13 lit. b

Neue Anspruchsberechtigte

§ 63. (1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
2. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 sind anzuwenden.
3. Witwen und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kindern, die keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, für die aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Erziehungsbeitrag bestanden hat, gebühren Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom genannten Zeitpunkt an. Ein Antrag im Sinn der Ziffer 1 ist nicht erforderlich.
5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ruhegenussfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenussfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die Ausgleichszulage,
- b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

(2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Bundesgesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Ein Versorgungsgenuss gemäß § 19 Abs. 1a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist oder eintritt, gebührt der Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.)

Bundestheaterpensionsgesetz

- 90 -

Art. 5 Z 1:

§ 2a. (1) bis (3)

(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit aufweist und
2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Art. 5 Z 2 und 3:

§ 4. (1)

(2) Wurde ein Vertrag mit Direktoren, Schauspielern, Solosängern, Kapellmeistern, Regisseuren, Dramaturgen, Ausstattungsvorständen, Bühnenbildnern, Kostümbildnern und Ballettmeistern, die sich besondere Verdienste um die Bundestheater erworben haben, nicht erneuert, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Anwartschaft auf Ruhegenuss auch dann zuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf den Ruhegenuss erst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Ablauf des Monats, in dem der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet, jedoch frühestens mit Beginn des auf die Geltendmachung des Anspruches folgenden Monats. Der Bemessung des Ruhegenusses sind die anrechenbaren Dienstzeiten (§ 7) bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrunde zu legen.

(4)

Art. 6 Z 1:

Art. 5 Z 1:

§ 2a. (1) bis (3)

(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus auf jeweils ein Jahr, Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit aufweist und
2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

Art. 5 Z 2 und 3:

§ 4. (1)

(3) Im Fall des Abs. 1 entsteht bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf den Ruhegenuss erst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Ablauf des Monats, in dem der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet, jedoch frühestens mit Beginn des auf die Geltendmachung des Anspruches folgenden Monats. Der Bemessung des Ruhegenusses sind die anrechenbaren Dienstzeiten (§ 7) bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrunde zu legen.

(4)

Bundesbahn-Pensionsgesetz

Art. 6 Z 1:

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 27. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens innerhalb von vier Jahren hereinzubringen, bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschussempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuss kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuss und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(5) Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges übersteigt oder der innerhalb eines Zeitraumes von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Das Gleiche gilt für die Gewährung einer Geldaushilfe, die für sich allein oder zusammen mit den im selben Kalenderjahr gewährten Geldaushilfen die für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils hierfür festgesetzte finanzielle Zuständigkeit übersteigt.

Art. 6 Z 2:

§ 32. (1) und (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Über das Konto auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, muss der

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 27. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses, der den zweifachen Ruhe- oder Versorgungsbezug übersteigt, ist von Sicherstellungen abhängig zu machen.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Art. 6 Z 2:

§ 32. (1) und (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, muss der

- 92 -

Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt sein. Außer dem Anspruchsberechtigten kann jedoch seiner Gattin die Verfügungsberechtigung eingeräumt werden, wenn sie sich unwiderruflich verpflichtet, den Österreichischen Bundesbahnen Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, bis zur Höhe jenes Betrages zu ersetzen, den sie nach dem Tod des Anspruchsberechtigten von dessen Konto abgehoben hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verfügungsberechtigung auch dem Gatten einer Anspruchsberechtigten eingeräumt werden, sofern er Bundesbahnbeamter ist. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 zu erfolgen.

- b) Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, den Österreichischen Bundesbahnen insoweit zu erstatten, als diese nicht gemäß lit. a vom weiteren Verfügungsberechtigten zu ersetzen sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Kinderzulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenussempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft den Österreichischen Bundesbahnen vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Art. 6 Z 3:

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 45. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, dass der

Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt sein. Außer dem Anspruchsberechtigten kann jedoch seinem Ehegatten die Verfügungsberechtigung eingeräumt werden, wenn er sich unwiderruflich verpflichtet, den Österreichischen Bundesbahnen Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, bis zur Höhe jenes Betrages zu ersetzen, den er nach dem Tod des Anspruchsberechtigten von dessen Konto behoben hat. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 zu erfolgen.

2. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, den Österreichischen Bundesbahnen insoweit zu erstatten, als diese nicht gemäß Z 1 vom weiteren Verfügungsberechtigten zu ersetzen sind.“

Art. 6 Z 3:

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 45. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten, der kein zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen

Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre.

(3) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 37a sinngemäß anzuwenden.

verfügt, ist auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen dem für ihn in Betracht kommenden Mindestsatz (§ 24 Abs. 5) und seinem Gesamteinkommen (§ 24 Abs. 2 bis 4) zu gewähren.

(2) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die §§ 23 bis 37a sinngemäß anzuwenden.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. 7 Z 1:

§ 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden (Wochenstunden), sondern

1. nur die Abhaltung von Exkursionen oder tageweisen Lehrveranstaltungen oder
2. Fernunterricht

vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

Art. 7 Z 2:

§ 8. (1) bis (5)

(6) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(7) bis (9)

Art. 7 Z 3:

§ 9. (1) bis (2g)

Art. 7 Z 1:

§ 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden (Wochenstunden), sondern

1. nur die Abhaltung von Exkursionen oder tageweisen Lehrveranstaltungen oder
2. Fernunterricht

vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

Art. 7 Z 2:

§ 8. (1) bis (5)

(6) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(7) bis (9)

Art. 7 Z 3:

§ 9. (1) bis (2g)

(3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und

2. durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

(3a) bis (5)

Art. 7 Z 4:

§ 10. (1) bis (9)

(10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb

1. der gemäß Abs. 1 bis 7 und 9 genannten Leistungen und
2. der durch die Erzieherzulage gemäß § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegoltenen Leistungen

erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Erziehers im Vergleich zu den im § 9 angeführten Leistungen.

Art. 8:

§ 7c. (1) bis (3)

(4) Die Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden - soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, nach Anhörung des zuständigen Landesschulrates - vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler - soweit § 7d nicht anderes bestimmt - festgesetzt.

(3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und

2. durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

(3a) bis (5)

Art. 7 Z 4:

§ 10. (1) bis (9)

(10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb

1. der gemäß Abs. 1 bis 7 und 9 genannten Leistungen und
2. der durch die Erzieherzulage gemäß § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegoltenen Leistungen

erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Erziehers im Vergleich zu den im § 9 angeführten Leistungen.

Art. 8:

§ 7c. (1) bis (3)

(4) Die Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden - soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, nach Anhörung des zuständigen Landesschulrates - vom zuständigen Bundesminister - soweit § 7d nicht anderes bestimmt - festgesetzt.

Religionsunterrichtsgesetz

Überbrückungshilfengesetz

Art. 9:

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport betraut.

(2) bis (4)

Art. 9:

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(2) bis (4)

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. 10 Z 1:

§ 4. (1)

(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(2) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 kann ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und die Ernennung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

(3) bis (6)

Art. 10 Z 2:

§ 55. (1)

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Landeslehrer an Stelle seines Amtstitels der für seine Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel verliehen werden.

(3) bis (6)

Art. 10 Z 4 und 5

§ 106. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt wird:

Art. 10 Z 1:

§ 4. (1)

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(3) bis (6)

Art. 10 Z 2:

§ 55. (1)

(3) bis (6)

Art. 10 Z 4 und 5

§ 106. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt wird:
1. bis 4.

- 1. bis 4.
- 5. das Nebengebührentulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
- 6. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- 1. bis 5., 7. und 8.
- 9. Landeslehrern der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2 die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle in der im § 57 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Höhe in der nachstehend angeführten Höhe gebührt:

in der
in den Gehaltsstufen
ab der

Dienst-

Gehaltsstufe

zulagen-
1 bis 8
9 bis 12
13

gruppe
Euro

I

- 5. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- 1. bis 5., 7. und 8.
- 9. Landeslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle in der im § 57 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Höhe in der nachstehend angeführten Höhe gebührt:

in der
in den Gehaltsstufen
ab der

Dienst-

Gehaltsstufe

zulagen-
1 bis 8
9 bis 12
13

gruppe
Euro

I

441,1	441,1
471,4	471,4
500,4	500,4
II	II
410,9	410,9
439,6	439,6
466,3	466,3
III	III
338,1	338,1
362,1	362,1
383,8	383,8
IV	IV
301,2	301,2
322,1	322,1
342,4	342,4
V	V
202,4	202,4
216,2	216,2
229,4	229,4
VI	VI
168,7	168,7
180,2	180,2
191,4	191,4

(3) und (4)

Art. 10 Z 7:

§ 124. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der

(3) und (4)

Art. 10 Z 7:

§ 124. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von

landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(3) und (4)

Art. 10 Z 8:

**Ernennungserfordernisse
Artikel I**

(1)

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) bis (19)

Anlage

landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erlassung von Verordnungen auf Grund Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) und (4)

Art. 10 Z 8:

**Ernennungserfordernisse
Artikel I**

(1)

(3) bis (19)

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. 11 Z 1:

§ 4. (1)

(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(2) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 kann ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und die Ernennung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

Art. 11 Z 1:

§ 4. (1)

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(3) bis (6)

Art. 11 Z 2:

§ 62. (1)

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand kann dem Lehrer an Stelle seines Amtstitels der für seine Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel verliehen werden.

(3) bis (5)

Art. 11 Z 4 und 5:

§ 114. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen anderes bestimmt wird:

1. bis 4.
5. das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
6. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Lehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bis 7.
8. Lehrern der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2 die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle in der im § 57 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Höhe in der im § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 angeführten Höhe gebührt.

(3) und (4)

Art. 11 Z 7:

§ 128. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(3) bis (6)

Art. 11 Z 2:

§ 62. (1)

(3) bis (5)

Art. 11 Z 4 und 5:

§ 114. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen anderes bestimmt wird:

1. bis 4.
5. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Lehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bis 7.
8. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle in der im § 57 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Höhe in der im § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 angeführten Höhe gebührt.

(3) und (4)

Art. 11 Z 7:

§ 128. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind,

- 100 -

Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) und (4)

(3) und (4)

Art. 11 Z 8:

Art. 11 Z 8:

Ernennungserfordernisse Artikel I

Anlage

Ernennungserfordernisse Artikel I

(1)

(1)

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) bis (9)

(3) bis (9)

Landesvertragslehrergesetz 1966

Art. 12:

§ 7. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Art. 12:

§ 7. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erlassen. Sofern der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz

Art. 13:

§ 6. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für

Art. 13:

§ 6. (1)

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Sofern Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. 15 Z 1 bis 3:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a)
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11,
 - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7,
 - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5,
 - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4,
 - ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
- c) und d)
- e) Beamte des Post- und Fernmeldewesens und Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
 - aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8, PT 7, PF 9, PF 8 und PF 7,
 - bb) und cc)
- f) bis j)

2. in die Gebührenstufe 2a:

- a) bis c)
- d) Lehrer
 - aa) und bb)
 - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6,
 - dd) bis ff)
- e) Leiter

Art. 15 Z 1 und 2:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a)
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11,
 - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7,
 - cc) der Verwendungsgruppe L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5,
 - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4,
 - ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2,
- c) und d) ...
- e) Beamte des Post- und Fernmeldewesens und Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
 - aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8 und PT 7,
 - bb) und cc)
- f) bis j)

2. in die Gebührenstufe 2a:

- a) bis c)
- d) Lehrer
 - aa) und bb)
 - cc) der Verwendungsgruppe L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6,

- 102 -

- aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13,
- bb)
- f) bis n)
- 3. in die Gebührenstufe 2b:
 - a) bis d)
 - e) Leiter
 - aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14,
 - bb) bis dd)
 - f) bis m)
- 4.

(2) bis (5)

*Art. 15 Z 4:***§ 35i.** (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimaturlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte schriftlich erklärt, dass er diesen Heimaturlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird. Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluss des Antrittes des Heimaturlaubes im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr.

Art. 15 Z 6:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist – mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 – auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) bis d)
 - e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) und bb)
 - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd)

- dd) bis ff)
- e) Leiter
 - aa) der Verwendungsgruppe L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13,
 - bb)
 - f) bis n)
- 3. in die Gebührenstufe 2b:
 - a) bis d)
 - e) Leiter
 - aa) der Verwendungsgruppe L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14,
 - bb) bis dd)
 - f) bis m)
- 4.
- (2) bis (5)

*Art. 15 Z 4:***§ 35i.** (1) bis (4)

(5) Für Personen, für die der Beamte im selben Kalenderjahr bereits den Entschädigungssatz Reisekosten gemäß § 35j beansprucht hat, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4.

Art. 15 Z 6:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist – mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 – auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) bis d)
 - e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) und bb)
 - cc) der Entlohnungsgruppe l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd)

- f) und g)
- 2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) bis c)
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) und bb)
 - cc) der Entlohnungsgruppen 1 2b 2, 1 2b 3 und 1 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) und ee)
 - e) bis g)
- 3. und 4.

- f) und g)
- 2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) bis c)
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) und bb)
 - cc) der Entlohnungsgruppe 1 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) und ee)
 - e) bis g)
- 3. und 4.

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

Art. 17 Z 1 und 2:

§ 2. (1)

(2) Die obersten Verwaltungsorgane sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig. Solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Falle einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

(3) Eine Übertragung im Sinne des Abs. 2 ist im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung auch an eine nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle als nachgeordnete Dienstbehörde zulässig. In diesem Fall ist diese Dienstbehörde in erster Instanz und der Bundesminister für Landesverteidigung in zweiter Instanz zuständig.

(4) bis (6a)

(7) Wird ein Bediensteter während eines laufenden Dienstrechtsverfahrens in den Personalstand eines anderen Ressorts übernommen, so hat die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts das Verfahren fortzuführen, in deren Personalstand der Bedienstete

Art. 17 Z 1 und 2:

§ 2. (1)

(2) Die den obersten Verwaltungsorganen des Bundes unmittelbar nachgeordnet vom jeweiligen Bundesminister durch Verordnung bezeichneten Dienststellen sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als Dienstbehörden erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz sind die obersten Verwaltungsorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörde zuständig. In Dienstrechtsangelegenheiten eines Beamten, der eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle leitet oder der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnet mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist jedoch die oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann in seinem Wirkungsbereich durch Verordnung als Dienstbehörden erster Instanz auch nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststellen bestimmen. In zweiter Instanz ist diesfalls der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(4) bis (6a)

(7) Wird ein Bediensteter während eines laufenden Dienstrechtsverfahrens in den Personalstand eines anderen Ressorts übernommen, so hat die nach Abs. 2 zuständige Dienstbehörde jenes Ressorts das Verfahren fortzuführen, in deren Personalstand

übernommen wird.

(8) und (9)

Art. 17 Z 3:

Übergangsbestimmung

§ 18. Die Zuständigkeit durch Durchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, und der ihm entsprechenden Vorschriften der Länder wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Bedienstete übernommen wird.

(8) und (9)

Art. 17 Z 3:

Übergangsbestimmungen

§ 18. § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 460/2001, gilt für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 erlassene Verordnung des jeweiligen Bundesministers in Kraft tritt.

Bundesfinanzgesetz 2002

Art. 18 Z 1:

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält folgende Verzeichnisse:

- a) bis d)
- e) den Annex zum Stellenplan mit dem Teil 1 Personal des Bundes, das für Dritte leistet und Teil 2, Lebende Subventionen.

(2) ...

Art. 18 Z 2 und 3:

3. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im Stellenplan festgelegten Anzahl der Planstellen oder der Gesamtjahresarbeitsleistungen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), bedürfen der bundesfinanzgesetzlichen Bewilligung. Hievon ausgenommen sind die Fälle der Absätze 2 bis 5 sowie des Punktes 8 Abs. 3 lit. b.

(2) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Ausland zu Übersetzungsleistungen oder zu Hilfsdiensten im konsularischen Bereich oder zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen

Art. 18 Z 1:

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält folgende Verzeichnisse:

- a) bis d)
- e) den Annex zum Stellenplan mit dem Teil 1 Personal des Bundes, das für Dritte leistet und Teil 2, Lebende Subventionen sowie Teil 3, Bundesbedienstete, die Sozialplanregelung in Anspruch nehmen.

(2) ...

Art. 18 Z 2 und 3:

3. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im Stellenplan festgelegten Anzahl der Planstellen oder der Gesamtjahresarbeitsleistungen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), bedürfen der bundesfinanzgesetzlichen Bewilligung. Hievon ausgenommen sind die Fälle der Absätze 2 bis 5 sowie des Punktes 8 Abs. 3.

(2) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Ausland zu Übersetzungsleistungen oder zu Hilfsdiensten im konsularischen Bereich oder zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom jeweiligen

ist vom jeweiligen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(2a) bis (6)

Art. 18 Z 4 bis 6:

4. Bindung von Planstellen

(1) bis (3)

(4) Freie Planstellen für Universitäts-(Hochschul-)Lehrer, Lehrer, Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des militärischen Dienstes können zur Vernehmung gleichwertiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten besetzt werden.

(5) bis (9)

(10) Freie Planstellen in einem Planstellenbereich des Teiles II.A des Stellenplanes dürfen, sofern im Teil II.A für den jeweiligen Planstellenbereich keine gesonderten Bindungsmöglichkeiten vorgesehen sind, vom jeweiligen Bundesminister zugunsten eines anderen Planstellenbereiches des Teiles II.A gebunden werden. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist in geeigneter Form hievon in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen hievon ist die Bindung von Planstellen zugunsten einer Zentraleitung, soweit nicht das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hergestellt worden ist.

(11) Von den in den Teilen II.A und VII des Stellenplanes festgesetzten Planstellen bzw. Normplanstellen für Lehrer im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dürfen insgesamt bis zu 205 Planstellen oder die entsprechende Anzahl von Normplanstellen für Auslandsverwendungen herangezogen werden.

Art. 18 Z 7 bis 10:

5. Aufnahme von Ersatzkräften

(1) Für einen Bundesbediensteten, der

a) bis e)

f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 oder ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des

Bundesminister jährlich pauschal festzulegen. Darüber hinaus kann für Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Ausland zur Vermeidung von Personalengpässen beim entsandten Personal die vorübergehende Aufnahme einer place-Kraft bis zur Entsendung eines Bediensteten, jedoch längstens für ein Jahr, erfolgen. Hierdurch dürfen die Ausgabenansätze nicht überschritten werden.

(2a) bis (6)

Art. 18 Z 4 bis 6:

4. Bindung von Planstellen

(1) bis (3)

(4) Freie Planstellen für Universitätslehrer, Lehrer, Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des militärischen Dienstes können zur Vernehmung gleichwertiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten besetzt werden.

(5) bis (9)

(10) Bindungen von freien Planstellen des Teiles II.A des Stellenplanes sind dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

(11) Von den in den Teilen II.A und VII des Stellenplanes festgesetzten Planstellen bzw. Normplanstellen für Lehrer im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dürfen insgesamt bis zu 211 Planstellen oder die entsprechende Anzahl von Normplanstellen für Auslandsverwendungen herangezogen werden.

Art. 18 Z 7 bis 10:

5. Aufnahme von Ersatzkräften

(1) Für einen Bundesbediensteten, der

a) bis e)

f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990 leistet,

Wehrgesetzes 1990 leistet,

g) und h)

i) sich in einem Karenzurlaub, ausgenommen einem solchen aus Anlass einer Ausgliederungsmaßnahme, befindet,

j) bis l)

(2) bis (5)

(6) Für einen der im § 154 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 genannten Universitäts-(Hochschul-)professoren oder für einen Vertragsprofessor (§ 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) der aus einem der in Abs. 1 oder 3 genannten Gründe vom Dienst abwesend ist oder gemäß § 160 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gegen Entfall der Bezüge freigestellt ist, kann auch ein Vertragsassistent aufgenommen werden.

(7)

Art. 18 Z 11:

6. Ausgliederungsmaßnahmen

Für Bundesbedienstete, denen im Zuge von Ausgliederungsmaßnahmen, die ihren bisherigen Arbeitsbereich betreffen, Karenzurlaub gewährt wird, dürfen keine Ersatzkräfte aufgenommen werden.

Art. 18 Z 13 und 14:

8. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen

(1) und (2)

(3) Der zuständige Bundesminister ist verpflichtet, bei Änderung der Gegebenheiten, die für die Festsetzung der Gesamtjahresarbeitsleistungen maßgebend sind, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen.

Hiefür gilt:

a) Eine voraussichtliche Unterschreitung der Gesamtjahresarbeitsleistungen um mehr als 1 v. H. ist dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich mit der Wirkung einer sofortigen Bindung mitzuteilen (gebundene Gesamtjahresarbeitsleistungen); die Inanspruchnahme solcherart gebundener Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

g) und h)

i) sich in einem Karenzurlaub, ausgenommen einem solchen aus Anlass einer Ausgliederungsmaßnahme oder bei Inanspruchnahme einer Sozialplanregelung gemäß Punkt 11, befindet,

j) bis l)

m) auf seinen Antrag hin gemäß § 78b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt ist,

(2) bis (5)

(6) Für einen der im § 154 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 genannten Universitätsprofessoren oder für einen Vertragsprofessor (§§ 49f. und 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), der aus einem der in Abs. 1 oder 3 genannten Gründe vom Dienst abwesend ist oder gemäß § 160 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gegen Entfall der Bezüge freigestellt ist, kann auch ein Assistent aufgenommen werden.

(7)

Art. 18 Z 11:

6. Ausgliederungsmaßnahmen

Planstellen, die in Folge von Ausgliederungsmaßnahmen im ANNEX/Teil 1 beseitigt werden, sind von einer Nachbesetzung (Neubesetzung bzw. Ersatzkraftaufnahme) ausgeschlossen. Mit dem Ausscheiden eines Beamten aus der ausgegliederten Einheit ist seine Planstelle im ANNEX/Teil 1 zu streichen.

Art. 18 Z 13 und 14:

8. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen

(1) und (2)

(3) Der zuständige Bundesminister ist verpflichtet, bei Änderung der Gegebenheiten, die für die Festsetzung der Gesamtjahresarbeitsleistungen maßgebend sind, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen. Eine Überschreitung der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates; diese Zustimmung ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag des zuständigen Bundesministers einzuholen. Diese Überschreitung darf nicht mehr als 2 v.H. der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistung betragen.

- b) Eine Überschreitung der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates; die Zustimmung ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag des zuständigen Bundesministers einzuholen. Diese Überschreitung darf nicht mehr als 2 v. H. der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen betragen.
- c) Auf Antrag des zuständigen Bundesministers ist der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ermächtigt, eine Verschiebung zwischen den für die einzelnen Planstellenbereiche festgelegten Teile des Lehrerwochenstundenaufwandes vorzunehmen. Das Gesamtausmaß der im Stellenplan festgelegten Lehrerwochenstunden darf dadurch jedenfalls nicht überschritten werden.

(5) Die Personalbewirtschaftung für frei werdende Planstellen für Universitätslehrer und Vertragsassistenten erfolgt auf der Grundlage von Personalpunkten.

Für die Berechnung der Personalpunkte ist wie folgt vorzugehen:

Das für die jeweilige Personalkategorie maßgebliche Jahresgehalt in Euro ist durch Koeffizienten 100 zu dividieren.